



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit
im Verhältnis Österreich - Ukraine“

verfasst von / submitted by

Elena Wutzel

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 548

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht /
European and International Business Law

Betreut von / Supervisor:

Dr. Maria Sturm, LL.M.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, 17. Juni 2019

Elena Wutzel

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Einleitung	8
1. Österreich und die Ukraine im internationalen Wirtschaftsverkehr	12
1.1. Strategische Bedeutung von Wien und Kiew als internationale Schiedsorte: Fakten und Zahlen.....	12
1.2. Internationale Integration und Kooperation.....	15
1.3. Nationale Rechtsvorschriften.....	24
2. VIAC (die internationale Schiedsinstitution bei der Wirtschaftskammer Österreich) v. ICAC (das internationale Handelsschiedsgericht bei der Ukrainischen Industrie- und Handelskammer)	33
2.1. Entstehung und Positionierung im internationalen Markt.....	34
2.2. Rechtsstellung und Organisationsstruktur.....	37
2.3. Kosten des Schiedsverfahrens.....	40
2.4. Statistik.....	45
2.5. Schiedsordnung: Wiener Regeln 2018 v. ICAC-Schiedsregeln 2018. Rechtspraxis	48
2.5.1. Allgemeine Bestimmungen.....	48
2.5.2. Formvorschriften zu der Schiedsvereinbarung, zu der Einleitung der Schiedsklage und zu den Zustellungen.....	51
A. Schiedsvereinbarung und Einleitung der Schiedsklage.....	51
B. Schiedsklauseln Muster.....	56
C. Pathologische Schiedsklauseln.....	57
D. Zustellungen.....	61
2.5.3. Abweichende Bestimmungen des Schiedsverfahrens.....	64
A. Schiedsort.....	64
B. Verfahrenssprache.....	65
C. Anwendbares Recht, Billigkeit.....	65
D. Anforderungen an die Schiedsrichter, Bildung des Schiedsgerichts.....	67
E. Einbeziehung Dritter.....	74
F. Vertraulichkeit	76
2.5.4. Formvorschriften zu dem Schiedsspruch.....	77

Ergebnisse und Schlussfolgerungen	82
Literaturverzeichnis	88
Anhang 1. Zusammenfassung (Deutsch)	95
Anhang 2. Abstract (English)	97

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution / Außergerichtliche Streitbeilegung
Art	Artikel
BGBI	Bürgerliches Gesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIT	Bilateral Investment Treaty / Bilaterales Investitionsabkommen
BRP	Bruttoregionalprodukt
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CEE	Central and Eastern Europa / Zentral- und Osteuropa
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods / Völkerrechtlicher Vertrag über das für den internationalen Warenkauf maßgebliche Recht (UN-Kaufrecht, auch Wiener Kaufrecht genannt)
dh	das heißt
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit / German Institution of Arbitration
ECT	Energy Charter Treaty 1994 / Energiecharta-Vertrag 1994
ERA Pledge	Equal Representation in Arbitration Pledge / Gleiche Vertretung bei einer Schiedszusage
EU	European Union
EuGH	Europäisches Gerichtshof
EUR	Euro
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Genf 1961 / European Convention on International Commercial Arbitration, Geneva 1961
Gesetz Nr 2147	Gesetz Nr 2147-VIII/2017 „Über Änderungen der Wirtschaftsprozessordnung der Ukraine, der Zivilprozessordnung der Ukraine, der Verwaltungsverfahren der Ukraine und anderer Gesetzgebungsakte“
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HKIAC	Hong Kong International Arbitration Centre / Internationale Schiedsinstitution in Hong Kong
Hrsg	Herausgeber
IAEA	International Atomic Energy Agency / Internationale Atomenergie-Organisation
IBA	International Bar Association / Internationale Anwaltskammer
ICAC	International Commercial Arbitration Court at the Ukrainian Chamber of Industry and Commerce / Internationales Handelsschiedsgericht bei der Ukrainischen Industrie- und Handelskammer

ICAC (Moskau)	International Commercial Arbitration Court at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation / Internationales Handelsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation
ICC	International Chamber of Commerce in Paris / Internationaler Schiedsgerichtshof der in Paris ansässigen Internationalen Handelskammer
ICCA	International Council for Commercial Arbitration / Internationaler Rat für Handelsschiedsgerichtsbarkeit
ICC Austria	Österreichisches Nationalkomitee der ICC
ICC Ukraine	Ukrainisches Nationalkomitee der ICC
ICSID	International Centre for Settlement of International Disputes / Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
idF	in der Fassung
IR	ICAC-Schiedsregeln 2018
Km	Kilometer
LCIA	London Court of International Arbitration / Internationaler Schiedsgerichtshof in London
LICA	Law on International Commercial Arbitration / Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Nr 4002-XII/1994 idF Nr 2147-VIII/2017)
Liste	Liste der Schiedsgebühren und -kosten (Anhang zu den ICAC-Schiedsregeln 2018)
Max	Maximum
MIGA Convention	Multilateral Investment Guarantee Agency Convention 1985 / Multilaterale Investitionsgarantieagentur Konvention 1985
Min	Minimum
Mio	Million
ModG	UNCITRAL-Modellgesetzes 1985 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
Mrd	Milliarde
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nr	Nummer
NYÜ	New Yorker Übereinkommen 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche / New York Convention 1958 on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards
OGH	Oberster Gerichtshof
OPEC	Organisation of the Petroleum Exporting Countries / Organisation erdölexportierender Länder
OSCE	Organisation for Security and Co-operation in Europe / Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
P	Punkt
RGBI	Reichsgesetzblatt

RGW6-Staaten	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe / Council for Mutual Economic Assistance (CMEA) - internationale Organisation der sozialistischen Staaten unter Führung der Sowjetunion (Sowjetunion, Polen, Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Tschechoslowakei)
Rs	Rechtssache
Rz	Randziffer
S	Seite
s	siehe
SCC	Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce / Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer
SchiedsRÄG 2006	Schiedsrechtsänderungsgesetz 2006 / Austrian Arbitration Act 2006 (BGBl Nr 7/2006)
SEE	Southeastern Europa / Süd- und Osteuropa
SIAC	Singapore International Arbitration Centre / Internationales Schiedsgericht in Singapur
ua	unter anderem
UIHK	Ukrainische Industrie- und Handelskammer
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law / Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development / Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung
UNIDO	United Nations Industrial Development Organisation / Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
UNLOPS Vienna	United Nations Liaison Office for Peace and Security in Vienna / Verbindungsbüro der Vereinten Nationen für Frieden und Sicherheit in Wien
UNOV	United Nations Organisation Office in Vienna / Büro der Vereinten Nationen in Wien
URL	Uniform Resource Locator / einheitlicher Ressourcenzeiger
USD	US-Dollar
usw	und so weiter
VIAC	Vienna International Arbitration Center at the Austrian Chamber of Commerce / Internationales Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer Österreich
VO	Verordnung
WKG	Wirtschaftskammergesetz Österreich (Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (BGBl Nr 103/1998 idF BGBl Nr 108/2018)
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WPO UA	Wirtschaftsprozessordnung der Ukraine (Nr 1798-XII/1991 idF Nr 2147-VIII/2017)
WR	Wiener Regeln 2018 (Schiedsordnung des VIAC)
WTO	World Trade Organisation / Welthandelsorganisation

Z	Zeile
zB	zum Beispiel
ZPO AT	Zivilprozessordnung Österreich (RGGI Nr 113/1895 idF BGBl Nr 118/2013)
ZPO UA	Zivilprozessordnung der Ukraine (Nr 1618-IV/2004 idF Nr 2147-VIII/2017)

Einleitung

Ich habe mich für das gegenständliche Thema aufgrund meiner Tätigkeit in einer internationalen Unternehmensgruppe, deren Fokus auf die Ukraine gerichtet ist und deren Unternehmenszentrale in Österreich (Wien) liegt, entschieden. In diesem Zusammenhang habe ich die österreichische Hauptstadt Wien und die ukrainische Hauptstadt Kiew als internationale Schiedsorte für eine vergleichende Analyse ihrer strategischen Bedeutung für internationale Handelsbeziehungen ausgewählt.

Die Erweiterung des internationalen Wirtschaftsverkehrs führt gleichzeitig zu einem Anstieg internationaler geschäftlicher Beziehungen zivilrechtlichen Charakters. Als eine der Begleiterscheinungen entstehen unweigerlich Streitigkeiten aus solchen Geschäftsbeziehungen. Die Praxis zeigt, dass bei der Wahl des Forums zur Beilegung dieser (internationalen) Streitigkeiten internationale Wirtschaftsschiedsgerichte gegenüber staatlichen Gerichten bevorzugt werden.

Laut einer internationalen Schiedsumfrage aus 2018 ist für 97% Befragten die internationale Schiedsgerichtsbarkeit die bevorzugte Methode der Streitbeilegung, entweder alleine (48%) oder zusammen mit anderen ADR-Methoden (49%). Besonders geschätzt wird die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen („Enforceability of awards“), die Vermeidung bestimmter Rechtssysteme („avoiding specific legal systems / national courts“), die Flexibilität des Verfahrens („flexibility“) und die Möglichkeit der Schiedsrichterwahl für die Streitparteien („ability of parties to select arbitrators“). 99% der Befragten würden auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zurückgreifen, um künftige grenzüberschreitende Streitigkeiten beizulegen.¹

Der wichtige Vorteil der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – also die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen – bringt umfassende Möglichkeiten der weiteren Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches im Ausland, dank dem New Yorker Übereinkommen 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (in der Folge kurz - NYÜ), mit sich. *Dieses Abkommen stellt das erfolgreichste und vielseitigste Instrument im Bereich des internationalen Handelsrechtes dar. Die Konvention ist ein zentrales Element im System internationaler Verträge und der schiedsrichterlichen Gesetze, die die Umsetzung von Schiedssprüchen und Schiedsvereinbarungen gewährleisten. Die Gerichte der*

¹ Friedland / Brekoulakis, Executive Summary in White & Case LLP (2018), S 2
[URL: www.whitecase.com/sites/whitecase/files/files/download/publications/qmul-international-arbitration-survey-2018-19.pdf Download am 05.06.2019].

*ganzen Welt wenden dieses Übereinkommen seit mehr als fünfzig Jahren an und legen dieses auf eine zunehmend einheitliche und harmonisierte Weise aus.*²

„NYÜ ist ein Kernelement zur Vertrauensförderung für Investitionen in den internationalen Handel und ein unverzichtbares Instrument zur wirksamen Beilegung bei internationalen Handelsstreitigkeiten. Die Konvention war nicht dazu bestimmt, staatliche Gerichte zu verdrängen oder nationalen Gerichten Handelsfälle zu entziehen. Die Konvention sollte einen Mechanismus bieten, den es vorher noch nicht gab“, sagte Jose Angelo Estrella-Faria, leitender Beamter des UNCITRAL-Sekretariats.³

Der nächste Vorteil der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – die Vermeidung von bestimmten Rechtssystemen – bedeutet die Möglichkeit der Schlichtung des Streites nicht bei Gericht des jeweiligen Staates des Kontrahenten, sondern gewährleistet die Neutralität des Forums.

Ein weiterer wichtiger Vorteil der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – die Flexibilität des Verfahrens und die Möglichkeit der Schiedsrichterwahl für die Parteien – bedeutet, dass beide Vertragspartner der internationalen Vereinbarung die Streitbeilegung jenen Schiedsrichtern, die von ihnen selbst gewählt sein werden, anvertrauen können. In einem internationalen Wirtschaftsschiedsgericht wird in der Regel der Streit von einem oder mehreren Schiedsrichtern betrachtet. Im Falle eines Drei-Schiedsrichtersensats wählt jede der Seiten einen Schiedsrichter, und die von den Streitparteien gewählten Schiedsrichter ernennen gemeinsam den Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollten nicht unbedingt nur Juristen sein, sondern eine bestimmte fachliche Qualifikation aufweisen. Allerdings wählen die Konfliktparteien in der Praxis voraus einen Jurist als Schiedsrichter sowie zwei Experten aus den notwendigen Fachgebieten. Diese Vorgehensweise erscheint besonders dann vernünftig, wenn der betreffende Streit einen bestimmten Bereich betrifft, der spezielle Kenntnisse erfordert (zB in Bezug auf den Handel mit Wertpapieren, die chemische Industrie betreffend oder etwa Maschinenbau usw). Darüber hinaus wird dadurch ermöglicht, Zeit, Aufwand und vor allem Kosten zu sparen bzw zu verringern, da allenfalls das Einholen von Expertisen durch Sachverständige entfällt – ein tatsächlich unbestreitbarer Vorteil. Es ist wichtig zu betonen, dass ein grundlegendes Prinzip der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit die Endgültigkeit des Schiedsspruches – *res judicata* – darstellt, laut dem der Schiedsspruch endgültig und bindend für die Parteien ist.

² Sanders, Foreword in ICCA's Guide to the NYC (2011), S V.

³ Estrella-Faria in ICAC (2018), New York Convention on the Recognition and Enforcement of the Foreign Arbitral Awards: a 60-Year Story of Success, Abs 8 [URL: www.icac.org.ua/en/novyny-ta-publikatsiyi/nyu-jorkska-konventsija-pro-vyznannya-ta-vykonannya-inozemnyh-arbitrazhnyh-rishen-60-richna-istoriya-uspihu/ Download am 05.06.2019].

Art 35 des UNCITRAL-Modellgesetzes 1985 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (in der Folge kurz - ModG) stellt fest, dass ein Schiedsspruch, unabhängig davon, in welchem Land er entschieden wurde, bindende Wirkung hat. So wird die res judicata-Wirkung der Schiedssprüche anerkannt.⁴

Ein Schiedsspruch ist endgültig und durchläuft nicht die üblichen Stadien der Revision der staatlichen Gerichtsbarkeit. Diese Tatsache ist für Streitparteien sehr attraktiv, da der normale Instanzenweg bei nationalen Gerichten bis zur Erlangung eines endgültigen Urteils sehr lange dauern kann. Ein Schiedsspruch ist eingeschränkt anfechtbar.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Schiedsrichter den Streit nicht immer aufgrund der Gesetzeslage beurteilen, sondern gelegentlich Entscheidungen aufgrund der Prinzipien der Billigkeit (ex aequo et bono) (Art 28 (3) ModG) treffen.

Ein zusätzlicher wichtiger Vorteil der Streitbeilegung in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit ist die Vertraulichkeit des Prozesses wie auch des Schiedsspruches. „*Der Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse an Konkurrenten gelangen, lässt sich durch die Nichtöffentlichkeit eines Schiedsverfahrens begegnen*“.⁵ Viele Unternehmen bevorzugen Vertraulichkeit und wünschen nicht, dass die Informationen über ihre Tätigkeiten und daraus resultierenden Streitigkeiten an die Öffentlichkeit gelangen, schon gar nicht über einen potentiellen negativen Ausgang des Verfahrens.

Wenn sich eine Streitigkeit zweier Handelspartner und sich der Gang zum internationalen Handelsschiedsgericht abzeichnet, haben die Parteien die Möglichkeit, ua den Ort, das anwendbare Recht und die Sprache des Schiedsverfahrens auszuwählen. Je nach dem Typ des Schiedsgerichts (institutionell oder ad hoc) beeinflussen die Seiten teilweise oder vollständig den Ablauf der Schiedsverhandlung. Das Verfahren des Schiedsgerichts ist einfach, es ist nicht von den zahlreichen prozessualen Regeln reglementiert, was zwangsläufig eine vergleichsweise schnelle Betrachtung des jeweiligen Falls gewährleistet.

Die Voraussagbarkeit und die Gewissheit - die Werte, nach denen die internationale Geschäftsgemeinschaft sehr strebt [„...predictability and certainty – qualities much desired by the international business community“].⁶ Alle aufgezeigten Vorteile einer Betrachtung von Streitigkeiten durch das internationale Handelsschiedsgericht erzeugen konsequenter Weise Interesse bei allen international tätigen Wirtschaftstreibenden, da diese Vorzüge alle

⁴ De Ly / Sheppard, Interim Report: "Res judicata" and Arbitration in International Law Association (2004), Abschnitt VI B [URL: www.law.columbia.edu/sites/default/files/microsites/columbia-arbitration-day/files/ila_interim_report_on_res_judicata_2004.pdf Download am 05.06.2019].

⁵ Bechte, Einführung in das Schiedsverfahrensrecht in ZJS, Heft 4-5 (2011), S 308 [URL: www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_4-5_467.pdf Download am 05.06.2019].

⁶ Kaplan, Introduction in ICCA's Guide to the NYC (2011), S XI.

Voraussetzungen mitbringen, die Vorhersehbarkeit und die Gewissheit eines Schiedsverfahrens zu gewährleisten. Ob in der Tat die internationalen Schiedsverfahren in Österreich und in der Ukraine so attraktiv wie oben erwähnt sind, soll im Rahmen meiner Master-Thesis beurteilt werden. Da die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ein sehr umfangreiches Thema ist, habe ich den Bereich der Recherche meiner Master-Thesis entsprechend abgegrenzt. Das Ziel dieser Arbeit ist die Beantwortung folgender Themenbereiche:

- wie modern bzw harmonisch sind die Regelungen Österreichs und der Ukraine im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und inwiefern entsprechen diese den internationalen Standards.

Das erste Kapitel der Master-Arbeit gibt einen kurzen Überblick der Positionen Österreichs und der Ukraine im System des internationalen Wirtschaftsverkehrs. Zudem wird die Bedeutung beider Länder im Rahmen der internationalen Integration und Kooperation beschrieben und eine Übersicht über die anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsakte betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit zusammengestellt. Abschließend werden in diesem Teil die relevanten Zahlen und Fakten beider Staaten einschließlich ihrer Hauptstädte präsentiert.

Im zweiten Kapitel wird eine Vergleichsanalyse zweier relativ junger internationaler Institutionen – des Vienna International Arbitration Center (in der Folge kurz - VIAC) bei der Wirtschaftskammer Österreich (in der Folge kurz – WKÖ) und des International Commercial Arbitration Court (in der Folge kurz - ICAC) bei der Ukrainischen Industrie- und Handelskammer (in der Folge kurz - UIHK) - durchgeführt. Es werden die wesentlichsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser beiden Schiedsorganisationen in den folgenden Kernpunkten dargestellt: die Entstehung dieser Organisationen und ihre Positionierung im internationalen Markt; deren rechtliche Stellung; deren Organisationsstruktur sowie die Kosten eines Schiedsverfahrens. Darüber hinaus werden statistisch relevante Informationen in Bezug auf die Anzahl der beigelegten Streitigkeiten, deren geografischer Ursprung, die Art der Streitigkeiten, das Geschlechterverhältnis usw zusammengefasst. Zudem werden einige bedeutsame Bestimmungen der Schiedsordnung des VIAC (die sogenannten Wiener Regeln 2018) jenen der Schiedsordnung des ICAC (ICAC-Schiedsregeln 2018) gegenübergestellt. Letztlich werden exemplarisch entsprechende Fälle der österreichischen und ukrainischen Schiedspraxis dargelegt, um die Anwendung der Rechtsvorschriften zu illustrieren.

Als Forschungsmethodik wird bei dieser Arbeit primär die Vergleichsanalyse der gesetzlichen Regelungen von Österreich und der Ukraine angewendet, zudem wird auf vergleichende statistische, systematische und historische Analysen von Schiedsinstitutionen Bezug genommen sowie eine Sekundärstudie von wissenschaftlichen Arbeiten vorgenommen.

1. Österreich und die Ukraine in dem internationalen Wirtschaftsverkehr

1.1. Strategische Bedeutung von Wien und Kiew als internationale Schiedsorte: Fakten und Zahlen

Bevor in die Details des ausgewählten Themas eingetaucht wird, soll ein allgemeiner Überblick über die wichtigen Aspekte des Lebens der beiden in internationalen Handelsbeziehungen stehenden und wachsenden Städte, die bedeutsam und relevant für die potenziellen Interessenten sein könnten, gegeben werden.

Wien ist sowohl österreichische Hauptstadt als auch ein selbständiges Bundesland. Die Stadt liegt im Nordosten Österreichs und hat etwa 1,9 Millionen Einwohner. Insgesamt wohnt etwa jeder fünfte Österreicher in Wien. Die Stadt ist das politische, wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Landes und gleichzeitig ein sehr beliebtes Ziel für Städtereisen.⁷ Wien ist neben New York, Genf und Nairobi einer der vier Amtssitze der Vereinten Nationen. Das Vienna International Centre (VIC), allgemein bekannt als „UNO City“, wurde 1979 eröffnet und für einen symbolischen österreichischen Schilling (7 Eurocent) an die Vereinten Nationen auf 99 Jahre vermietet. Zur Familie der Vereinten Nationen in Wien gehören viele bedeutende Organisationen, darunter die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL). UNCITRAL konzentriert sich auf die Modernisierung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften für den internationalen Handel und für Unternehmen, um legale Hindernisse für den internationalen Warenverkehrsfluss zu reduzieren. UNCITRAL entwickelt Konventionen, Modellgesetze und Regelungen, sowie rechtliche Leitfäden und Gesetzesvorgaben auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsverfahren und Schlichtungen.⁸

Wien ist ein sehr bequemer Schiedsort, weil es im Herzen Europas liegt, über beste Flugverbindungen in alle Erdteile verfügt und Drehscheibe für Reisen in CEE / SEE Länder ist. Die Preise für Hotels und Restaurants liegen weit unter denen anderer großer europäischer Hauptstädte.⁹

Kiew, die Hauptstadt der Ukraine mit aktuell über 2,9 Millionen Einwohnern, hat sich schon längst zu einer europäischen Metropole gewandelt. Kiew ist die drittgrünste Stadt der Welt, nach Wien und Oslo, hat den höchsten freistehenden Stahlfachwerkturm der Welt, eine

⁷ Panorama Tours & Travel (2019), Wien in Zahlen und Fakten [URL: www.panoramatours.com/de/wien/wien-highlights/daten-fakten/ Download am 09.06.2019].

⁸ UNIS Vienna (2019), Die Vereinten Nationen in Wien [URL: www.unis.unvienna.org/unis/de/unvienna.html Download am 09.06.2019].

⁹ VIAC (2019), 7 Gründe sich für VIAC zu entscheiden, Abschnitt 3 [URL: www.viac.eu/de/ueber-uns/7-gruende-viac Download am 06.06.2019].

der tiefst gelegenen Metrostation („Arsenalnaja“) mit 4,5 Minuten Fahrtzeit in den Untergrund und Kiew ist die Ursprungsquelle des orthodoxen Christentums. Der kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt mit zahlreichen Klöster, Kirchen und historischen Bauten – auch das ist Kiew, eine der ältesten Städte Europas. Dank der boomenden Wirtschaft wird hier in einem atemberaubenden Tempo um- und ausgebaut.¹⁰

Kiew gehört auch zu einem bequemen Schiedsort als das Zentrum zwischen Europa und Asien. Es bietet eine großartige Luftverbindung mit vielen europäischen und GUS-Hauptstädten, mehr konkurrenzfähigen Unterkunftskosten sowie ein unvergleichbares kulturelles und historisches Erbe der slawischen Nation an.¹¹

Laut „The Economist“ City Liveability Ranking – 2018“ steht Wien auf dem Platz Nr 1 als die Stadt mit der höchsten Lebensqualität weltweit.¹² Kiew nimmt Platz Nr 118 (*Anmerkung: von insgesamt 140 Plätzen*) mit 56,6 Punkten der Gesamtbewertung (*Anmerkung: 100 - ideal*), was eigentlich die positive Steigerung im Vergleich mit dem Platz Nr 131 (47,8 Punkte) in 2017 aufweist.¹³

Die wichtigsten Zahlen betreffend Österreich und die Ukraine fasst die folgende Tabelle Nr 1 zusammen.

Tabelle Nr 1

	Österreich ¹⁴	Ukraine ¹⁵
Gesamtfläche	Österreich: 83 878 km ² Wien: 414,9 km ²	Ukraine: 603 500 km ² Kiew: 840 km ²
Bevölkerung	Österreich: 8,8 Mio Wien: 1,89 Mio	Ukraine: 42,4 Mio Kiew: 2,9 Mio

¹⁰ Kiew-Info.de (2019), Erstaunliche Fakten über Kiew, Abs 2, 4 [URL: www.kiew-info.de/kiew-in-zahlen.html] Download am 06.06.2019].

¹¹ ICAC (2019), Five reasons to choose the ICAC, Abschnitt 5 [URL: www.icac.org.ua/en/pro-icac] Download am 06.06.2019].

¹² The Economist Newspaper (2018), Vienna Overtakes Melbourne as the World’s Most Liveable City [URL: www.economist.com/graphic-detail/2018/08/14/vienna-overtakes-melbourne-as-the-worlds-most-liveable-city] Download am 06.06.2019].

¹³ UNIAN (2018), Kyiv Ranks 118th in The Economist’s 2018 Global Liveability Index [URL: www.unian.info/kyiv/10224690-kyiv-ranks-118th-in-the-economist-s-2018-global-liveability-index.html].

¹⁴ Magistrat der Stadt Wien, MA23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik (2018), Wien in Zahlen, Wirtschaftsstandort 2018 [URL: www.wien.gv.at/statistik/pdf/wirtschaftsstandort-2018.pdf] Download am 06.06.2019].

¹⁵ Hauptabteilung Statistik in Kiew (2018), Statistische Information [URL: http://database.ukrcensus.gov.ua/dw_regions/pdf/Україна.pdf] Download am 09.06.2019].

BIP, EUR BRP, EUR	Österreich: 386,09 Mrd Wien: 93,9 Mrd	Ukraine: 79,8 Mrd Kiew: 18,7 Mrd
Wirtschaftssektoren	Österreich: Primärer Sektor (Landwirtschaft) - 1,24 %; Sekundärer Sektor (Industrie und Gewerbe) - 27,74%; Tertiärer Sektor (Dienstleistungssektor)- 71,02%. Wien: Primärer Sektor (Landwirtschaft) - 0,03%; Sekundärer Sektor (Industrie und Gewerbe) - 14,54%; Tertiärer Sektor (Dienstleistungssektor)- 85,44%.	Ukraine: Primärer Sektor (Landwirtschaft) - 8,36%; Sekundärer Sektor (Industrie und Gewerbe) - 88,12%; Tertiärer Sektor (Dienstleistungssektor) - 3,5%. Kiew: Sekundärer Sektor (Industrie und Gewerbe) - 94,6%; Tertiärer Sektor (Dienstleistungssektor) - 5,4%.
Internationale Unternehmen	Österreich: 344 Wien: 157	Ukraine: 399 Kiew: 130
Export von Waren, EUR	Österreich: 141,94 Mrd Wien: 19,7 Mrd	Ukraine: 38 260,49 Mio Kiew: 8 611,34 Mio
Import von Waren, EUR	Österreich: 147,54 Mrd Wien: 36,32 Mrd	Ukraine: 43 845,08 Mio Kiew: 17 543,09 Mio
Ausländische Direktinvestitionen, EUR	Österreich: 145 119 Mio Wien: 94 479 Mio 65% aller österreichischen Direktinvestitionen aus dem Ausland werden in Wien getätigt. Beteiligungen aus Russland in Wien am höchsten, gefolgt von Deutschland und den USA	Ukraine: 34 603,10 Mio Kiew: 20 423,29 Mio 59% aller ukrainischen Direktinvestitionen aus dem Ausland werden in Kiew getätigt. Beteiligungen aus Zypern in Kiew am höchsten, gefolgt von Niederlande, Russland, Großbritannien und Österreich

Zwischen Österreich und der Ukraine besteht eine rege Handels- und Investitionszusammenarbeit wie weiter folgt.¹⁶

„Der Waren- und Dienstleistungsumsatz zwischen der Ukraine und Österreich stieg im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 um 18,5% und belief sich auf USD 1 203,5 Mio. Das Exportvolumen ukrainischer Waren und Dienstleistungen nach Österreich stieg um 39,5% auf USD 611,9 Mio. Das Volumen der österreichischen Importe von Gütern und Dienstleistungen in die Ukraine stieg um 2,6% und betrug USD 591,6 Mio. Der Saldo für diesen Zeitraum war für die Ukraine positiv + USD 20,3 Mio.

Im Vergleich zu 2016 stieg der Warenumsatz zwischen der Ukraine und Österreich im Jahr 2017 um 23,4% und belief sich auf USD 1 019,6 Mio. Das Volumen der ukrainischen Warenexporte nach Österreich stieg um 48,1% auf USD 535,2 Mio. Das Volumen der Warenimporte aus Österreich in die Ukraine hat um 4,1% zugenommen und belief sich auf USD 484,3 Mio. Die Bilanz des Warenhandels für diesen Zeitraum ist positiv für die Ukraine und entspricht USD 50,8 Mio.

Im Jahr 2017 dominierten Lieferungen aus der Ukraine nach Österreich von Erzen, Schlacken und Aschen (54,6%), Holz und Holzprodukte (8,8%), Spielzeug (8,2%), Schwarzmetalle (3,8%) und Gemüseverarbeitungsprodukte (3,7%).

Wichtigste Artikel von Warenimporten aus Österreich in die Ukraine im Jahr 2017 waren pharmazeutische Produkte (16,7%); Kessel, Maschinen (16,3%); Papier und Pappe (9,3%); Landtransportmittel (19,1%); Elektromaschinen (6,1%).

Im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 stieg der Umsatz von Dienstleistungen zwischen der Ukraine und Österreich um 6,6% und betrug USD 266 Mio. Die Exporte der ukrainischen Dienstleistungen nach Österreich stiegen um 15,0% und beliefen sich auf USD 159,0 Mio. Das Einfuhrvolumen der österreichischen Dienstleistungen in die Ukraine sank um 3,7% und belief sich auf USD 107,2 Mio, während die Dienstleistungsbilanz in diesem Zeitraum für die Ukraine positiv ist und sich auf USD 51,8 Mio beläuft.

Zum 1. Jänner 2018 hat Österreich in die Ukraine USD 1 265,9 Mio investiert, was 3,2% des Gesamtvolumens der ausländischen Direktinvestitionen in die ukrainische Wirtschaft ausmacht. Die Ukraine investierte zum 1. Jänner 2018 USD 7,0 Mio in die österreichische Wirtschaft (0,1%).“

1.2. Internationale Integration und Kooperation

Beide Länder sind Mitglieder der Internationalen Handelskammer in Paris / The International Chamber of Commerce in Paris (in der Folge kurz - ICC). Die Angehörigkeit zu dieser einflussreichen globalen Organisation ist ein wichtiges Kennzeichen der Integration in die internationalen Handelsbeziehungen. Die ICC hat die unbestreitbare Autorität bei der Entwicklung der modernen Regeln und Standards, die die Führung des internationalen Handels

¹⁶ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine (2017), Außenhandel und Investitionszusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Republik Österreich [URL: <https://austria.mfa.gov.ua/de/ukraine-at/trade> Download am 09.06.2019].

bestimmen. Die Organisation ist in 127 Ländern weltweit präsentiert und hat ein eigenes Netz, das aus 94 Nationalkomitees besteht. Dementsprechend sind das Österreichische Nationalkomitee der ICC (ICC Austria) mit seiner Zentrale in Wien und das Ukrainische Nationalkomitee der ICC (ICC Ukraine) mit seiner Zentrale in Kiew bevollmächtigt, die modernen Tendenzen des Handels auf den nationalen Territorien vorzustellen und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen.

Das Österreichische Nationalkomitee der ICC wurde 1921 gegründet und vereinigt heute ca 500 internationaler Hersteller und Händler, 30 Banken, 90 Anwaltskanzleien, 20 Industrievereinigungen, Institutionen und Kammern.¹⁷

Das Ukrainische Nationalkomitee der ICC wurde 1998 gegründet und war das erste Nationalkomitee im Raum der GUS-Staaten. Derzeit vereinigt das Komitee die nationalen Unternehmen und die ausländischen Unternehmen, die den großen und mittleren Handel repräsentieren. Das ist eine gemeinnützige, nicht kommerzielle Organisation. Gemäß ihrem Statut ist es als Assoziation der Unternehmen „Ukrainisches Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer“ registriert.¹⁸

Ferner sind beide Länder Vertragsstaaten multilateraler Handels- und Investitionsübereinkommen, einschließlich Schiedskonventionen. Die zusammenfassende Darstellung wird unten in der Tabelle Nr 2 präsentiert.

Tabelle Nr 2

	Ratifizierungsjahr	
	Österreich	Ukraine
NYÜ 1958	1961	1960
EuÜ 1961	1964	1963
ICSID Convention 1965	1971	2000
MIGA Convention 1985	1997	1992
Energy Charter Treaty 1994	1997	1998
Austria – Ukraine BIT	1996	

¹⁷ ICC Austria (2019), About us [URL: www.icc-austria.org/en/About-us/About-us.htm Download am 06.06.2019].

¹⁸ ICC Ukraine (2019), About us [URL: www.iccu.org/pro-iss-ukraine Download am 06.06.2019].

a) **NYÜ 1958** (New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche / New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards) (NYÜ) ist „ein Kernelement zur Vertrauensförderung für Investitionen in den internationalen Handel und ein unverzichtbares Instrument zur wirksamen Beilegung bei internationalen Handelsstreitigkeiten“¹⁹. Derzeit hat das NYÜ 159 Vertragsstaaten. Österreich unterzeichnete das NYÜ am 31. Juli 1961 mit dem Vorbehalt, dass es nur Schiedssprüche anerkennen und durchsetzen wird, die in anderen Vertragsstaaten dieser Konvention gefällt werden.

Die Ukraine ratifizierte das NYÜ am 22. August 1960. In Bezug auf die Schiedssprüche, die nicht von Unterzeichnern des NYÜ getroffen wurden, wendet die Ukraine das Übereinkommen nur gegenseitig an. Es ist wichtig zu hervorzuheben, dass im Oktober 2018 mit Unterstützung der UNCITRAL eine der wichtigsten Veranstaltungen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit organisiert wurde: die 5. Lesungen zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zum Gedenken an den Gründer des ICAC, Professor I. Pobirtschenko, und die dem 60. Jubiläum des NYÜ gewidmet waren. Der Vorsitzende des ICAC, Mykola Selivon, betonte bei der Eröffnung der Veranstaltung, dass das NYÜ die Grundlage für die Entwicklung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit war und verwies dabei auf Faktoren, die die Bedeutung der aktuellen Lesungen erhöhen:

*„Erstens ist es eine Reform des Verfahrensrechts und eine Reform der institutionellen Justiz. Seit 2017 sind der erneuerte Oberste Gerichtshof, das Justizsystem und neue Verfahrensvorschriften in Kraft, die eine revolutionäre Haltung gegenüber internationalen Handelsschiedsverfahren beinhalten. Zweitens feiern wir in diesem Jahr das 60. Jubiläum der Unterzeichnung der New Yorker Konvention. Und es ist wichtig, die Zukunft dieses internationalen Vertrags zu unterstreichen. Und Drittens sind zirka 20 Prozent der Teilnehmer der Lesungen Richter verschiedener Gerichte, was sehr wichtig ist, da Richter die in der Konvention festgelegten Aufgaben wahrnehmen, namentlich, die Durchsetzung von Schiedssprüchen sicherzustellen.“*²⁰

b) **EuÜ 1961** (Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Genf 1961 / European Convention on International Commercial Arbitration, Geneva 1961) (in der Folge kurz – EuÜ), sollte gemäß Art I (1 (a)) EuÜ auf Schiedsvereinbarungen, die zum Zwecke der Regelung von bereits entstandenen oder künftig

¹⁹ *Estrella-Faria* in ICAC (2018), New York Convention on the Recognition and Enforcement of the Foreign Arbitral Awards: a 60-Year Story of Success, Abs 8 [URL: www.icac.org.ua/en/novyny-ta-publikatsiyi/nyu-jorkska-konventsija-pro-vyznannya-ta-vykonannya-inozemnyh-arbitrazhnyh-rishen-60-richna-istoriya-uspihu/ Download am 05.06.2019].

²⁰ *Selivon* in ICAC (2018), New York Convention on the Recognition and Enforcement of the Foreign Arbitral Awards: a 60-Year Story of Success, Abs 4 [URL: www.icac.org.ua/en/novyny-ta-publikatsiyi/nyu-jorkska-konventsija-pro-vyznannya-ta-vykonannya-inozemnyh-arbitrazhnyh-rishen-60-richna-istoriya-uspihu/ Download am 05.06.2019].

entstehenden Streitigkeiten aus internationalen Handelsgeschäften zwischen natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden, sofern diese bei Abschluss der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten haben, angewendet werden. Das EuÜ ist ein multilateraler Vertrag, der bestimmte Aspekte internationaler Schiedsverfahren regelt. Einige Bestimmungen betreffen die Fragen, die auch durch das NYÜ geregelt werden. Der Geltungsbereich des EuÜ ist jedoch breiter als der des NYÜ, da damit die Fragen wie die Ernennung von Schiedsrichtern, das anwendbare Recht, die Einsprüche gegen die Zuständigkeit und konkurrierende Zuständigkeiten staatlicher Gerichte geregelt werden. Die Anwendbarkeit dieser Konvention auf internationale Handelsschiedsverfahren wird im Titel und der Präambel angekündigt. Im Gegensatz zum NYÜ war es nicht die Absicht der Verfasser der Konvention, dass deren Geltungsbereich universell ist. Das Übereinkommen entstand durch Beratungen über den Ost-West-Handel innerhalb der Wirtschaftskommission für Europa, daher die Aufnahme von "Europäisch" in den Namen. Die Anwendung ist jedoch nicht auf ein Schiedsverfahren zwischen einer west- und einer osteuropäischen Partei beschränkt.²¹ Derzeit verfügt es über 31 Mitglieder, einschließlich der meisten EU-Staaten und mehrere Nicht-EU-Mitglieder, ua Russland und die Ukraine.

Österreich ratifizierte das EuÜ am 6. März 1964.

Die Ukraine ratifizierte das EuÜ am 25. Januar 1963.

c) **ICSID Convention 1965** (Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten / Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States) (in der Folge kurz – ICSID Convention) ist auch als Washingtoner Konvention bekannt. Die der Weltbankgruppe zugehörige ICSID schlichtet Investitionsstreitigkeiten zwischen Regierungen und ausländischen Investoren. Sie hat ihren Sitz in Washington. ICSID ist eine unabhängige internationale Organisation, die im Rahmen der Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsbürgern anderer Länder gegründet wurde. Ohne selbst als Schlichter aufzutreten, unterstützt ICSID durch Festlegung bestimmter Regelungen und Übernahme administrativer Tätigkeiten die Durchführung von Schlichtungsverfahren oder Schiedsgerichtsverfahren im Bereich grenzüberschreitender Investitionen. Bilaterale und multilaterale Investitionsabkommen sehen häufig eine Schiedsgerichtsbarkeit unter der Schirmherrschaft von ICSID vor.

Österreich ratifizierte die ICSID Convention am 25. Mai 1971.

²¹ Hascher, European Convention on International Commercial Arbitration of 1961, Commentary in ICCA's Yearbook Comm. Arb'n XXXVI (2011), Abschnitt Preamble 1.

Die Ukraine ratifizierte die ICSID Convention am 7. Juni 2000.

d) **MIGA Convention 1985** (Multilaterale Investitionsgarantieagentur Konvention / Multilateral Investment Guarantee Agency Convention) (in der Folge kurz – MIGA Convention) wurde zur Einrichtung einer Multilateralen Investitionsgarantieagentur (MIGA) an den Verwaltungsrat der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung am 11. Oktober 1985 übergeben und trat am 12. April 1988 in Kraft. Die Änderungen der Konvention durch den Verwaltungsrat der MIGA trat am 14. November 2010 in Kraft.²² Das MIGAs Konzept, ausländischen Investoren finanzielle Garantien gegen nichtkommerzielle Risiken (zB Transferbeschränkungen, Vertragsbruch, Krieg, zivile Unruhen und Enteignung) in Entwicklungsländern zu bieten, stellte sich als Mittel zur Verbesserung des Investitionsklimas in diesen Ländern heraus, sowie zur Stimulierung von Investitionsströmen in diese Länder.²³

Mitgliedsstaaten der MIGA Convention:

Industrieländer (25), ua Österreich; Entwicklungsländer (156), ua die Ukraine.

Die MIGA Convention wurde am 17. September 1997 von der Republik Österreich ratifiziert.

Gemäß der Resolution des Verwaltungsrats (MIGA) Nr 35 von 31. August 1992 wurde die Ukraine Mitglied der MIGA, vorbehaltlich der Annahme der Mitgliedschaft bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, wobei die Ukraine als Kategorie-Zwei-Land (Entwicklungsland) im Sinne der Konvention eingestuft werden sollte. (*Anmerkung: Österreich trat im August 1948 der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung - der Weltbank - bei.*²⁴)

e) **Energy Charter Treaty 1994** (Energiecharta-Vertrag) (in der Folge kurz – ECT) bietet einen multilateralen Rahmen für die Energiezusammenarbeit, der im Völkerrecht einzigartig ist. Er soll die Sicherheit der Energieversorgung durch das Funktionieren offener und wettbewerbsfähiger Energiemärkte fördern und dabei die Grundsätze einer nachhaltigen

²² MIGA (2010), MIGA Convention, About [URL: <https://www.miga.org/miga-convention> Download am 06.06.2019].

²³ MIGA (2010), Commentary on the Convention Establishing the Multilateral Investment Guarantee Agency, Abschnitt Introduction, Abs 2 [URL: www.miga.org/sites/default/files/archive/Documents/commentary_convention_november_2010.pdf Download am 06.06.2019].

²⁴ The World Bank Group (2019), The World Bank in Austria, Overview, Abs 1 [URL: www.worldbank.org/en/country/austria/overview Download am 06.06.2019].

Entwicklung einhalten, sowie die Souveränität über die Energieressourcen. Der Vertrag über die Energiecharta wurde im Dezember 1994 unterzeichnet und trat im April 1998 in Kraft.

Derzeit gibt es 53 Unterzeichner und Vertragsparteien des Vertrags. Die Vertragsbestimmungen konzentrieren sich auf vier große Bereiche:

- der Schutz ausländischer Investoren aufgrund der Ausweitung der nationalen Handhabung bzw der meistbegünstigten nationalen Handhabung (je nach dem, was günstiger ist) und des Schutzes vor nichtkommerziellen Risiken;
- nichtdiskriminierende Bedingungen für den Handel mit Energieträgern, Energieerzeugnissen und energiebezogenen Ausrüstungen auf Grundlage der WTO-Regeln und Bestimmungen zur Gewährleistung zuverlässiger grenzüberschreitender Energietransitströme durch Rohrleitungen, Netze und anderer Transportmittel;
- Beilegung von Streitigkeiten zwischen Teilnehmerstaaten und - im Fall von Investitionen - zwischen Investoren und Anbieterstaaten;
- Förderung von Energieeffizienz und Versuchen, Umweltauswirkungen durch die Energieerzeugung und Energienutzung zu minimieren.²⁵

Österreich ratifizierte den ECT am 12. August 1997.

Die Ukraine ratifizierte den ECT am 6. Februar 1998.

f) **Austria – Ukraine BIT 1996** (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ukraine über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen / Bilateral Investment Treaty). Das Abkommen wurde abgeschlossen, um günstige Voraussetzungen für eine größere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Ukraine zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Förderung und der gegenseitige Schutz von Investitionen die Bereitschaft zur Vornahme solcher Investitionen stärken und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien leisten können, so die Präambel zum Abkommen.

Das Datum der Unterzeichnung: 8. November 1996; das Datum des Inkrafttretens:

1. Dezember 1997.²⁶

Austria-Ukraine BIT 1996 gewährt der Vertragspartei bzw dem Investor ein Klagerecht vor dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) (*Anmerkung: sogenannte Investor-Staat-Streitbeilegungsklausel*) (Art 9 (2 (a)) oder durch drei

²⁵ The Energy Charter Secretariat (2019), The Energy Charter Treaty, Abs 1-3 [URL: www.energycharter.org/process/energy-charter-treaty-1994/energy-charter-treaty/ Download am 06.06.2019].

²⁶ UNCTAD (1996), Austria-Ukraine BIT 1996 [URL: www.investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/treaties/bilateral-investment-treaties/282/austria--ukraine-bit-1996- Download am 06.06.2019].

Schiedsrichter gemäß den UNCITRAL Schiedsregeln (Art 9 (2 (b))). Im Falle eines Schiedsverfahrens stimmt jede Vertragspartei auch ohne Vorliegen einer individuellen Schiedsvereinbarung zwischen der Vertragspartei und dem Investor durch dieses Abkommen unwiderruflich im Vorhinein zu, solche Meinungsverschiedenheiten dem genannten Schiedsverfahren zu unterbreiten und den Schiedsspruch als bindend anzuerkennen (Art 9 (2 b, Satz 2)). Gemäß Art 3 ist der Schiedsspruch im Sinne von Art 2 (a, b) endgültig und bindend; er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt; jede Vertragspartei stellt die Anerkennung und Durchsetzung des Schiedsspruches in Übereinstimmung mit ihren einschlägigen Rechtsvorschriften sicher.

Die Anwendung des Investitionsschutzabkommen ist in Art 11 geregelt:

(1) Dieses Abkommen gilt für Investitionen der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben oder vornehmen werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens, die in einem Widerspruch mit dem künftigen Rechtsbestand der Europäischen Union stehen, finden keine Anwendung.

In Bezug auf den oben genannten Art 11 (2) soll eine Anmerkung wie folgt gegeben werden. In einem EuGH-Urteil („Achmea-Urteil“) (EuGH, Rs C-284/16, *Slowakische Republik/Achmea BV*, 06.03.2018²⁷), beschäftigte sich der EuGH mit dem Thema, ob Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedsstaaten, welche über eine Investor-Staat-Streitbeilegung verfügen, mit EU-Recht verträglich sind. Die Entscheidung des EuGH lässt viele Fragen offen. Vor allem ist unklar, was dieses Urteil für bereits involvierte Investitionsschutzprozesse bedeutet. In kommenden Schiedsverfahren kann ein klagender Investor die Auswirkungen des „Achmea-Urteils“ zu verringern versuchen, indem nach Möglichkeit der Sitz des Schiedsgerichtes außereuropäisch ausgesucht und in der Vollstreckung des Schiedsspruchs nur auf Vermögenswerte des beklagten Staates außereuropäisch zugeordnet wird.²⁸

Das EuGH-Urteil und seine Begründung haben Wirkung weit über den gegenständlichen Fall (niederländisches Versicherungsunternehmen „Achmea BV“ gegen die Slowakische Republik) und über die Intra-EU-BITs hinaus. Laut EuGH im „Achmea-Urteil“

²⁷ Gerichtshof der Europäischen Union (2018), Rs C-284/16 [URL: www.curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=C543C5C3B3FD79F7CB7888658090E252?text=&docid=199968&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7673920 Download am 06.06.2019].

²⁸ *Lutterotti*, EuGH: Schiedsklauseln in Intra-EU Investitionsschutzabkommen verstoßen gegen EU Recht in *Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH* (2018), Abs 2, 5, 8 [URL: www.deloittetax.at/2018/05/16/eugh-schiedsklauseln-in-intra-eu-investitionsschutzabkommen-verstosen-gegen-eu-recht/#.XPkUA_7V6xA Download am 06.06.2019].

sind Schiedsgerichte jedoch keine Gerichte innerhalb EU-Gerichtssystem, da sie ihre Verfahren ua den Schiedsort selbst festlegen sowie den Anspruch der Letztentscheidung haben. Die Vorschriften des EuGH gelten nicht nur für Intra-EU-BITs, sondern sind sie auch auf Investitionsschutz-Schiedsgerichte in Verträgen mit Staaten außerhalb der EU anwendbar. Zwar sind nicht in allen Investitionsschutzabkommen Formulierungen wie im Vertrag zwischen den Niederlanden und der Slowakei beinhalten, die explizit die Auslegung des Rechts der betroffenen Vertragspartei einbeziehen, aber implizit ist sie immer vorhanden. EuGH bekräftigt damit auch die Stellung der EU-Kommission, die seit Langem sich bemüht, die EU-Mitgliedstaaten zu einer Kündigung zu bringen.²⁹

Mit dem Vertrag von Lissabon ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die EU übergegangen. Die EU-Kommission kann damit für die EU Abkommen zum Investitionsschutz verhandeln. Die bilateralen Investitionsschutzverträge der EU-Mitgliedstaaten sind in Kraft, solange keine Verträge der EU und der EU-Mitgliedstaaten mit Drittstaaten über Investitionsschutz abgeschlossen sind. Das ist in der Verordnung Nr 1219/2012 (in der Folge kurz – VO Nr 1219), zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen unter Mitgliedstaaten und Drittländern reglementiert.³⁰

Gemäß Art 2 der VO Nr 1219 sollen die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 8. Februar 2013 oder innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Beitritt zur Union alle bilateralen Investitionsschutzabkommen mit Drittländern, die sie vor dem 1. Dezember 2009 oder, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist, vor ihrem Beitritt unterzeichnet haben und die sie nach Maßgabe dieses Kapitels aufrechterhalten oder in Kraft treten lassen möchten, notifizieren. Die Notifizierung umfasst eine Abschrift dieser bilateralen Investitionsschutzabkommen. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission auch sämtliche nachfolgenden Änderungen des Status dieser Abkommen. Unbeschadet anderer Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht dürfen bilaterale Investitionsschutzabkommen, die nach Art 2 dieser Verordnung notifiziert wurden, nach Maßgabe des AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und dieser Verordnung aufrechterhalten werden oder in Kraft treten, bis ein bilaterales Investitionsschutzabkommen zwischen der Union und demselben Drittland in Kraft tritt (Art 3 VO Nr 1219).

²⁹ *Stolper*, Das „Achmea-Urteil“: Anfang vom Ende der Investitionsschutz–Paralleljustiz? in EURACTIV – Tägliche Nachrichten aus Europa (2018), Abs 2, 6, 7 [URL: www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/opinion/das-achmea-urteil-anfang-vom-ende-der-investitionsschutz-paralleljustiz/ Download am 06.06.2019].

³⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2019), Investitionsschutz, Abschnitt Situation nach dem Vertrag von Lissabon [URL: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionsschutz.html Download am 06.06.2019].

Laut den Angaben der WKÖ ist die Anzahl der Klagen vor einem Schiedsgericht im Vergleich zu den hunderttausenden täglich getroffenen Investitionsentscheidungen, von denen die Gastländer und die ausländischen Investoren profitieren, gering. Zudem sind die Staaten mehrheitlich Gewinner dieser Schiedsverfahren.

Gemäß den Angaben des „Investment Dispute Settlement Navigator“ gibt es nur 1 registrierten Fall, wo Austria-Ukraine BIT 1996 anwendbar war (*s Tabelle Nr 3 unten*).

Anmerkung: Der UNCTAD Investment Dispute Settlement Navigator enthält Informationen über bekannte internationale Schiedsverfahren, die von Investoren gegen Staaten gemäß internationalen Investitionsabkommen / international investment agreements (in der Folge kurz - IIA) eingeleitet wurden. Solche Schiedsverfahren werden auch als Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren bezeichnet. Der Navigator enthält Informationen zu öffentlich bekannten IIA-basierten internationalen Schiedsverfahren zwischen Investoren und Staaten.³¹

Tabelle Nr 3^{32, 33}

ICSID Case No. ARB/07/16	Alpha Projektholding GmbH v. Ukraine
Applicable IIA	Austria - Ukraine BIT (1996)
Nationality of the parties	Respondent state: Ukraine Home state of investor: Austria
Date registered	July 25, 2007
Date of constitution of tribunal	February 8, 2008
Date of award	November 8, 2010
Subject of dispute	Hotel development project
At issue	<p>Details of investment: Contributions made in connection with joint investment activities agreements concluded between the parties concerning a project to renovate and operate a hotel in Kiev, giving rise to certain legal rights and interests.</p> <p>Summary of the dispute: Claims arising out of the investor's modernization of a four star hotel complex in Kiev followed by Ukraine's alleged expropriation of the hotel by turning it into a public corporation and transferring its assets, co-owned by the respondent, to a company solely owned by Ukraine without compensation.</p>

³¹ UNCTAD (2019), Investment Dispute Settlement Navigator, About [URL: www.investmentpolicyhubold.unctad.org/ISDS Download am 06.06.2019].

³² UNCTAD (2010), Alpha Projektholding v. Ukraine [URL: www.investmentpolicyhubold.unctad.org/ISDS/Details/246 Download am 06.06.2019].

³³ ICSID (2010), Rs Alpha Projektholding GmbH v. Ukraine [URL: <https://icsid.worldbank.org/en/Pages/cases/casedetail.aspx?CaseNo=ARB/07/16> Download am 06.06.2019].

Economic sector	Tertiary: F - Construction Tertiary: I - Accommodation and food service activities
Applicable rules	ICSID Convention - Arbitration Rules
Language of proceeding	English
Party representatives	Claimant: Specht Rechtsanwalt GmbH, Vienna, Austria Sullivan & Worcester, Boston, MA, U.S.A. Respondent: Grischenko & Partners, Kiev, Ukraine Ministry of Justice, Kiev, Ukraine Proxen & Partners, Kiev, Ukraine
Composition of tribunal	President: (U.S.) - appointed by the Chairman of the Administrative Council Arbitrators: (Israeli) - appointed by the Claimant (Bulgarian) - appointed by the Respondent
Outcome of original proceedings	Decided in favour of the investor
Amount of compensation	Claimed by investor: USD 11.40 mln Awarded by tribunal: USD 2.90 mln
IIA breaches alleged	Indirect expropriation Fair and equitable treatment/Minimum standard of treatment, including denial of justice claims Umbrella clause National treatment
IIA breaches found	Indirect expropriation Fair and equitable treatment/Minimum standard of treatment, including denial of justice claims

1.3. Nationale Rechtsvorschriften

Österreich hat eine lange Tradition bei der Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Streitbeilegung zwischen Handelspartnern, die auf die Kodifizierung des Schiedsrechts 1895 zurückgeht. Im Laufe der Jahre ermöglichte die Konsistenz eines etablierten Rechtsrahmens zusammen mit einer schiedsfreundlichen Rechtsprechung bei örtlichen Gerichten es Österreich, sich als wichtiger Knotenpunkt für Schiedsgerichtsverfahren in Europa zu etablieren, insbesondere bei Streitfällen, an denen Parteien aus Zentral- und

Südosteuropa beteiligt sind.³⁴

Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Schiedsverfahrens sind in der österreichischen Zivilprozessordnung vom 1. August 1895 (RGI Nr 113/1895 idF BGBl Nr 118/2013) (in der Folge kurz – ZPO AT) in den Artikeln 577-618 umfasst. Das österreichische Schiedsgesetz wurde seit 1895 lange Zeit nicht wesentlich verändert, so dass eine bedeutende Reform längst überfällig war. Das neue österreichische Schiedsgesetz (Schiedsrechtsänderungsgesetz) / Austrian Arbitration Act, das am 1. Juli 2006 in Kraft trat (in der Folge kurz – SchiedsRÄG 2006), war eine willkommene Modernisierung des ehemaligen Schiedsgesetzes. Obwohl Österreich traditionell als „schiedsgerichtsfreundlich“ angesehen wurde, sollte das neue Gesetz die Position Österreichs als Standort für internationale Schiedsverfahren weiter stärken.³⁵

Dabei wurden das ModG von einer Arbeitsgruppe im Rahmen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen grundsätzlich diskutiert, aber auch sämtliche Einzelbestimmungen analysiert und die Vorgaben des ModG möglichst stimmig in das österreichische Recht übernommen. Auch die Überlegungen im deutschen Reformprozess wurden berücksichtigt und ebenso andere ausländische Vorbilder in die Diskussion einbezogen.³⁶

SchiedsRÄG 2006 soll das ModG im Wesentlichen widerspiegeln. In den Erläuterungen zum ModG heißt es: „*Das Modellgesetz soll den Bedenken in Bezug auf den aktuellen Stand der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit entgegentreten. Der Verbesserungs- und Harmonisierungsbedarf basiert auf der Feststellung, dass inländische Gesetze oft für internationale Fälle ungeeignet sind und dass zwischen ihnen ein erheblicher Unterschied besteht.*“ Österreich führt mit dem SchiedsRÄG 2006 über das ModG eine Harmonisierung mit internationalen Standards bei der Schiedsgerichtsbarkeit ein und wurde somit zu einem der Länder mit dem neuen „Modellgesetz“.³⁷

Die Artikel 577-618 regeln sowohl inländische als auch ausländische Schiedsverfahren.³⁸

³⁴ Konrad / Mensdorff-Pouilly, International Arbitration 2019, Austria in Global Legal Group (2019), Abschnitt Introduction, Abs 1 [URL: www.globallegalinsights.com/practice-areas/international-arbitration-laws-and-regulations/austria Download am 06.06.2019].

³⁵ Power, Austrian Arbitration Act (2006), Preface, S III.

³⁶ Zeiler, Schiedsverfahren², S 16.

³⁷ Power, Austrian Arbitration Act (2006) Preface, S III.

³⁸ Hausmaninger / Herzer, Arbitration in Austria in Wegen / Wilske, Getting the Deal through – Arbitration (2011) Abschnitt 3.

SchiedsRÄG 2006 bietet große Flexibilität, enthält nur wenige zwingende Bestimmungen und gestattet den Parteien, von den meisten Bestimmungen durch Vereinbarungen abzuweichen, beispielsweise durch einen Verweis auf institutionelle Schiedsregeln. Es werden Formulierungen wie „sofern nicht anders vereinbart“ oder „wenn nichts anderes vereinbart wurde“ verwendet, womit klar gemacht wird, dass diese Bestimmungen nicht zwingend sind und von den Parteien parteiautonom geändert werden können. Zwingende Bestimmungen umfassen beispielsweise das Recht auf rechtliches Gehör; das Recht auf faire und gleiche Behandlung; die Zuständigkeit des Schiedsgerichts; das Recht der Parteien auf Benachrichtigung zum Verfahren und Vertretung; eine ungerade Anzahl an Schiedsrichtern; das Recht einer Partei, einen Schiedsrichter als befangen abzulehnen; sowie Bestimmungen über Maßnahmen zur Aufhebung von Schiedssprüchen.³⁹

Zum ersten Mal ist die Befugnis eines Schiedsgerichts, vorläufige Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, gesetzlich festgelegt. Das Schiedsgericht kann, sofern keine gegenseitige Vereinbarung getroffen wurde, Maßnahmen ergreifen, die es für einen Streitgegenstand für erforderlich hält. *Ex-Parte*-Maßnahmen sind verboten. Gemäß dem SchiedsRÄG 2006 ist es nicht unvereinbar mit einer Schiedsvereinbarung, dass eine Partei vor oder während eines Schiedsverfahrens durch ein Gericht eine einstweilige Maßnahme oder eine Schutzmaßnahme beantragen kann und das Gericht eine solche Maßnahme erlässt.⁴⁰

Das umfassend geänderte österreichische Schiedsrechtsgesetz 2006 erfuhr von einer weiteren Änderung 2013 (Schiedsrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl Nr 118/2013), die die Effizienz von Schiedsgerichtsverfahren vor staatlichen Gerichten verbessern sollte. Die Änderungen sehen ua vor, dass die Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen nun als erste und letzte Instanz in die ausschließliche Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs (in der Folge kurz - OGH) fallen.⁴¹

Anmerkung: staatliche Gerichtsverfahren ziehen sich oft über drei Instanzen, was hohen Geld- und Zeitaufwand beabsichtigt. In Österreich ist seit 1. Jänner 2014 der OGH allein für Aufhebungsverfahren zuständig; Ausnahmen von dieser Zuständigkeit des OGH gelten für

³⁹ Konrad / Mensdorff-Pouilly, International Arbitration 2019, Austria in Global Legal Group (2019), Abschnitt Arbitration Procedure, Abs 1 [URL: www.globallegalinsights.com/practice-areas/international-arbitration-laws-and-regulations/austria Download am 06.06.2019].

⁴⁰ Stippel, New Austrian Arbitration Law in Legal Media Group (2008), Abschnitt Interim or protective measures, Abs 1-2 [URL: www.dorda.at/sites/default/files/publ462.pdf Download am 06.06.2019].

⁴¹ Karollus-Bruner / Otenhajmer, Arbitration in Austria in Lexology (2019), Abschnitt Reform [URL: www.lexology.com/gtdt/tool/workareas/report/arbitration/chapter/austria Download am 06.06.2019].

*Schiedsverfahren, an denen Verbraucherinnen/Verbraucher beteiligt sind und für Schiedsverfahren in Arbeitsrechtssachen.*⁴²

Im Gegensatz zu Österreich sieht das ukrainische Recht getrennte Rechtsregeln für innerstaatliche und internationale Schiedsverfahren vor.

In der Ukraine begann der Entwicklungsprozess des Schiedsrechts erst 1991 mit der Unabhängigkeit der Ukraine, obwohl das Land bereits vorab alle wesentlichen internationalen Instrumente dieses Bereichs einführte und einer der Unterzeichnerstaaten (unabhängig von der Sowjetunion) des NYÜ und des EuÜ war.

Die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit wird durch das ukrainische Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit / Law on International Commercial Arbitration, Nr 4002-XII/1994 idF Nr 2147-VIII/2017 (in der Folge kurz - LICA) geregelt. Es bildet das ModG mit einigen Abweichungen nach. Im Rahmen von LICA können die Parteien jede grenzüberschreitende Streitigkeit, die sich aus vertraglichen und anderen zivilrechtlichen Beziehungen beim Auslandshandel und anderen Formen internationaler Handelsbeziehungen ergibt, an internationale Handelsschiedsgerichte übergeben, sowie Streitigkeiten, bei denen entweder ukrainische Unternehmen mit ausländischen Investitionen oder internationale Vereinigungen und Organisationen, die in der Ukraine gegründet wurden, beteiligt sind.⁴³

In der Präambel des Gesetzes heißt es, dass es auf der Anerkennung des Nutzens von Schiedsverfahren (Schiedsgerichtsbarkeit) als weit verbreitete Methode zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich des internationalen Handels und auf der Notwendigkeit einer umfassenden Regelung von internationalen Handelsschiedsverfahren beruht; unter Berücksichtigung der Bestimmungen über eine solche Schiedsgerichtsbarkeit, die in internationalen Verträgen der Ukraine enthalten sind, sowie im Modellgesetz, das in 1985 von der UN-Kommission für internationales Handelsrecht verabschiedet und von der UN-Generalversammlung für eine mögliche Anwendung durch Staaten in deren Rechtsvorschriften beschlossen wurde.⁴⁴

Im Rahmen der Justizreform 2017 traten ua die neuen Fassungen des Zivil- und Wirtschaftsprozessrechts der Ukraine in Kraft, deren Änderungen darin bestanden, die Vollstreckung von Schiedssprüchen zu erleichtern und zu überwachen, sowie die Erweiterung

⁴² Wirtschaftskammer Wien, WKO (2018), Was ist Schiedsgerichtsbarkeit? Abschnitt Zusammenfassung, Abs 3 [URL: www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/schiedsgerichtsbarkeit.html Download am 06.06.2019].

⁴³ *Slipachuk / Perepelynska / Droug*, Ukraine, Executive Summary in European Lawyer Reference Series (2012), S 823 [URL: www.arbitration.kiev.ua/Uploads/kucher/ukraine19jun_0.pdf Download am 06.06.2019].

⁴⁴ Verkhovna Rada of Ukraine (1994), LICA, Abschnitt Präambel [URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/4002-12?lang=en> Download am 09.06.2019].

der Möglichkeiten des ICAC so zu stärken, dass es dem Niveau von führenden Schiedsverfahren in anderen Ländern entspricht.

Das Gesetz Nr 2147-VIII „Über Änderungen der Wirtschaftsprozessordnung der Ukraine, der Zivilprozessordnung der Ukraine, der Verwaltungsverfahren der Ukraine und anderer Gesetzgebungsakte“ (in der Folge kurz - Gesetz Nr 2147) trat am 15. Dezember 2017 in Kraft. An diesem Tag nahm auch das neue Oberste Gericht seine Arbeit auf. Im Gesetz Nr 2147 wird der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls ein relativ wichtiger Platz eingeräumt. Die wichtigsten Änderungen in diesem Bereich beziehen sich auf folgendes, und zwar:⁴⁵

a) Verbesserung der Effektivität der gerichtlichen Kontrolle in Bezug auf: Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen eines internationalen Schiedsgerichts (einschließlich der freiwilligen Vollstreckung solcher Entscheidungen); Aufhebung von Schiedssprüchen und Verordnungen des internationalen Schiedsgerichts;

b) Schließung von Lücken bei Fragen der Rechtshilfe des internationalen Schiedsgerichts in Bezug auf: Annahme von Maßnahmen zur Sicherstellung von Klagen zur Unterstützung internationaler Schiedsverfahren durch Gericht; Unterstützung des Gerichts bei der Beschaffung und Sicherung von erforderlichen Beweisen für Schiedsverfahren;

c) Änderung und Klärung von Schiedsregeln, sowie Schaffung eines Schiedsverfahrens zur Durchführung und Auslegung von Schiedsvereinbarungen durch staatliche Gerichte;

d) Änderung des Gesetzes über das internationale Handelsschiedsgericht (LICA), um es an die Änderungen der Verfahrensordnung und an die Regeln für Schiedsvereinbarungen, sowie Aspekte des Schiedsverfahrens anzupassen. Das Gesetz Nr 2147 sieht eine Verringerung der Anzahl von Gerichten zur Prüfung aller Fragen der gerichtlichen Kontrolle und der Förderung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auf zwei Gerichte vor: das zuständige Berufungsgericht und das Oberste Gericht. Die Zivilprozessordnung der Ukraine, Nr 1618-IV/2004 idF 2147-VIII/2017 (in der Folge kurz – ZPO UA) delegiert verschiedene Funktionen zur Unterstützung und Kontrolle bei Schiedsverfahren an unterschiedliche Berufungsgerichte, je nach Art des Verfahrens. Durch die Verringerung der Anzahl der Gerichte von vier auf zwei werden die entsprechenden Verfahren schneller und effizienter.

Ua kam es zu einer wichtigen Änderung in Art 7 des LICA in Bezug auf die Form der Schiedsvereinbarung, die den Abschluss solcher Vereinbarungen direkt durch den Austausch von Emails ermöglicht, sofern die darin enthaltenen Informationen für eine spätere Verwendung verfügbar sind.

⁴⁵ *Perepelinskaja*, Reform des Verfahrensrechts zur Förderung internationaler Schiedsverfahren: neue Möglichkeiten für Anwender in Jurist und Gesetz, Heft 1 (2017 – 2018).

Das Gesetz Nr 2147 regelt das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen internationaler Schiedsgerichte in der Ukraine, unabhängig vom Sitz der Schiedsgerichte (Abschnitt 3, Kapitel IV der ZPO UA), sowie das Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen und Verordnungen internationaler Handelsschiedsgerichte, sollte der Sitz des Schiedsgerichts in der Ukraine liegen (Kapitel VIII der ZPO UA).

Mit dem Gesetz Nr 2147 wurde auch das Problem der freiwilligen Vollstreckung von Schiedssprüchen internationaler Handelsschiedsgerichtsverfahren durch eine Kompromissform gelöst. Bisher konnten ukrainische Verpflichteten wegen der Besonderheiten bei der Währungsregulierung keinen freiwilligen Schiedsspruch durchführen, wenn es sich bei dem Betrag um eine Fremdwährung handelte. Um die entsprechende Zahlung zu leisten, ist ein Vollstreckungsbescheid notwendig, der erst nach Durchführung des gesamten Anerkennungsverfahrens und der Erteilung einer Genehmigung für die Vollstreckung eines Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte erhältlich ist. Das Gesetz ändert nicht die geltenden Währungsregeln, sondern führt ein vereinfachtes Verfahren ein, um die Anerkennung eines Schiedsgerichts durch einen Antrag des Schuldners einzuholen, auf dessen Basis das Vollstreckungsdokument ausgestellt werden kann. Das Gericht muss diesen Antrag innerhalb von 10 Tagen ab der Gerichtsverhandlung prüfen, ohne die Parteien davon in Kenntnis zu setzen. Die gerichtliche Kontrolle bei der Überprüfung ist dabei nur auf die Schiedsfähigkeit und öffentliche Ordnung beschränkt.

Durch das Gesetz Nr 2147 wird das Problem der Zwangsvollstreckungswährung bei Schiedsverfahren gelöst. Eine angemessene Umrechnung des Betrags, der durch einen Schiedsspruch einzuziehen ist, in die ukrainische Währung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Einziehenden. Davor war eine solche Umrechnung zwingend vorgeschrieben, als das Gericht über die Erteilung einer Genehmigung zur Durchsetzung von Schiedsbeschlüssen entscheiden musste. Dabei wurden nicht nur alle Währungsrisiken auf den Einziehenden verlagert, sondern es machte auch teilweise für ausländische Gläubiger schwierig, die von Schuldnern geforderten Beiträge einzuziehen.

In dem Gesetz Nr 2147 ist auch die Frage zur Rückforderung von Zinsen und Strafen für Schiedssprüche geregelt, sofern solche nicht mit einem festen Betrag angegeben wurden, sondern durch die im Schiedsspruch festgelegten Bedingungen abgewickelt werden können. Zuvor waren die Befugnisse des Gerichts in dieser Angelegenheit nicht klar geregelt, was zu einer umstrittenen Rechtspraxis führte, die so weit ging, dass die Vollstreckung von Schiedssprüchen hinsichtlich der Erhebung solcher Zinsen / Strafen verweigert wurde. Jetzt sind diese Befugnisse in Art 479 der ZPO UA festgelegt und das Gericht muss in seiner Entscheidung über die Anerkennung und Erteilung einer Genehmigung zur Geltungsmachung

des Schiedsspruchs die Erhebung entsprechender Zinsen und / oder die Zwangsvollstreckung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Vollstreckung der Entscheidung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften für diese Erhebung festlegen. Der endgültige Zinsbetrag (Strafe) wird in diesem Fall durch die in der Gerichtsentscheidung festgelegten Regeln durch die Stelle (Person) berechnet, die die Vollstreckung durchführt. In vielen Ländern motiviert ein derartiger Ansatz den Schuldner dazu, die betreffende Schiedsentscheidung freiwillig zu erfüllen, um damit die entsprechenden Gerichtsverfahren in Bezug auf das Erhalten einer Erlaubnis des Gerichts zur Vollstreckung nicht zu verzögern.

Das Gesetz Nr 2147 eröffnet den Parteien und Schiedsrichtern neue Verfahrensmöglichkeiten, die ihnen zuvor nicht zur Verfügung standen. So sind Rechtshilfe bei Schiedsverfahren möglich, um die Erfüllung künftiger Schiedssprüche in der Ukraine sicherzustellen, sowie die für ein Schiedsverfahren notwendigen Unterlagen einzureichen und einzusehen, einschließlich durch das Anfordern von Unterlagen und der Vernehmung von Zeugen.

Mit dem Gesetz Nr 2147 wurde endlich die Möglichkeit geschaffen, beim Staatsgericht die Erlangung von einstweiligen Verfügungen zur Unterstützung von internationalen Schiedsverfahren zu beantragen, auf die die Schiedsgerichtsgemeinschaft der Ukraine seit vielen Jahren wartete.

Das Gesetz Nr 2147 bietet Nutzern von Schiedsgerichten ein neues Verfahrensinstrument: die Möglichkeit, Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen, um die erforderlichen Beweismittel bei Schiedsverfahren bereitzustellen. Diese Verfahrensmöglichkeit besteht für die Verfahrensbeteiligten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Beweismittel verloren gehen können oder dass die Sammlung oder Bereitstellung einschlägiger Beweismittel mit der Zeit unmöglich oder schwierig wird. Jetzt kann mit einer entsprechenden Erklärung, allgemein gemäß den Artikeln 116-118 ZPO, die Zusammensetzung der Schiedsrichter oder der Partei des Schiedsverfahrens auch beim zuständigen Gericht beantragt werden.

Durch das Gesetz Nr 2147 wurden bestehende Schiedsgerichtsregeln in der Wirtschaftsprozessordnung der Ukraine (Nr 1798-XII/1991 idF Nr 2147-VIII/2017) (in der Folge kurz – WPO UA) geändert und präzisiert. Nach vielen Jahren des Verbots der Schiedsgerichtsbarkeit bei Unternehmensstreitigkeiten ermöglichen die neuen Regeln eine Streitschlichtung auf Basis einer Schiedsvereinbarung, die zwischen einer juristischen Person und allen ihren Teilhabern geschlossen wurde. Die neuen Schiedsregeln erlauben ausdrücklich die Übertragung von zivilrechtlichen Aspekten bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Privatisierung von Immobilien, dem Wettbewerb und Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluss, der Änderung und der Auflösung von öffentlichen Ausschreibungen ergeben. Alle anderen

Aspekte der oben genannten Art, sowie Streitigkeiten in Bezug auf die staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien, geistigem Eigentum, Wertpapieren, Konkursstreitigkeiten und Eigentumsansprüchen gegenüber Schuldern, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (einschließlich nichtige Transaktionen von Schuldern), sind nicht willkürlich.

Das Gesetz Nr 2147 beseitigt Widersprüche bei der derzeitigen Verfahrensgesetzgebung der Ukraine in entscheidenden Situationen, in denen eine Klage vor Gericht in solchen Fällen eingereicht wird, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sind. In solchen Situationen gibt das Gericht die Klage ohne Gegenleistung ab, wenn der Beklagte spätestens nach Einreichung des ersten Klageantrags Einspruch gegen die Beilegung des Streits vor Gericht eingelegt hat, es sei denn, das Gericht erkennt an, dass eine solche Vereinbarung ungültig ist oder nicht erfüllt werden kann. Gleichzeitig legt das Gesetz Nr 2147 fest, dass Unstimmigkeiten im Wortlaut einer Schiedsvereinbarung der Parteien und / oder Zweifel an der Gültigkeit, der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Gerichts zu Gunsten seiner Gültigkeit, seiner Rechtskraft und dessen Auslegung interpretiert werden, um eine allgemeine Herangehensweise der Gerichte an die Erfüllung und Auslegung von Schiedsvereinbarungen zu bilden.

Anmerkung:

a) Die oben genannte Norm zählt zu „den wichtigsten Neuerungen des Verfahrensrechts, die besagt, dass wenn Unklarheiten im Wortlaut einer Vereinbarung bei der Übertragung eines Streits an ein Schiedsgericht bzw internationales Handelsschiedsgericht und / oder dass die Zweifel in Bezug auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit bestehen, diese durch ein Gericht zugunsten deren Authentizität, Handlung und Durchsetzbarkeit interpretiert werden. Dies ist eine der grundlegenden Novellen des Gesetzbuchs, die auf eine echte Unterstützung für alternative Lösungen bei Streitfällen abzielt“, so laut Olga Kostyshina, Beraterin des ICAC-Vorsitzenden.⁴⁶

b) „Die Auslegung von Schiedsvereinbarungen zählt zu den umstrittensten Gebieten des österreichischen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit“, so laut Dr. Gerold Zeiler, Rechtsanwalt in Wien.⁴⁷

Die Bestimmungen zur Schiedsfähigkeit finden sich in Art 582 ZPO AT und in Art 22 WPO UA:

- Art 582 ZPO AT „Schiedsfähigkeit“:

(1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung

⁴⁶ *Kostyshina*, Über die neuen Regeln der Unterstützung internationaler Schiedsverfahren in der Ukraine in Rahmen von Legal High School (2018), Abs 2 [URL: www.icac.org.ua/ru/novyny-ta-publikatsiyi/olga-kostyshyna-rozpovila-pro-novi-pravyla-pidtrymky-mizhnarodnogo-arbitrazhu-v-ukrayini-v-ramkah-legal-high-school/ Download am 06.06.2019].

⁴⁷ *Zeiler*, Schiedsverfahren ², § 581 Rz 42.

über nicht vermögensrechtliche Ansprüche hat insofern rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen fähig sind.

Anmerkung: es gibt einige Ausnahmen:

(2) Familienrechtliche Ansprüche sowie alle Ansprüche aus Verträgen, die dem Mietrechtsgesetz oder dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz auch nur teilweise unterliegen, einschließlich der Streitigkeiten über die Eingehung, das Bestehen, die Auflösung und die rechtliche Einordnung solcher Verträge, und alle wohnungseigentumsrechtlichen Ansprüche können nicht Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Abschnitts, nach denen Streitigkeiten einem Schiedsverfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

Anmerkung: „Die Bestimmung regelt die objektive Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten. Vermögensrechtliche Ansprüche sollen grundsätzlich uneingeschränkt schiedsfähig sein, nur bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen soll es auf deren Vergleichsfähigkeit ankommen. Mit dieser Anordnung bringt der Gesetzgeber einerseits zum Ausdruck, dass die Schiedsgerichtsbarkeit eine der staatlichen Gerichtsbarkeit äquivalente Rechtsschutzmöglichkeit bietet. Andererseits soll damit eine klare und auch für ausländische Rechtsanwender eindeutige Regelung geschaffen werden, die Auslegungsprobleme vermeidet und dadurch Österreich im internationalen Wettbewerb als Sitz bzw Austragungsort für Schiedsverfahren sowie die anwendbare Rechtsordnung stärkt“, so laut Rechtsanwalt Hon.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Christian Hausmaninger, LL.M. (Harvard), Wien attorney at law (New York), in seinem Vorwort zum Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen.⁴⁸

Art 22 WPO UA „Das Recht der Parteien, einen Streitfall an ein Schiedsgericht oder ein internationales Handelsschiedsgericht, zu übertragen“:

1. Streitigkeiten, die sich auf die Zuständigkeit eines Wirtschaftsgerichts beziehen (*Anmerkung: Streitigkeiten, die sich auf die Zuständigkeit eines Wirtschaftsgerichts beziehen, enthalten im Art 20 WPO UA*) können von den Parteien an ein Schiedsgericht bzw ein internationales Handelsschiedsgericht verwiesen werden, mit Ausnahme:

1) Streitigkeiten im Zusammenhang einer Nichtigkeitserklärung von Handlungen, Streitigkeiten in Bezug auf die staatliche Registrierung oder Registrierung von Rechten an Immobilien, geistigem Eigentum, Wertpapierrechte, sowie Streitigkeiten, die bei dem Abschluss, der Kündigung und Erfüllung von Aufträgen bei öffentlichen Ausschreibungen entstehen.

⁴⁸ Hausmaninger in Fasching/Konecny IV/2³, § 582 ZPO Rz 1 mwN.

2. VIAC (die internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich) und ICAC (das internationale Handelsschiedsgericht bei der Ukrainischen Industrie- und Handelskammer)

In Österreich und in der Ukraine befinden sich zwei relativ junge aber bedeutende internationale Schiedsinstitutionen bei der Wirtschaftskammer Österreich und bei der Ukrainischen Industrie- und Handelskammer. Die wesentlichsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen beiden Institutionen werden in diesem Abschnitt der Master-Thesis präsentiert.

Bevor in die Details der vergleichenden Analyse beider ausgewählten Schiedsinstitutionen eingetaucht wird, wird unten in der Tabelle Nr 4 ein allgemeiner Überblick über einige selektiv ausgewählte renommierte internationale Schiedsinstitutionen gegeben.

Tabelle Nr 4

	Name der Schiedsinstitution, Gründungsjahr ⁴⁹								
	LCIA (London), 1891	SCC (Stock- holm), 1917	ICC (Paris), 1923	VIAC (Wien), 1975	HKIAC (Hong- Kong), 1985	SIAC (Singa- pur), 1991	DIS (Berlin), 1992	ICAC (Kiew), 1992	ICAC (Mos- kau), 1993
	Anzahl der Fälle								
2017	285	200	810	43	297	452	152	331	363
2016	303	199	966	60	262	343	166	553	271
2015	326	181	801	40	271	271	134	922	317

Laut der internationalen Schiedsgerichtsumfrage in 2018 bleiben London und Paris die bevorzugten Standorte für internationale Schiedsverfahren, gefolgt von Singapur, Hongkong, Genf, New York und Stockholm. Die Präferenzen für einen bestimmten Standort werden nach wie vor in erster Linie durch dessen „allgemeinen Ruf und Anerkennung“ bestimmt, gefolgt von der Wahrnehmung derer „formaler Rechtsinfrastruktur“ durch die Nutzer: die „Neutralität und Unparteilichkeit des Rechtssystems“, dem „nationalen Schiedsgesetz“ und der „Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung von Vereinbarungen bei Schiedsverfahren und

⁴⁹ Anmerkung: statistische Daten sind lt. statistischen Berichten der entsprechenden Webseiten der internationalen Schiedsinstitutionen vorgelegt.

Schiedssprüchen“.⁵⁰

Anmerkung: „Der Schiedsort Wien wurde im ICC-statistischen Bericht 2012 als Nummer 5 in Europa und als Nummer 7 weltweit gelistet“, so laut Ehrenpräsident des VIAC DDr. Werner Melis.⁵¹

2.1. Entstehung und Positionierung im internationalen Markt

In Bezug auf internationale Schiedsgerichtsbarkeit entwickelte sich Österreich Anfang der 70er Jahre als Austragungsort für Ost/West-Handelsstreitigkeiten als ein neutraler Staat zusammen mit Schweiz und Schweden. Aus diesem Grund gründete die österreichische Wirtschaftskammer, die die Dachorganisation der neun regionalen Wirtschaftskammern war, im Jahr 1975 das Internationale Schiedsgericht / Vienna International Arbitral Centre (VIAC), vor allem für die Beilegung von Ost/West-Handelsstreitigkeiten. Demzufolge betraf im ersten Betriebsjahr der Großteil der Streitigkeiten die Fälle von Ost-West in dem Sinne, dass eine Partei ihren Geschäftssitz in einem von RGW6-Staaten hatte, während die andere Partei aus einem westlichen Land kam. Seit dem Fall des Eisernen Vorhangs hat das VIAC seine Tätigkeit auf globaler Ebene durchgeführt.⁵²

Das internationale Handelsschiedsgericht in der Ukraine bei der Ukrainischen Industrie- und Handelskammer (ICAC) wurde erst später, in 1992, gegründet und gehört also zu einer der jüngsten permanenten internationalen wirtschaftsschiedsrichterlichen Institutionen.

Obwohl die Ukraine bereits vorab alle wesentlichen internationalen Instrumente dieses Bereichs einführt und eines der Unterzeichnerstaaten (unabhängig von der Sowjetunion) des NYÜ und des EuÜ war, begann der Entwicklungsprozess des Schiedsrechts wie bereits in dem ersten Kapitel dieser Master-Arbeit erwähnt erst in 1991 mit der Unabhängigkeit der Ukraine. Das ICAC wurde auf Empfehlung von dem ukrainischen Parlament unter Beachtung des Gesetzes der Ukraine „Über die Außenwirtschaft“ vom 16. April 1991 eingerichtet. Ungeachtet seines jungen Alters ist es gemäß der Anzahl aufgenommener Fälle auf die ersten Positionen in Europa gelegt (*s die Tabelle Nr 4 oben*). Es ist ein vollberechtigtes Mitglied der weltweiten Gesellschaft der internationalen Schiedsgerichte geworden, das wiederum eine Garantie der Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen der Ukraine sowie ihrer Anerkennung als

⁵⁰ *Friedland / Brekoulakis*, Executive Summary in White & Case LLP (2018), S 2 [URL: www.whitecase.com/sites/whitecase/files/files/download/publications/qmul-international-arbitration-survey-2018-19.pdf Download am 05.06.2019].

⁵¹ *Melis*, Preface in VIAC, Selected Arbitral Awards, Vol 1 (2015), S 14.

⁵² *Melis*, Austria in International Handbook on Commercial Arbitration - Suppl.98 (2018), S 3.

Rechtsstaat ist.⁵³

In der Folge sollen einige Besonderheiten beider Schiedsinstitutionen gegenübergestellt werden (*Anmerkung: die Angaben sind gemäß den Informationen von den Webseiten des VIAC und ICAC vorhanden*^{54,55}).

a) Das VIAC ist eine ständige Schiedsinstitution, die ihre Dienste weltweit anbietet, sich jedoch stark auf Zentral- und Osteuropa (ZOE) konzentriert, sowie auf Südosteuropa (SOE) und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS).⁵⁶ Seit seiner Gründung hat das VIAC mehr als 1.600 Schiedsverfahren erfolgreich administriert. Kompetenz, ständige Verfügbarkeit und besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der Parteien und ihrer Vertreter zählen zu VIACs Stärken. Das VIAC verfügt über eine große Auswahl an Schiedsrichtern mit Erfahrung in den unterschiedlichsten Fachgebieten.

Das ICAC ist eine der erfahrensten Schiedsstellen in der osteuropäischen Region. Seit seiner Gründung hat das ICAC mehr als 11.600 Fälle erfolgreich administriert. Die ICAC-Schiedsrichter sind führende Anwälte aus 35 Ländern der Welt, die von den renommierten internationalen „Chambers & Partners“ und „Legal 500“ empfohlen werden und Streitigkeiten jeglicher Komplexität schlichten können.

b) Das VIAC unterstützt auch Ad-Hoc-Verfahren, indem es die notwendige Infrastruktur bereitstellt und regelmäßig als Ernennungsbehörde fungiert (Anhang 4 der Wiener Regeln). Dies gilt auch für Schiedsverfahren unter der Schirmherrschaft der Schiedsregeln von UNCITRAL 1976 (letzte Überarbeitung in 2013).

Das ICAC ist das einzige Vertretungsorgan in der Ukraine, das sich mit Schiedsverfahren bei der UNCITRAL befasst. ICAC agiert gemäß den UNCITRAL-Schiedsregeln als ernennende Behörde.⁵⁷

c) Die beiden Institutionen pflegen aktive Kooperation mit der globalen Schiedsgerichtsgemeinschaft und haben dementsprechend mit den anderen

⁵³ StudFiles.net (2019), Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in der Ukraine, Abs 1, 5 [URL: www.studfiles.net/preview/5080189/page:33/ Download am 06.06.2019].

⁵⁴ VIAC (2019), 7 Gründe sich für VIAC zu entscheiden, Abschnitt 1-7 [URL: www.viac.eu/de/ueber-uns/7-gruende-viac Download am 06.06.2019].

⁵⁵ ICAC (2019), Five reasons to choose the ICAC, Abschnitt 1-5 [URL: www.icac.org.ua/en/pro-icac Download am 06.06.2019].

⁵⁶ *Fremuth-Wolf/Dobosz*, Vienna International Arbitral Centre in Arbitration World International Series (6th edition), S 330.

⁵⁷ ICAC (2019), The Rules of Assistance in Arbitration under the UNCITRAL Arbitration Rules, Abschnitt Arbitration [URL: www.icac.org.ua/en/arbitrazh/pravy-la-shhodo-spryyannya-arbitrazhu-vidpovidno-doyunsitral/ Download am 06.06.2019].

Schiedsinstitutionen weltweit bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit (Kooperations- bzw. Freundschaftsabkommen) auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit abgeschlossen, ua untereinander in 2015.

Die Wiener Schiedsgerichtstage sind die führende Schiedsgerichtskonferenz in Österreich mit Teilnehmern aus der ganzen Welt für lebhafte Diskussionen zu führenden Themen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Das ICAC veranstaltet praktisch jedes Jahr internationale Konferenzen oder Seminare in Kiew. 2017 feierte ICAC sein 25-jähriges Bestehen und in diesem Zusammenhang wurde 2017 zum Jahr der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der Ukraine benannt, in dessen Verlauf folgende Veranstaltung abgehalten wurde: internationale Konferenz „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: anstehende Änderungen“. An der Konferenz nahmen führende Experten aus dem Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aus Österreich, Großbritannien, Deutschland, Norwegen, den USA, Finnland, Schweden, der Schweiz und der Ukraine teil. Eine besondere Bedeutung kam der Teilnahme von Frau Corinne Montineri, der Chefjuristin für Internationales Handelsrecht bei der UNCITRAL zu, die in ihrem Bericht "Perspektiven von UNCITRAL im Licht neuer Entwicklungen bei der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit" die Hauptrichtungen der zukünftigen Arbeit von UNCITRAL im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und des Schiedsverfahrens hervorhob. Dabei lud sie das ICAC und die UIHK dazu ein, sich der Arbeit der Kommission als Beobachter anzuschließen.

Rechtswissenschaftliche Fakultäten im In- und Ausland schätzen das VIAC als Partner in der Forschung. Das VIAC ist Gründungspartner des „Willem C. Vis International Arbitration Moot“, und der „IBA-VIAC CDRC Mediation and Negotiation Competition“, wo sich die besten Studenten aus aller Welt vor führenden Praktikern in virtuellen Schieds- und Mediationsverfahren miteinander messen und dadurch ihre Kompetenzen in diesen Bereichen weiterentwickeln.

Im Zusammenhang mit den 25-Jahrfeiern des ICAC fand auch das II. jährliche ukrainische Vis Pre-Moot statt. Fünf Studententeams von ukrainischen und türkischen Universitäten nahmen an dem Wettbewerb teil.

VIAC und ICAC unterscheiden sich neuerdings in ihrem Anwendungsbereich:

1) Bis 31.12.2017 konnte das VIAC Schiedsverfahren nur dann administrieren, wenn mindestens eine Partei nicht aus Österreich war oder zumindest eine Streitigkeit internationalen Charakters vorlag (dies war so im Wirtschaftskammergesetz (in der Folge kurz – WKG) verankert). Für rein nationale Fälle waren die Ständigen Schiedsgerichte bei (Landes) Wirtschaftskammern zuständig, die eigene Schiedsgerichtsordnung hatten. Diese

*Doppelgleisigkeit wurde 2018 in einem zweistufigen Prozess beseitigt. Aufgrund der Novelle von § 139 Abs 2 WKG (BGBl Nr 103/1998 idF BGBl Nr 73/2017) darf das VIAC seit 01.01.2018 auch rein nationale Schiedsverfahren administrieren. Und seit 01.07.2018 ist die Administration aller nationalen und internationalen Fälle beim VIAC gebündelt, dh die alten Schiedsgerichte der Landeskammern wurden durch Beschlüsse aufgelöst und deren Kompetenzen an das VIAC übertragen. Bei den Landeskammer-Schiedsgerichten anhängige Fälle wurden an das VIAC zur weiteren Administration übergeben.*⁵⁸

Das ICAC beschäftigt sich demgegenüber ausschließlich mit den Streitigkeiten über Außenhandelsverträge. Gemäß P 2 des ICAC-Statutes kann das ICAC nach Vereinbarung der Parteien bei den folgenden Angelegenheiten angerufen werden, nämlich: Streitigkeiten aus vertraglichen oder sonstigen zivilrechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Außenhandel und anderen Arten von internationalen Geschäften, wenn der Geschäftssitz mindestens einer der Parteien sich im Ausland befindet; oder Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit ausländischen Investitionen, internationalen Vereinigungen und Organisationen, die im Hoheitsgebiet der Ukraine oder zwischen deren Mitgliedern niedergelassen sind, oder Streitigkeiten zwischen ihnen und anderen Rechtssubjekten der Ukraine.

2) Das VIAC administriert neben Schiedsverfahren auch Verfahren nach anderen alternativen Streitbeilegungsmethoden.

Das ICAC ist nur für die Administration des Schiedsverfahrens zuständig, da es dort keine gleichwertige Alternative zur Schiedsordnung gibt.

2.2. Rechtsstellung und Organisationsstruktur

Die beiden Organisationen sind unabhängige ständige Schiedsinstitutionen mit ähnlichen Organisationsstrukturen, die aus dem Präsidium und dem Sekretariat bestehen.

a) Die WKÖ ist ein Selbstverwaltungskörper nach österreichischem Recht. Das VIAC ist funktionell, strukturell und gesetzlich in die WKÖ integriert und keine eigene juristische Person. Trotzdem unterliegen das VIAC und der VIAC-Vorstand keiner Richtlinie der WKÖ. Diese Unabhängigkeit ist durch das WKG abgedeckt (*Wirtschaftskammergesetz 1998; BGBl 103/1998*).⁵⁹ Gemäß Art 1 (1) der Wiener Regeln ist das VIAC die ständige internationale Schiedsinstitution der WKÖ, die nationale und internationale Schiedsverfahren sowie Verfahren nach anderen alternativen Streitbeilegungsmethoden administriert, wenn die

⁵⁸ Horvath /Fremuth-Wolf in VIAC Handbuch (2019), Art 1 Rz 12-14.

⁵⁹ Fremuth-Wolf/ Dobosz, Vienna International Arbitral Centre in Arbitration World International Series (6th edition), S 329.

Parteien:

- die Schiedsordnung des VIAC oder die Mediationsordnung des VIAC oder sonst die Zuständigkeit des VIAC vereinbart haben.

Die Rechtsstellung des ICAC, seine rechtliche Persönlichkeit, seine betriebliche Einstellung und sein Geltungsbereich werden durch folgende Rechtsakte bestimmt, und zwar:

- das Gesetz der Ukraine "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" (LICA); das Statut über das internationale Handelsschiedsgericht bei der Ukrainischen Industrie- und Handelskammer (Anhang 1 zum LICA); ICAC-Regeln (Schiedsordnung).⁶⁰

Gemäß P1 des ICAC-Statutes und Art 1 der ICAC-Regeln ist das ICAC eine unabhängige ständige Schiedsinstitution (Dritttribunal), die unter dem LICA agiert. Die UIHK genehmigt die Regeln des ICAC, die Liste von Schiedsgebühren, die Raten der Gebühren der Schiedsrichter und anderer Kosten des Gerichtes, und unterstützt das Gericht auf andere Weisen, seine Pflichten zu entladen.

b) Laut Art 2 der Wiener Regeln sollte das Präsidium des VIAC mindestens 5 Mitglieder haben. Sie werden vom Erweiterten Präsidium der WKÖ auf Vorschlag des Präsidenten des VIAC für eine Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben von einem Vizepräsidenten gemäß der Geschäftsordnung des Präsidiums wahrgenommen.

*„Neben dem Generalsekretär ist das Präsidium des VIAC das zweite Organ der Schiedsinstitution der WKÖ, welches gemäß § 139 Abs 4 WKG in Ausübung seiner Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden ist.“*⁶¹

Das Präsidium des VIAC besteht derzeit aus 13 Mitgliedern und 1 Ehrenmitglied, die zu den national und international renommiertesten Experten und Schiedspraktikern zählen. Derzeitiger Präsident ist Dr. Günther Horvath.⁶²

Gemäß Art 7 der ICAC-Regeln soll das ICAC-Präsidium *ex officio* des Präsidenten und der Vizepräsidenten des ICAC sowie 7 Mitglieder umfassen, die vom Präsidium der UIHK auf Vorschlag von Präsidenten des ICAC unter Personen der Empfehlungsliste der ICAC-Schiedsrichter auf die Dauer von 5 Jahren ernannt sind. Wenn keine neuen Mitglieder zum

⁶⁰ ICAC (2019), Legal Status, Abschnitt About the ICAC [URL: www.icac.org.ua/en/pro-icac/pravovyj-status/ Download am 06.06.2019].

⁶¹ *Baier / Heider* in VIAC Handbuch (2019), Art 2 Rz 1.

⁶² VIAC (2019), Präsidium, Abschnitt Über uns [URL: www.viac.eu/de/?option=com_content&view=article&id=34:praesidium&catid=9:about-us Download am 06.06.2019].

Präsidium nach dem Ablauf der oben erwähnten Periode gewählt worden sind, sollen die aktuellen Mitglieder des Präsidiums fortsetzen, ihre Pflichten zu erfüllen, bis solche neuen Mitglieder gewählt werden. Der Präsident des ICAC soll als der Vorsitzende des ICAC-Präsidiums handeln. Im Falle der Unmöglichkeit durch den Vorsitzenden des ICAC-Präsidiums, seine Funktionen zu erfüllen, wird einer der ICAC-Vizepräsidenten von ihm ermächtigt, seine Funktionen zu erfüllen.

Das Präsidium des ICAC besteht gegenwärtig aus 10 Mitgliedern. Derzeitiger Präsident ist Mykola Selivon.⁶³

c) Das Sekretariat wird vom Generalsekretär und Generalsekretär-Stellvertreter geleitet und erledigt die administrativen Angelegenheiten des VIAC, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind. Gemäß Art 4 der Wiener Regeln werden Generalsekretär und Generalsekretär-Stellvertreter des VIAC auf Vorschlag des Präsidiums des VIAC vom Erweiterten Präsidium der WKÖ für eine Funktionsperiode von bis zu 5 Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Wird bis zum Ablauf einer Funktionsperiode keine Neubestellung vorgenommen, behalten Generalsekretär und Generalsekretär-Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neubestellung. Wenn ein Stellvertreter des Generalsekretärs bestellt wurde, ist dieser berechtigt, bei Verhinderung des Generalsekretärs oder mit dessen Ermächtigung Entscheidungen zu treffen, die in die Kompetenz des Generalsekretärs fallen. Sind Generalsekretär und Generalsekretär-Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert, übt ein vom Präsidium betrautes Mitglied desselben deren Funktion aus. Für die Dauer der Ausübung der Funktion des Generalsekretärs ruht die Mitgliedschaft im Präsidium.

Das Sekretariat unterstützt und leitet die Parteien und Schiedsrichter bei der Durchführung des Schiedsverfahrens an, das nach den Anforderungen der Parteien individuell gestaltet werden kann und den höchsten Qualitätskriterien dank top-qualifizierter Schiedsrichter entspricht. Derzeitige Generalsekretärin ist Dr. Alice Fremuth-Wolf.⁶⁴

Laut Art 7 (3) der ICAC-Regeln soll der Generalsekretär des ICAC die Pflichten des Sekretärs des ICAC-Präsidiums erfüllen und soll Sitzungen des ICAC-Präsidiums mit dem Recht auf eine beratende Stimme beiwohnen. Derzeitiger Generalsekretär ist Zoia Lytvynenko.

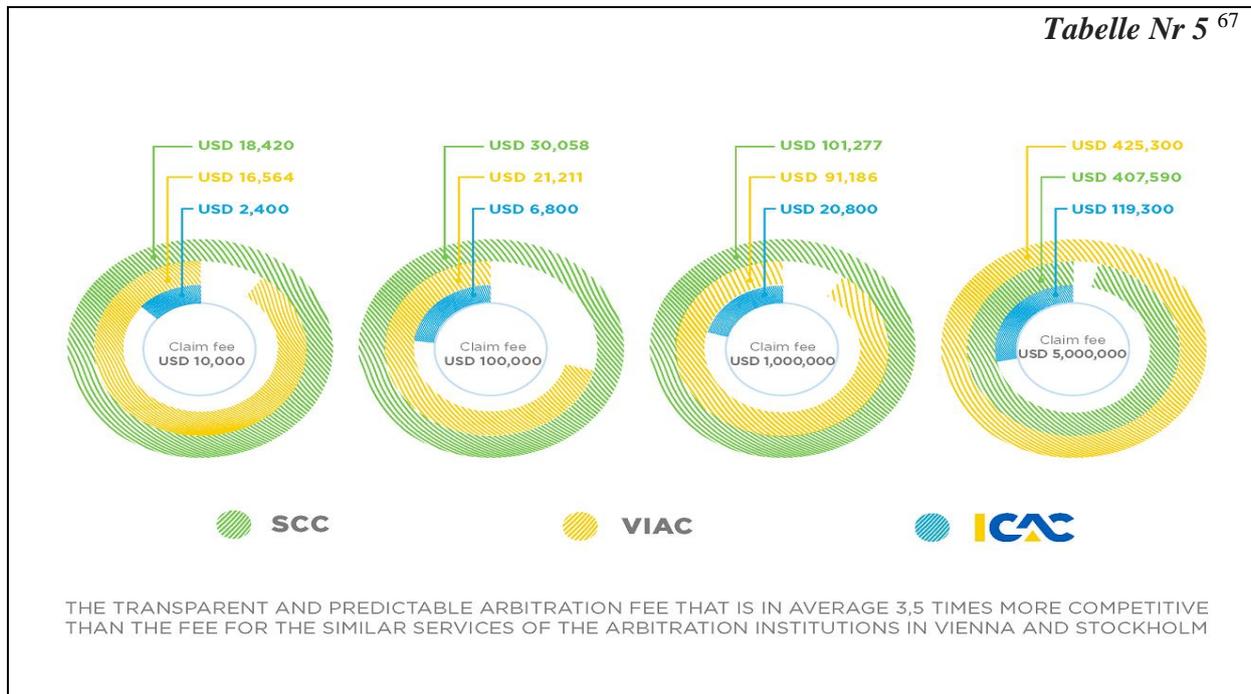
Anmerkung: Mitglieder des Präsidiums und des Sekretariats des VIAC und ICAC dürfen bei den Diskussionen und den Entscheidungen von Angelegenheiten eines von VIAC bzw ICAC verwalteten Verfahrens, an dem sie in irgendeiner Weise beteiligt sind oder waren, weder anwesend sein noch mitwirken. Das Sekretariat beider Schiedsorganisationen unterstützt

⁶³ ICAC (2019), The ICAC Präsidium [URL: www.icac.org.ua/en/pro-icac/struktura/ Download am 06.06.2019].

⁶⁴ VIAC (2019), Sekretariat [URL: www.viac.eu/de/?option=com_content&view=article&id=33:sekretariat&catid=9:about-us Download am 09.06.2019].

2.3. Kosten des Schiedsverfahrens

Die beiden Schiedsinstitutionen bieten relativ kostengünstige Schiedsverfahren. Die Kostentabellen (Anhang 3 der Wiener Regeln und Anhang „Liste der Schiedsgebühren und -kosten“ (in der Folge kurz - Liste) der ICAC-Regeln) erlauben den Beteiligten bereits im Vorhinein eine genaue Einschätzung der Kosten. Beim ICAC ist die transparente und vorhersehbare Schiedsgerichtsbarkeit im Durchschnitt 3,5-fach wettbewerbsfähiger als das Entgelt für ähnliche Leistungen des VIAC bzw SCC (The Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce), was man anhand eines Beispiels auf der ICAC-Website sieht (s Tabelle Nr 5 unten).



a) Die Einschreibgebühren beider Organisationen sind nicht erstattungsfähig und betragen derzeit:

- von EUR 500,- bis 1.500,- (VIAC, Art 10 der Wiener Regeln (in der Folge kurz - WR);
- USD 600,- (ICAC, Abschnitt II der Liste der ICAC-Schiedsregeln (in der Folge kurz - IR).

⁶⁵ VIAC (2019), 7 Gründe sich für VIAC zu entscheiden, Abschnitt 5 [URL: www.viac.eu/de/ueber-uns/7-gruende-viac Download am 06.06.2019].

⁶⁶ ICAC (2019), Five reasons to choose the ICAC, Abschnitt 4 [URL: www.icac.org.ua/en/pro-icac Download am 06.06.2019].

⁶⁷ ICAC (2019), The transparent and competitive ICAC arbitration fees [URL: www.icac.org.ua/en/arbitrazh/pro-zbory-ta-vytraty/ Download am 09.06.2019].

b) Die Mindestverwaltungskosten beider Institutionen werden auf EUR 500,- (VIAC, Anhang 3 WR) und USD 1.800,- (ICAC, Abschnitt III, Art 1 der Liste IR) festgelegt und steigen in direktem Verhältnis zu dem Streitwert – einschließlich der Anzahl der Verfahrensbeteiligten bei den VIAC-Verfahren - angemessen zu dem Anhang 3 WR und dem Abschnitt III „Verwaltungskosten“ der Liste IR. Die Höhe der Schiedsgebühr gemäß Abschnitt III Absatz 1 ist für das Schiedsverfahren, an dem drei Schiedsrichter beteiligt sind, auszugleichen. Wird der Fall vom Einzelschiedsrichter geprüft, wird die Höhe der Schiedsgebühr um 20% reduziert.

c) Die Verfahrenskosten des VIAC und ICAC setzen sich aus folgenden Teilen zusammen und zwar:

- Art 44 (1) WR:

- die Verwaltungskosten des VIAC;
- die Honorare der Schiedsrichter;
- zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer;
- die Reise- und Aufenthaltskosten von Schiedsrichtern oder Gerichtssekretären;
- die Nebenleistungskosten (Kosten der Zustellung, Mieten, Protokollierungskosten usw);
- die Parteienkosten (Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung).

- (Art 43 (1) WR „Weitere Verfahrenskosten des Schiedsgerichts“:

- die Bestellung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;
- die Verlegung des Verhandlungsortes usw.

- Abschnitt I der Liste IR:

(2) - Honorare der Schiedsrichter für die Prüfung und Beilegung von Streitigkeiten;

- Verwaltungsgebühren zur Deckung der Kosten zur Organisation und Durchführung von Schiedsverfahren, einschließlich der allgemeinen Geschäftskosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ICAC.

(3) „Zusätzliche Kosten eines Schiedsverfahrens“:

- Kosten für Gutachten und Übersetzungen
- Reisekosten von Schiedsrichtern und anderen

(4) „Kosten der Parteien“:

- Dienstreisen von Repräsentanten, Honorare für Anwälte usw.

d) Die Frist für die Erledigung von Kostenvorschüssen beträgt bei beiden Organisationen 30 Tage. Lediglich sollen die Kostenvorschüsse beim VIAC zu gleichen Teilen und beim ICAC vom Kläger bezahlt werden, nämlich:

- Art 42 WR: (1) Der Generalsekretär setzt den Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Verwaltungskosten des VIAC, die Honorare der Schiedsrichter und die

Auslagen fest. Der Kostenvorschuss ist vor Übergabe der Unterlagen zum Fall an das Schiedsgericht von den Parteien binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung zu gleichen Teilen zu erlegen. In Mehrparteienverfahren ist jeweils eine Hälfte des Kostenvorschusses für die Kläger gemeinsam sowie für die Beklagten gemeinsam zu erlegen. Die Bezugnahme in diesem Artikel auf eine Partei umfasst sämtliche Parteien auf Kläger- oder Beklagtenseite.

(2) Durch die Vereinbarung der Wiener Regeln haben sich die Parteien wechselseitig zur anteiligen Tragung des Kostenvorschusses gemäß Abs 1 dieses Artikels verpflichtet.

- Abschnitt III der Liste IR: Die Schiedsgebühr abzüglich der Einschreibegebühr, die bereits bei der Einreichung einer Klage beim ICAC in Höhe von USD 600,- bezahlt wurde, ist vom Antragsteller spätestens 30 Tage nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des ICAC über die zu entrichtende Gebühr zu zahlen. Gemäß der Begründung des Klägers kann das ICAC die Zahlung der Schiedsgebühr verzögern. Bis zum Eingang der Schiedsgebühr auf das Konto der Industrie- und Handelskammer der Ukraine in der Höhe, die in der Mitteilung genannt wurde, bleibt der Fall vor dem ICAC unberührt.

e) Es gibt auch einen Unterschied zwischen den beiden Institutionen bei der Kalkulation der Verfahrenskosten für Widerklagen, und zwar:

- Art 44 (5) WR: für Widerklagen sind die Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare vom Generalsekretär gesondert zu berechnen und von den Parteien zu erlegen.

- Abschnitt V Art 1 der Liste IR: Für Einsprüche gelten die gleichen Regeln zur Berechnung und Zahlung der Schiedsgebühren wie für die ursprüngliche Klage.

f) Bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare hat die VIAC-Generalsekretärin nunmehr Flexibilität laut den letzten Änderungen der WR, das Honorar nach den Umständen des Einzelfalles um bis zu 40% zu erhöhen oder umgekehrt zu reduzieren (Art 44 (7) und Art 10 WR).

Laut Abschnitt III Art 2 der Liste IR kann das ICAC-Präsidium auf Vorschlag des Schiedsgerichts im Zusammenhang mit der besonderen Komplexität des Falls, der Vielzahl der Teilnehmer, der erheblichen Zeit- und Kostenaufwendungen beschließen, die Schiedsgebühr zu erhöhen.

g) Laut Art 44 (12) WR enthalten die in Anhang 3 angegebenen Sätze keine Umsatzsteuer, die möglicherweise auf die Schiedsrichterhonorare anfällt. Die Schiedsrichter, deren Honorare Gegenstand von Umsatzsteuer sind, haben dem Generalsekretär bei Amtsübernahme die voraussichtliche Höhe der Umsatzsteuer bekannt zu geben.

Laut Abschnitt II Art 2 und Abschnitt III Art 5 der Liste IR sollten die Einschreibegebühr und die Schiedsgebühr ohne Mehrwertsteuer bezahlt werden.

h) Gemäß Art 44 (10) WR kann bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens oder des Schiedsrichteramtes der Generalsekretär die Schiedsrichterhonorare entsprechend dem Verfahrensstand nach freiem Ermessen ermäßigen.

Der Verringerung und teilweise Aufhebung der Schiedsgebühr beim ICAC ist der gesamte Abschnitt IV gewidmet. Wenn das Schiedsverfahren durch das Schiedsgericht beendet wird: a) bis zum Tag der ersten Sitzung des Falls - der Antragsteller erstattet 50% der Schiedsgebühr ohne Einschreibegebühr; b) während der ersten Sitzung des Falls ohne Urteil bei der Streitigkeit - der Antragssteller erstattet 25% der Schiedsgebühr ohne Einschreibegebühr zurück. Wenn das Schiedsverfahren durch ein Urteil des ICAC-Vorsitzenden beendet wird, erstattet der Antragssteller 75% der Schiedsgebühr ohne Einschreibegebühr zurück. Wenn das Schiedsgericht in der ersten Sitzung zu den vereinbarten Bedingungen entscheidet, erstattet der Antragssteller 25% der Schiedsgebühr ohne Registrierungsgebühr zurück.

i) Es sind keine zusätzlichen Kosten erforderlich, wenn man einen Antrag auf Sicherheitsmaßnahmen stellt. Man kann die entsprechenden Klauseln in Art 44 (8) WR finden, und zwar: die in Anhang 3 angegebenen Sätze vergüten auch alle Teil- und Zwischenentscheidungen, ua vorläufiger Maßnahmen.

Das ICAC präsentiert den Ausfall der zusätzlichen Kosten bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen als einen der Vorteile des ICAC-Schiedsverfahrens.⁶⁸ *Anmerkung: hinsichtlich des Ausfalls der zusätzlichen Kosten gibt es keinen entsprechenden Artikel im Abschnitt V „Sicherheitsmaßnahmen“ der IR.*

j) Betreffend die Kostenentscheidung kann man den folgenden Unterschied feststellen, nämlich:

- Art 38 WR: (1) Wird das Schiedsverfahren beendet, hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei im Schiedsspruch über die Hauptsache oder in einem gesonderten Schiedsspruch die vom Generalsekretär bestimmten Kosten nach Art 44 Abs 1 Z 1.1 anzuführen und die Höhe der angemessenen Parteienkosten nach Art 44 Abs 1 Z 1.2 sowie die anderen Auslagen nach Art 44 Abs 1 Z 1.3 zu bestimmen. (2) Das Schiedsgericht hat auch festzulegen, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis diese Verfahrenskosten verteilt werden. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entscheidet das Schiedsgericht über die Kostentragung nach freiem Ermessen. Das Verhalten einzelner oder aller Parteien sowie ihrer Bevollmächtigten (Art 13) kann vom Schiedsgericht in seiner Kostenentscheidung nach diesem

⁶⁸ ICAC (2019), Five reasons to choose the ICAC, Abschnitt 2 [URL: www.icac.org.ua/en/pro-icac Download am 06.06.2019].

Artikel berücksichtigt werden, insbesondere ihr Beitrag zu einer effizienten und kostenschonenden Verfahrensführung.

- Abschnitt VI der Liste IR: (1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird die Schiedsgebühr von der Partei getragen, gegen die das Urteil gefällt wurde, außer in Fällen, in denen andere Regeln gelten. (2) Wurde die Forderung teilweise erfüllt, wird die Schiedsgebühr dem Beklagten im Verhältnis zur Höhe der befriedeten Ansprüche auferlegt, sowie dem Kläger im Verhältnis des Anspruchsteils, den er abgelehnt hat.

Die beiden Institutionen bieten auf ihren Webseiten (das VIAC - unter https://www.viac.eu/index.php?option=com_content&view=article&id=30&Itemid=204&lang=de; das ICAC - unter <https://icac.org.ua/en/arbitrazh/kalkulyator/>) je einen Kostenrechner an, mit dem sich die Parteien die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens unter Beachtung eines bestimmten Streitwerts und einer bestimmten Anzahl der Schiedsrichtern einschätzen können. Der Unterschied liegt in Folgendem: beim VIAC-Kostenrechner kann man außer der Anzahl der Schiedsrichter auch die Anzahl der Parteien eintragen; beim ICAC-Kostenrechner entfällt eine solche Option. Außerdem kann man beim VIAC-Kostenrechner die Zwischensummen (Verwaltungskosten, Honorare von Schiedsrichter) und nicht nur die Einschreibgebühr wie beim ICAC-Kostenrechner sehen. Die Tabelle Nr 6 fasst den Kostenrechner-Vergleich des VIAC und ICAC anschaulich zusammen.

Tabelle Nr 6

Vorgesehene Werte	VIAC	ICAC
Anzahl Schiedsrichter	3	3
Anzahl Parteien	2	entfällt
Streitwert, EUR ⁶⁹	500.000,-	500.000,-
Berechnen		
Einschreibgebühr	1.500,-	528,-
Verwaltungskosten	8.625,-	entfällt
Honorare Schiedsrichter	Min 41.250,- Max 57.750,-	entfällt
Gesamtsumme	Min 51.375,- Max 67.875,-	13.984,-

Anmerkung zum VIAC-Kostenrechner: der Kostenrechner ist nur ein Behelf für Parteien und Interessierte, um sich einen Überblick über die zu erwartenden Verfahrenskosten in einem VIAC-Schiedsverfahren bei einem bestimmten Streitwert zu machen. Er ersetzt nicht die Berechnung der Verfahrenskosten durch den Generalsekretär nach Art 44 (2) WR.

⁶⁹ Anmerkung: vorgesehene Währung beim VIAC ist EUR; vorgesehene Währung beim ICAC ist USD. In der Tabelle Nr 6 sind alle Zahlenwerte in EUR eingereicht.

Inbesondere kann daraus kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Schiedsrichterhonorar entstehen.⁷⁰

Anmerkung zum ICAC-Kostenrechner: um die Höhe der Schiedsgebühr in dem Fall, in dem der Betrag in anderer Währung als US-Dollar ist, zu berechnen, sollte der Betrag in anderer Währung zum Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine mit dem Datum der Einrichtung der Klage konvertiert sein. Die ukrainischen Bewohner zahlen die Schiedsgebühr (ohne Mehrwertsteuer) in ukrainischen Hryvnias zum Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine am Tag der Zahlung; die ausländischen Gebietsansässigen zahlen die Schiedsgebühr in einer frei konvertierbaren Währung. Zur Vereinfachung aller notwendigen Neuberechnungen sollte den Online-Währungsrechner des Finanzportals „Finance.UA“ verwendet sein.⁷¹

2.4. Statistik

Für Schiedsinstitutionen weltweit ist es allgemein üblich, auf ihren Webseiten die Jahresberichte über die Anzahl der Fälle sowie die Art der Streitfälle, den Standort der Parteien, Genderstatistiken usw zu veröffentlichen. Auf den Webseiten des VIAC und des ICAC sind detaillierte Jahresberichte über deren Aktivitäten zu finden (VIAC - seit Anfang 2011; ICAC - seit Anfang 2010).

Einige Schiedsinstitutionen (LCIA, SCC, SIAC, HKIAC, DIS), ua das VIAC begannen damit, sogar die Informationen über den Gesamtforderungsbetrag zu veröffentlichen. Der zusammengerechnete Streitwert beim VIAC betrug mit Stand vom 31. Dezember 2018: EUR 432.267.059,-. Das ICAC veröffentlicht noch keine solchen Angaben.

a) Registrierte Fälle

Wie bereits vorab genannt, wurde seit den Gründungen des VIAC und des ICAC die folgende Anzahl der Schiedsverfahren erfolgreich administriert:

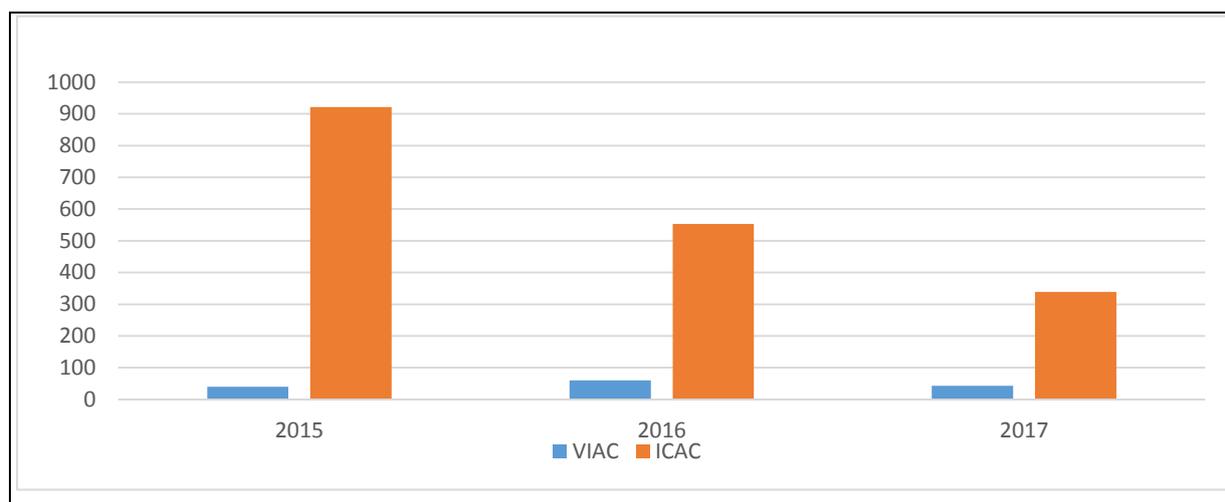
- das VIAC: mehr als 1.600 Fällen;
- das ICAC: mehr als 11.600 Fällen.

Registrierte Fälle 2015-2017 werden in der Tabelle Nr 7 zusammengefasst.

70 VIAC (2019), Kostenrechner

[URL: www.viac.eu/index.php?option=com_content&view=article&id=30&Itemid=204&lang=de Download am 09.06.2019].

71 ICAC (2019), Calculator [URL: www.icac.org.ua/en/arbitrazh/kalkulyator/ Download am 09.06.2019].



Anmerkung:

1) Vermutlich stiegen die registrierten Schiedsverfahren im Jahr 2015 in der Ukraine aufgrund der Vielzahl an Fällen, die durch die Kampfhandlungen in der Ost-Ukraine verursacht wurden.

2) Es sei auch darauf hingewiesen, dass das Vertrauen der Ukrainer in das Justizsystem vor der Justizreform-2017 laut UkraneWS im Jahr 2015 mit 5 Prozent kritisch gering war.⁷²

b) Geschlechterverhältnis /Gender Ratio

*“Gender and diversity are important components of the international dispute resolution environment”.*⁷³

2015 wurde das Programm „Gleiche Geschlechtervertretung in Schiedsverfahren“ eingeführt (s www.arbitrationpledge.com). Daran beteiligt sich eine große Zahl von Teilnehmer (Einzelpersonen und Organisationen), die sich verpflichtet haben, die Anzahl an Frauen auf den Listen und deren Vertretung bei Schiedsverfahren zu erhöhen, sowie Statistiken über ihre Genderstatistik bei der Ernennung von Schiedsrichtern zu veröffentlichen. Sie verpflichten sich außerdem, gleiche Bedingungen in leitenden Organen, Komitees, Räten und Präsidien zu schaffen. Die ERA-Pledge (Equal Representation in Arbitration Pledge - Gleiche Vertretung bei einer Schiedszusage) führt keine eigene Liste von Schiedsrichterinnen, aber trotzdem können weibliche Schiedsrichter über externe Schiedsrichterdatenbanken gefunden werden, ua beim VIAC (unter dem Link „Search for female arbitrators“ in „Arbitrator Database“⁷⁴).

⁷² Ukrainian News (2018), Umfrage, Abs 2 [URL: www.ukranews.com/news/592298-opros-usaid-pokazal-krytycheskyy-uroven-nedoveryya-k-sudebnoy-reforme-na-fone-rosta-doveryya-k-sudam Download am 09.06.2019].

⁷³ Philippe, Women Pioneers in Dispute Resolution: Joining Forces to Achieve Gender Equality in *Barrington / Philippe*, 2. Auflage (2018), S 16 Abs 2.

⁷⁴ Equal Representation in Arbitration Campaign (2019), Search for female arbitrators [URL: www.arbitrationpledge.com/arbitration-search Download am 09.06.2019].

Frauen in der Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern, ist ein wichtiges Ziel für das VIAC. Der Anteil von Frauen, die als Schiedsrichter in VIAC-Schiedsverfahren tätig sind, hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. In den Tribunalen im Jahr 2017 eingegangenen Fällen lag die Frauenquote bei fast 17%, was laut der verfügbaren Informationen weit über dem Durchschnitt einiger anderen renommierten Schiedsinstitutionen liegt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass der Anteil der Frauen, die als Co-Schiedsrichterin oder Vorsitzende im Vergleich zu 2016 tätig waren, stieg, während der Anteil der weiblichen Einzelschiedsrichterinnen sank. Dennoch scheinen Parteien viel weniger Frauen zu ernennen als der VIAC-Vorstand. Zwei von vier vom Vorstand ernannten Co-Schiedsrichtern waren Frauen, während bei den von den Parteien nominierten Schiedsrichter nur zwei von siebzehn weiblich waren.

Obwohl das ICAC kein Mitglied dieses Programms ist (*Anmerkung: derzeit ist in der Ukraine nur die Ukrainian Arbitration Association dieser Bewegung beigetreten, die die Geschlechterdiversifizierung des Schiedsgerichts fördert und sich für die Gleichstellung von Frauen für die Teilnahme an Schiedsgerichten einsetzt*), gehören seine Statistiken zum Geschlechterverhältnis zu den besten unter den Schiedsinstitutionen der Welt. Im Jahr 2017 nahmen 557 Schiedsrichter an der Prüfung der Fälle teil, darunter 325 Männer (58,3%) und 232 Frauen (41,7%). Es wird eine positive Dynamik bei der Steigerung der Vertretung von Frauen bei der Schiedsgerichtsbarkeit beobachtet. So ist im letzten Jahr die Zahl der Frauen, die Schiedsrichterinnen des Schiedsgerichts waren, deutlich gestiegen. Wenn beispielsweise 2016 nur jede fünfte Frau ein Schiedsgericht leitete, war es 2017 bereits jede dritte.

c) Nationalität der Parteien

Die Statistiken des VIAC bestätigen, dass das VIAC als eine wirklich internationale Institution mit einer besonderen Stärke in Mittel- und Osteuropa vertreten ist. Es ist bemerkenswert, dass 2017 von 84 Parteien, die an Schiedsverfahren beteiligt waren, 27 aus Österreich stammten (32%), und 57 aus dem Ausland (38% aus anderen europäischen Ländern, 18% aus Asien, 10% aus Amerika, und 2% aus Afrika und Ozeanien).

Die vom ICAC im Jahr 2017 behandelten Fälle entstammten 54 Ländern vertreten, darunter 43 aus dem Ausland, 10 GUS-Staaten und der Ukraine. Folgende ausländische Länder traten als Parteien der Fälle auf: Tschechische Republik - 31 Fälle, Zypern - 26 Fälle, Vereinigte Arabische Emirate - 17 Fälle, Britische Jungferninseln und Deutschland - 15 Fälle aus jedem Land, China (einschließlich Hongkong (3 Fälle)) - 12 Fälle, Vereinigtes Königreich und Polen - 9 Fälle aus jedem Land, Irland und die Schweiz - 8 Fälle aus jedem Land, die USA - 6 Fälle, Lettland und die Türkei - 5 Fälle aus jedem Land, Estland - 4 Fälle, Belize, Georgien, Spanien,

Italien und Litauen - 3 Fälle aus jedem Land; Bulgarien, Griechenland, Indien, Pakistan, Panama, Rumänien - 2 Fälle aus jedem Land; Österreich, Belgien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libyen, Liechtenstein, Malta, Niederlande, Republik Südafrika, Seychellen, Singapur, Tunesien, Ungarn, Finnland, Frankreich und Schweden - 1 Fall aus jedem Land.

d) Art der Streitigkeiten

Die Art der Streitigkeiten zeigt eine große Vielfalt, und zwar:

- das VIAC: Finanzdienstleistungen und Bankgeschäfte (jeweils 16%) bildeten den größten Anteil, gefolgt von Business Ownership (14%) sowie Luft- und Raumfahrt und Verteidigung (11%).
- das ICAC: Metallbranche (21,3%), Nahrungsmittelindustrie (16,8%), Landwirtschaft (13,3%).

e) Dauer der Prüfung von Fällen

- Das VIAC: keine Daten vorhanden.
- Das ICAC:
 - 60% der Fälle wurden innerhalb eines Zeitraums von höchstens 3 Monaten geprüft;
 - 30% der Fälle wurden innerhalb eines Zeitraums von 3 bis 6 Monaten geprüft;
 - 6% der Fälle wurden in einem Zeitraum von 6 bis 9 Monaten geprüft;
 - 3% der Fälle wurden in einem Zeitraum von 9 bis 12 Monaten geprüft;
 - 1% der Fälle wurden in einem Zeitraum von über 12 Monaten geprüft.

2.5. Schiedsordnung: Wiener Regeln 2018 v. ICAC-Schiedsregeln 2018. Rechtspraxis

2.5.1. Allgemeine Bestimmungen

Am 1. Jänner 2018 trat eine neue Fassung der VIAC Schieds- und Mediationsordnung in Kraft („Wiener Regeln und Wiener Mediationsregeln 2018“ (WR und WMR)). Die Fassung wurde am 29. November 2017 vom Erweiterten Präsidium der WKÖ genehmigt. Sie ist für alle Verfahren anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2017 eingeleitet wurden bzw noch eingeleitet werden. Die VIAC Schieds- und Mediationsordnung 2018 besteht ab jetzt aus drei Teilen: Schiedsordnung (Teil I), Mediationsordnung (Teil II) und Anhänge (Teil III). Schiedsordnung.⁷⁵

⁷⁵ Fremuth-Wolf/ Vanas-Metzler in VIAC Handbuch (2019), Vorwort S 1.

„Die neuen Regeln brachten ua folgende wesentliche Änderungen⁷⁶, und zwar:

- das VIAC administriert nun auch rein nationale Fälle. Zudem wurde sprachlich klargestellt, dass das VIAC eine Schiedsinstitution ist. Beide Änderungen setzen die Novelle des § 139 WKG vom 17.05.2017 um (BGBl Nr 73/2017 vom 19.06.2017) (Art 1 WR);*
- im Sinne der gender diversity wird nun ausdrücklich festgehalten, dass die Bezeichnungen in den Regeln in der Praxis geschlechtsspezifisch verwendet werden (Art 6 WR);*
- alle neuen Verfahren werden seit 01.01.2018 mit Hilfe einer elektronischen Datenbank administriert; die Bestimmungen zur Einbringung der Schiedsklage und zur Zustellung wurden entsprechend angepasst (Art 7, 12 und 36 WR);*
- WR halten nun ausdrücklich fest, dass Schiedsrichter und Parteien sowie deren Bevollmächtigte das Verfahren effizient und kostenschonend zu führen haben; dies kann auch bei der Bestimmung der Honorare/Kosten berücksichtigt werden (Art 16 Abs 6, Art 28 Abs 1, Art 38 Abs 2 WR);*
- der Beklagte hat nun die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen Sicherheit für die Verfahrenskosten zu beantragen (Art 33 Abs 6 und 7 WR);*
- bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare hat die VIAC-Generalsekretärin nun mehr Flexibilität, das Honorar nach den Umständen des Einzelfalles um bis zu 40% zu erhöhen oder gegebenenfalls auch zu reduzieren (Art 44 Abs 7 und 10 WR);*
- die Muster-Schiedsklausel wurden überarbeitet und an die neue Diktion angepasst (Anhang 1 WR);*
- die Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums wurde flexibler gestaltet (Anhang 2; Art 2 WR);*
- auch die Kostentabelle wurde überarbeitet. Die Einschreibgebühr und Verwaltungskosten für niedrige Streitwerte wurden neu gestaffelt und damit reduziert. Gleichzeitig wurden die Verwaltungskosten für sehr hohe Streitwerte etwas erhöht, wobei diese immer sehr moderat im Vergleich mit anderen Institutionen sind, wie bereits im Abschnitt „Kosten des Schiedsverfahrens“ genannt wurde (Anhang 3; Art 4, 8 WR)“.*

Seit dem 1. Januar 2018 sind die neuen Regeln des ICAC (IR), die vom Präsidium der UIHK am 27. Juli 2017 genehmigt wurden, in Kraft getreten. Gemäß Art 72 IR gelten die für die Fälle, die ab dem 1. Januar 2018 vom ICAC betrachtet werden. Die vom ICAC vor dem 1. Januar 2018 in Schiedsverfahren eingeleiteten Fälle werden gemäß den vom Präsidium der UCCI am 17. April 2007 genehmigten Regeln des ICAC (mit eventuellen Änderungen) betrachtet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.⁷⁷

Die neuen Regeln wurden unter Beachtung der weltweiten Tendenzen der

⁷⁶ Fremuth-Wolf/ Vanas-Metzler in VIAC Handbuch (2019), Vorwort S 2-3.

⁷⁷ ICAC (2019), The Rules of the ICAC are clear and transparent [URL <https://icac.org.ua/en/arbitrazh/reglament/> Download am 09.06.2019].

Schiedsgerichtsbarkeit und der Reform der Verfahrensvorschriften der Ukraine (*Anmerkung: eine detaillierte Beschreibung der Reformen wurde im Abschnitt „Nationale Gesetzgebung“ beschrieben*) sowie der Beibehaltung ihrer eigenen ausschließlichen Erfahrung bei der Streitbeilegung erarbeitet, was eine wirksame Beilegung von in die Zuständigkeit des ICAC fallenden außenwirtschaftlichen Streitigkeiten ermöglicht. Die Bestimmungen der Regeln zielen darauf ab, die Wirksamkeit von Schiedsverfahren zu erhöhen, um das Schiedsverfahren schneller, kostengünstiger und für die Parteien bequemer zu gestalten.⁷⁸

Wie bereits oben erwähnt, umfasst der Hauptunterschied zwischen den Regeln die Zuständigkeit der Schiedsorganisationen: an das VIAC werden sowohl internationale als auch nationale Fälle übertragen; an das ICAC werden die Streitfälle, die internationale Fragen betreffen, überwiesen. Details über die Kompetenzen sind in Art 1 WR und Art 3 IR wie folgt festgelegt:

- Art 1 WR „Zuständigkeit des VIAC und anwendbare Fassung der WR“:

- (1) VIAC administriert nationale und internationale Schiedsverfahren, wenn die Parteien 1.1. die Schiedsordnung des VIAC (WR)... vereinbart haben.
- (2) Die WR finden in der bei der Einleitung des Schiedsverfahrens (Art 7 (1)) geltenden Fassung Anwendung, wenn die Parteien, bevor oder nachdem eine Streitigkeit entstanden ist, die Durchführung eines Verfahrens nach den Wiener Regeln vereinbart haben.
- (3) Das Präsidium kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn von den Wiener Regeln grundlegend abweichende und mit den Wiener Regeln inkompatible Vereinbarungen getroffen wurden.

- Art 3 IR „Streitfälle, die an ICAC übergeben werden können“:

- (1) An das ICAC können nach Zustimmung der Vertragspartner übergeben werden:

Streitfälle aus vertraglichen und anderen zivilrechtlichen Gründen, die sich aus der Umsetzung des Außenhandels und anderer Arten von internationalen Wirtschaftsbeziehungen ergeben, einschließlich Streitfälle, an denen Einzelpersonen beteiligt sind, wenn sich ein Unternehmen mindestens einer Partei im Ausland befindet;

Streitfälle zwischen Unternehmen mit ausländischen Investitionen und internationalen Vereinigungen und Organisationen, die in der Ukraine niedergelassen sind, sowie Streitfälle zwischen deren Beteiligten und Streitfälle mit anderen juristischen Personen der Ukraine.

Zur Kompetenz des ICAC zählen ua die Streitfälle aus Geschäftsbeziehungen, einschließlich folgender Transaktionen, aber nicht darauf beschränkt: Kauf und Verkauf (Lieferung) von Waren, Erbringung von Dienstleistungen, Tausch von Waren und / oder

⁷⁸ ICAC (2017), Report 2017, S 4 [URL: www.icac.org.ua/wp-content/uploads/Report-2017.pdf Download am 09.06.2019].

Dienstleistungen, Transport von Waren und Passagieren, Handelsvertretung und Vermittlung, Vermietung (Leasing), wissenschaftlicher und technischer Austausch, Austausch sonstiger Ergebnisse kreativer Tätigkeiten, Bau von Industrie- und anderen Objekten, Lizenzierungsgeschäfte, Investitionen, Kredit- und Abwicklungsgeschäfte, Versicherungen, Joint Ventures und andere Formen der industriellen und geschäftlichen Zusammenarbeit.

(2) Das ICAC akzeptiert auch Streitfälle, die aufgrund internationaler Verträge der Ukraine in deren Gerichtsbarkeit fallen.

Anmerkung: sollten internationale Vereinbarungen der Ukraine die anderen Regeln als die in der ukrainischen Gesetzgebung enthaltenen Regeln vorsehen, gelten dann die Regeln der internationalen Vereinbarungen, so gemäß Art 5 LICA.

2.5.2. Formvorschriften zu der Schiedsvereinbarung, zu der Einleitung der Schiedsklage und zu den Zustellungen

A. Schiedsvereinbarung und Einleitung der Schiedsklage

Jedes Schiedsverfahren beruht auf der Vereinbarung der Parteien. In Art II Abs 1 der NYÜ wird klargestellt, dass es für eine „schriftliche Vereinbarung, durch die die Parteien verpflichtet sind, alle oder etwaige Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Verbindung mit einem bestimmten vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnis entstanden sind oder entstanden kann“, anzuwenden ist.⁷⁹ Die Verfasser der NYÜ versuchen, die Parteien der Schiedsvereinbarung daran zu hindern, ihre Zustimmung zu einem Schiedsverfahren zu widerrufen und stattdessen Streitigkeiten staatlichen Gerichten vorzulegen. Das Übereinkommen sieht daher einen Ansatz vor, der die Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvereinbarungen begrüßt, und der auf der Annahme der Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen beruht.⁸⁰

Art 7 Abs 1 des ModG erläutert den Begriff „Schiedsvereinbarung“ als eine Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entstanden sind oder künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterbreiten. Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) oder in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) geschlossen werden. Gemäß Art 7 Abs 2 des ModG bedarf die Schiedsvereinbarung der Schriftform: die Schriftform ist erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder

⁷⁹ ICCA's Guide to the NYC (2011), Kapitel I Abschnitt II.2 Abs 1.

⁸⁰ ICCA's Guide to the NYC (2011), Kapitel II Abschnitt II.1 Abs 1.

in zwischen ihnen gewechselten Briefen, Fernschreiben, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung erlauben, enthalten ist, oder wenn anlässlich des Austausches von Klage und Klagebeantwortung das Bestehen einer Schiedsvereinbarung in der Klage behauptet und in der Klagebeantwortung nicht bestritten wird. Nimmt ein Vertrag Bezug auf ein Schriftstück, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn der Vertrag schriftlich abgefasst und die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

Jedes Schiedsverfahren fangt durch Einbringung einer Schiedsklage an, nämlich:

- Art 7 (1) WR: beginnt das Verfahren an dem Tag, an dem die Schiedsklage beim Sekretariat des VIAC oder bei einer der Wirtschaftskammern der Länder (Landeskammern) in Papierform oder elektronischer Form einlangt (Art 12 (1)); damit ist das Verfahren anhängig. Das Sekretariat informiert die Parteien vom Einlangen der Schiedsklage.
- Art 13 (2) IR: als Anmeldetag der Forderungen gilt das Datum der Zustellung an das ICAC, bei Zusendung der Forderung per Post, das Datum der Poststelle des Abgabeorts auf dem Umschlag, bei Expresszustellung das Datum des Abgabescheins.

Die formalen Angaben zur Schiedsklage sind in Art 7 (2) WR und Art 14 IR bestimmt, und zwar:

- Art 7 (2) WR: die Schiedsklage hat folgende Angaben zu enthalten:
- den vollständigen Namen der Parteien samt Anschriften und Kontaktdaten;
- eine Darstellung des Sachverhalts sowie ein bestimmtes Begehren;
- den Geldwert der einzelnen Klageanträge zum Zeitpunkt der Einbringung der Schiedsklage, wenn das Begehren nicht ausschließlich auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet ist;
- Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter gemäß Art 17;
- die Benennung eines Schiedsrichters, wenn eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter vereinbart wurde oder beantragt wird, oder das Begehren, den Schiedsrichter durch das Präsidium bestellen zu lassen;
- Angaben zur Schiedsvereinbarung und deren Inhalt.

*Anmerkung: in WR befinden sich keine weiteren Details **hinsichtlich der Schiedsvereinbarungsform**. Die Form der Schiedsvereinbarung kann man in Art 583 ZPO AT wie folgt finden, und zwar: die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Telefaxen, E-Mails oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung enthalten sein, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen. Nimmt ein den Formerfordernissen des Abs1 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsvereinbarung enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Schiedsvereinbarung zu einem Bestandteil des Vertrages macht.*

- Art 14 IR: (1) Die Schiedsklage muss folgendes enthalten:

- Datum;
- vollständige Bezeichnung der Parteien, deren Standort (Sitz), Postadresse (in der Landessprache des Adressaten oder auf Englisch), Telefonnummer, Faxnummer, Emailadressen, Bankangaben des Klägers;
- Daten über den Vertreter des Klägers, sofern vorhanden, wie Postadresse (in der Landessprache des Adressaten oder auf Englisch), Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse;
- Forderungshöhe; jede Nachricht oder Mitteilung einer Partei gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn sie gemäß dem ersten und zweiten Teil dieses Artikels vor Ablauf der maßgeblichen Frist oder am Tag ihres Ablaufs übermittelt wurde.
- Begründung der Zuständigkeit des ICAC;
- Bestätigung der Annahme von Maßnahmen zur Einhaltung der Verfahren zur vorgerichtlichen Streitbeilegung, sofern diese Verfahren in der Schiedsvereinbarung vorgesehen sind;
- Vorschläge zum anwendbaren Recht und zur Schiedssprache, wenn diese nicht in der Schiedsvereinbarung definiert sind;
- Ansprüche des Klägers und die tatsächlichen Umstände, auf denen sie beruhen;
- Angaben über Beweise, die die Behauptung bestätigen;
- Begründung der Ansprüche in Bezug auf geltende Rechtsnormen;
- Berechnung der Forderungshöhe;
- Liste mit Dokumenten und anderen Unterlagen, die der Klageschrift beigelegt sind.

(2) Sofern es sich aus der Zustimmung der Parteien ergibt, enthält die Schiedsklage Informationen über die Bildung des Schiedsgerichts, insbesondere über den vom Antragsteller bestellten oder von den Parteien vereinbarten Einzelschiedsrichter.

Die Form der Schiedsvereinbarung kann man in Art 4 (1) IR wie folgt finden, und zwar:

- Das ICAC akzeptiert Streitfälle bei Vorliegen eines schriftlichen Abkommens (Vereinbarung) zwischen den Parteien über die Übergabe an es zur Beilegung sämtlicher oder bestimmter Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind oder entstehen können, unabhängig davon, ob sie vertraglicher Natur sind oder nicht. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer Schiedsklausel im Vertrag oder in Form einer separaten Vereinbarung geschlossen werden.

- Die Schiedsvereinbarung muss schriftlich vorliegen. Die Vereinbarung gilt als schriftlich, einschließlich elektronisch (*Anmerkung: Wie vorab im Abschnitt "Nationale Gesetzgebung" erwähnt, wurde das LICA ua in Bezug auf die Form der Schiedsvereinbarung durch das Gesetz Nr 2147 geändert, und zwar: die Novellierung ermöglicht den Abschluss einer solchen Vereinbarung ausdrücklich durch den Austausch elektronischer Nachrichten, sofern*

die darin enthaltenen Informationen für eine spätere Verwendung zugänglich sind. Diese Praxis ist übrigens für die bürokratische Ukraine in der Tat recht modern.), wenn sie in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument enthalten ist oder durch Austausch von Briefen oder E-Mails geschlossen wird, wenn die darin enthaltenen Informationen zur weiteren Verwendung zur Verfügung stehen, wie etwa bei Fernschreiben, Telegrammen, Faxen oder unter Verwendung anderer Kommunikationsmittel, die eine Fixierung einer solchen Vereinbarung sicherstellen, sowie durch den Austausch einer Klage und Klagebeantwortung, in der eine der Parteien das Bestehen einer Schiedsvereinbarung vorschlägt und die andere Partei keine Einwände hat. Ein Verweis in einem Vertrag auf ein Dokument, das eine Schiedsklausel enthält, ist eine Schiedsvereinbarung, sofern der Vertrag schriftlich abgeschlossen wird und dieser Verweis es ermöglicht, die Klausel zu einem Bestandteil des Vertrags zu machen.

- Die Schiedsklausel, die Bestandteil eines Vertrags ist, muss unabhängig von anderen Vertragsbedingungen als eine Vereinbarung ausgelegt werden. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, einen Vertrag für nichtig zu erklären, hat kraft Gesetzes nicht zur Folge, dass die Schiedsklausel unwirksam wird.

Anmerkung: Der Grundsatz der Autonomie einer Schiedsklausel impliziert zum einen, dass die Gültigkeit des zugrundeliegenden Vertrags grundsätzlich die Gültigkeit der darin enthaltenen Schiedsvereinbarung nicht berührt und zum anderen, dass der Grundvertrag und die Schiedsvereinbarung unterschiedlichen Gesetzen unterliegen kann.⁸¹

Auf Grundlage der oben genannten Ausführungen kann festgestellt werden, dass Art 583 (1, 2) ZPO AT und Art 4 IR die Anforderungen des Art 7 „Begriffsbestimmung und Form der Schiedsvereinbarung“ des ModG widerspiegeln.

Unten im Beispiel Nr 1 werden die Nachweise betreffend das Bestehen einer Schiedsklausel zwischen den Parteien illustriert.

Beispiel Nr1

SCH-5039 (2011) Teilschiedsspruch zum Gerichtsstand, Auszug

Gegenstand: ua schriftliches Formerfordernis über die Schiedsvereinbarung

Schiedsort: Wien

Anwendbares Verfahrensrecht: Österreichisches Recht

Wiener Regeln 2006

Verfahrenssprache: Englisch

Anzahl und Nationalität der Parteien: 2 (Österreich, Ukraine)

Anzahl und Nationalität der Schiedsrichter: 1 (Österreich)

⁸¹ ICCA's Guide to the NYC (2011), Kapitel I Abschnitt VI Abs 1.

Fakten

Der Kläger schloss eine Verkaufsvereinbarung über die Produktion und Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen mit dem Unternehmen Nr 3. Der Kläger benötigte eine Bankgarantie, die auf dessen Konten eine Bedingung für die Verkaufsvereinbarung darstellte, um sich gegen die Unsicherheiten der Produktion einer kundenspezifischen Anlage mit erheblichen Kosten abzusichern. Der Kläger beharrte auch auf eine Schiedsklausel als Teil der Bankgarantie mit Sitz des Schiedsgerichts in Österreich. Schließlich legte der Beklagte Widerspruch ein und behauptete, dass nie eine gültige Bankgarantie abgeschlossen wurde und dass die Schiedsvereinbarung, auf die sich der Kläger bezog, die Voraussetzung einer gültigen Schiedsvereinbarung nach österreichischem Recht nicht erfüllte.

Verfahrensschlussfolgerung

Schlossen die Parteien eine inhaltlich und formal gültige Schiedsvereinbarung?

Der Beklagte behauptete, dass das von dem Kläger übermittelte Bestätigungsschreiben der Bankgarantie nicht als schriftliche Akzeptanz der Schiedsvereinbarung betrachtet werden könne. §577 ZPO (*Anmerkung: §583 in der neuen Fassung*) beinhaltet, dass "eine Schiedsvereinbarung in schriftlicher Form geschlossen werden muss oder in Telegrammen oder Faxen enthalten sein muss, die zwischen den Parteien ausgetauscht wurden." Eine Schiedsvereinbarung kann deshalb mittels dem Austausch von Dokumenten zwischen den Parteien abgeschlossen werden. Der Schiedsrichter verwies darauf, dass es nur notwendig ist, dass die Parteien die Schiedsvereinbarung und deren Annahme durch die andere Partei aufgrund dieses Dokumentenaustausches eindeutig festlegen können. Der Schiedsrichter prüfte die Korrespondenz der Parteien nach dem Standard "Angebot und Annahme". Nach seiner Auffassung bestand kein Zweifel daran, dass es ein solches Angebot und eine solche Annahme gab und dass sie zwischen den Parteien ausgetauscht wurden. In Bezug auf das "Angebot" wurde festgestellt, dass eine beschlossene Bankgarantie, die die angefochtene Schiedsklausel enthielt von dem Beklagten an den Kläger gesandt wurde, was nach Ansicht des Schiedsrichters als Beitrag des Beklagten an dem Austausch im Sinne von §577 (3) ZPO entsprach.

Obwohl es Anhaltspunkte dafür gab, dass die Parteien bereits eine Vereinbarung über die Schiedsvereinbarung in ihrer Sitzung erreichten, stellt eine unterschriebene Kopie der Schiedsvereinbarung ein eindeutiges schriftliches Angebot dar, aus dem hervorging, dass der Beklagte an diese Schiedsvereinbarung gebunden ist. Der Schiedsrichter stellte fest, dass der Kläger dieses Angebot über ein Antwortschreiben annahm, in dem er bestätigte, dass er die vom Beklagten ausgeführte Kopie der Bankgarantie erhielt und diese "alle Erfordernisse erfüllte", wie es die Parteien zuvor vereinbart hatten. Dies war eindeutig eine schriftliche Bestätigung der ausgeführten Fassung der Bankgarantie, die die Schiedsklausel enthielt.

Sowohl das Angebot, als auch die Annahme wurden tatsächlich unterschrieben. Die entscheidende Frage war jedoch, ob die Unterschriften auf der Bankgarantie und auf dem Bestätigungsschreiben den Parteien jeweils rechtsgültig zugeordnet werden konnte.⁸²

⁸² VIAC, Selected Arbitral Awards, Vol 1 (2015), Case 23, S 169-172.

B. Schiedsklauseln Muster

Schiedsklauseln, die nicht mit der nötigen Sorgfalt entworfen wurden, sind häufig bereits nicht durchsetzbar. In vielen Fällen verursachen solche Klauseln jedenfalls unnötige Kosten und Verzögerungen.⁸³ „Als das Produkt unsorgfältiger Vertragsabfassung können solche Schiedsklauseln im Ernstfall zu einem hohen Verfahrensaufwand und erheblichen Verzögerungen führen. Beides steht naturgemäß nicht im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes“.⁸⁴

Eine Schiedsvereinbarung sollte einfach und klar sein. Es wird vorgeschlagen, im Zweifelsfall die empfohlene Schiedsklausel einer Schiedsinstitution zu beachten.⁸⁵

Die beiden Schiedsinstitutionen empfehlen eine Standardform der Schiedsklauseln wie im Weiteren folgt.

Die empfohlene Schiedsklausel des VIAC befindet sich im Anhang 1 „Musterklauseln“ der WR, und zwar:

Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Mögliche ergänzende Vereinbarungen über:

- (1) die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei) (Art 17 WR);
- (2) die im Schiedsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) (Art 26 WR);
- (3) das auf das Vertragsverhältnis anwendbare materielle Recht, das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare materielle Recht (Art 27 WR), und die auf das Verfahren anwendbaren Regeln (Art 28 WR);
- (4) die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens (Art 45 WR);
- (5) die Ausgestaltung der Vertraulichkeitsbestimmung für Schiedsrichter (Art 16 Abs 2 WR) sowie deren Ausdehnung auf Parteien, Bevollmächtigte und Sachverständige.

Das ICAC empfiehlt für die Einschließung in ausländische Wirtschaftsverträge die **folgende Schiedsklausel**, nämlich:

⁸³ International Bar Association, IBA-Richtlinien zur Gestaltung internationaler Schiedsklauseln (2010), Abschnitt I.1.

⁸⁴ Hausmaninger, Die Auslegung pathologischer Schiedsvereinbarungen in Schumacher/Zimmermann (2013), S 376.

⁸⁵ Power, Austrian Arbitration Act (2006), Section 581 Rz 2.

Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich des Abschlusses, der Auslegung, der Vollstreckung, der Verletzung, der Kündigung oder der Ungültigkeit des Vertrags, werden vom Internationalen Schiedsgericht bei der Ukrainischen Industrie- und Handelskammer mit seinen Regeln beigelegt.

Die Parteien können auch das materielle Recht angeben, um ihren Vertrag zu regeln, die Anzahl der Schiedsrichter (einen oder drei), den Ort und die Sprache des Schiedsverfahrens zu bestimmen. Die Vertragsparteien könnten möglicherweise Folgendes hinzufügen: „Dieser Vertrag wird durch das materielle Recht von (Land) geregelt“. „Die Anzahl der Schiedsrichter soll (eins oder drei) sein“. „Schiedsort ist (Stadt)“. „Die Sprache (n), die im Schiedsverfahren verwendet werden soll, ist (sind) (Ukrainisch, Russisch oder anders)“.⁸⁶

Anmerkung: es gibt keinen Artikel bzw Anhang in IR, der dem Schiedsklauseln Muster gewidmet ist, sondern nur einen extra Abschnitt neben dem ICAC-Statut und den ICAC-Regeln.

C. Pathologische Schiedsklauseln

„Unter pathologischen Schiedsvereinbarungen verstehen Lehre und Rechtsprechung gemeinhin Schiedsvereinbarungen, deren Durchführbarkeit (Durchsetzbarkeit) aufgrund dysfunktionaler Formulierung in Frage gestellt ist. Typische Praxisfälle solcher dysfunktionaler Schiedsklauseln sind die irrtümliche Vereinbarung eines von vornherein nicht existierenden institutionellen Schiedsgerichts, der Wegfall eines ursprünglich vereinbarten (existierenden) institutionellen Schiedsgerichts, die Vereinbarung eines Schiedsgerichts außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs oder die Veränderung der Verfahrensordnung eines institutionellen Schiedsgerichtes in einer Art und Weise, welche diese inadministrabel macht.“⁸⁷

Überraschenderweise einigen sich die Parteien oft auf pathologische Klauseln. Manchmal beziehen sich die Parteien auf ein Regelwerk oder auf eine Institution, die es gar nicht gibt. In den meisten Fällen kann jedoch die Absicht der Parteien festgestellt werden. Wenn der Name oder die Bezeichnung einer Institution unklar ist, führt die Interpretation im Allgemeinen dazu, dass die (im internationalen Handel) charakteristische Schiedsinstitution vereinbart wird. ZB, wenn sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren in Wien einigten, führt dies daher allgemein zu einer gültigen Schiedsvereinbarung, die ein Schiedsverfahren nach VIAC-Regeln vorsieht, da das VIAC die charakteristische internationale Schiedsstelle in Wien ist. Zweifelsfälle können jedoch verhindert werden, indem die Parteien die

⁸⁶ ICAC (2019), Arbitration Clause [URL: www.icac.org.ua/wp-content/uploads/Arbitration-clause.pdf Download am 09.06.2019].

⁸⁷ Hausmaninger, Die Auslegung pathologischer Schiedsvereinbarungen in Schumacher/Zimmermann (2013), S 375-376 mwN.

*Standardmodellklausel des VIAC (oder einer anderen Institution) anwenden.*⁸⁸

Die pathologischen Klauseln werden unten in den Beispielen von Nr 2 bis zu Nr 5 illustriert.

Beispiel Nr 2

SCH-5093 (2009) Schiedsspruch zum Gerichtsstand, Auszug

Gegenstand: ua Auslegung der Schiedsvereinbarung; Zuständigkeit des VIAC/Bestimmung des Schiedsgerichts;

Pathologische Schiedsvereinbarung

Schiedsort: Wien

Anwendbares Verfahrensrecht: Österreichisches Recht, (Ukrainisches Recht)

Wiener Regeln 2006

Verfahrenssprache: Englisch

Anzahl und Nationalität der Parteien: 2 (Österreich, Ukraine)

Anzahl und Nationalität der Schiedsrichter: 1 (Polen)

Fakten

Der Rechtsstreit zwischen dem Kläger und Beklagten entstand durch ein Projekt zur Privatisierung und zum Kauf von Eigentumsrechten an einem Grundstück mit vier Gebäuden, sowie der Landpacht und dem Bau und der Verwaltung eines Hotels ("Projekt"). Zur Umsetzung dieses Projekts wurden zwischen den Parteien mehrere Vereinbarungen geschlossen. Jede dieser Vereinbarungen enthielt eine im Wesentlichen identische Schiedsklausel, die wie folgt lautete:

„Sollte zwischen den Parteien ein Streitfall im Zusammenhang mit der Auslegung oder Umsetzung dieses Vertrags oder dessen Verletzung, Kündigung oder Ungültigkeit entstehen, wird der Streitfall oder die Differenz durch ein Schiedsgericht beigelegt. Ein solches Schiedsverfahren steht im Einklang mit der Schiedsordnung und dem Schiedsverfahren der Handelskammer Wien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gültig ist (...). Der Schiedsspruch des Schiedsrichters ist für die Parteien endgültig und bindend. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist ausschließlich und die Parteien verzichten hiermit auf das Recht, das sie sonst vor einem anderen Gericht, einer anderen Instanz oder einem anderen Forum hätten (...).“ Der Kreditrahmenvertrag unterlag dem ukrainischen Recht, während die Aktienübertragung und Optionen, sowie der Aktienverkaufsvertrag dem österreichischen Recht unterlagen.

Gerichtsstand des Schiedsgerichts: Verwiesen die Parteien den Streitfall an das VIAC?

Zu Beginn stellte der Schiedsrichter fest, dass es keine Regeln gab, die als "Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung der Handelskammer Wien" bezeichnet werden. Gleichzeitig stellte er jedoch fest, dass keine der Parteien behauptete, dies sei ein "Verweis auf eine Lücke". Die eigentliche Frage lautete also, ob der Verweis in der Schiedsklausel als Verweis auf die Wiener Regeln oder andere Regeln aufzufassen war, oder ob dies zur Ungültigkeit, dem Nichtvorhandensein oder der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führen sollte.

Der Schiedsrichter befand, dass der Mangel einer Angabe von Schiedsregeln oder von fehlerhaften Hinweisen die Schiedsklausel nicht ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar machte. Gemäß §594 (1) ZPO (lex arbitri) war der Schiedsrichter der Auffassung, dass es seine vorrangige Verpflichtung war, den gemeinsamen Absichten der Parteien nachzukommen, die Streitigkeit auf dem Weg eines Schiedsverfahrens zu lösen.

⁸⁸ VIAC, Selected Arbitral Awards, Vol 1 (2015), Annotation A 30, S 457-458.

Der Schiedsrichter empfand es als schwierig zu erkennen, welche anderen Regeln als die des VIAC von den Parteien hätten vereinbart werden können. Insbesondere wären die Schiedsregeln des Permanenten Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer ("Schieds- und Schlichtungsordnung für die ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern") nicht in Betracht gekommen, weil diese nur bei innerstaatlichen Schiedsverfahren Anwendung finden, also wenn beide Parteien ihren Sitz in Österreich hätten. Entsprechend stellte der Schiedsrichter fest, dass es die Absicht der Parteien war, das Schiedsverfahren an das VIAC zu verweisen. Selbst wenn die Parteien das Gegenteil beabsichtigt hätten, würden die Regeln der Wiener Wirtschaftskammer immer noch ein internationales Schiedsverfahren an das VIAC gemäß Art 2 (2) und (4) dieser Schlichtungsregeln überweisen, sofern zum Zeitpunkt der Schiedsvereinbarung nicht alle Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten.

Der Schiedsrichter erklärte abschließend, dass die Schiedsklausel einen Verweis auf eine Reihe von Verfahrensregeln enthielt. Dies implizierte, dass die wahre Absicht der Parteien darin bestand, den Streitfall einer ständigen Schiedsinstanz vorzulegen. Der von den Parteien gewählte Schiedsort war Wien. Der Streit war ein internationaler Streitfall, da die Parteien des Schiedsvertrags zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihre Geschäftssitze in verschiedenen Staaten hatten. Da das VIAC die einzig bekannte und anerkannte Schiedsinstanz ist, die ihren Sitz in Wien hat, konnten die Parteien bei Abschluss der Schiedsvereinbarung nur das VIAC gemeint haben.

Daher stellte der Schiedsrichter fest, dass er in dieser Angelegenheit zuständig war.⁸⁹

Beispiel Nr 3

SCH-5249 (2012) Endgültige Schiedsvereinbarung, Auszug

Gegenstand: ua Auslegung der Schiedsvereinbarung; Zuständigkeit des VIAC/Bestimmung des Schiedsgerichts; Pathologische Schiedsvereinbarung

Schiedsort: Wien

Anwendbares Verfahrensrecht: CISG, ergänzt durch französisches Recht

Wiener Regeln 2006

Verfahrenssprache: Englisch

Anzahl und Nationalität der Parteien: 2 (Frankreich, Ukraine)

Anzahl und Nationalität der Schiedsrichter: 3 (Österreich, Frankreich)

Fakten

Der Streit entstand aus einem Vertrag, der den Verkauf von Viehbeständen ("Wildschweine") durch den Beklagten und Kauf derselben durch den Kläger regelte. Der Kläger forderte den Kaufpreis für alle Tiere wegen unzulänglicher Qualität zurück (eine schlechte Qualität wurde bei vier von 22 Tieren nach einer Sichtprüfung festgestellt), sowie eine Vertragsstrafe und einer Verlustkompensation.

In der vage verfassten Schiedsvereinbarung hieß es: „Im Fall von Pattsituationen, die mit der Erfüllung dieses Vertrags zusammenhängen, wird das österreichische internationale Schiedsgericht diese regeln.“

Verfahrensschlussfolgerung

Aufgrund der unklaren Formulierung in der Schiedsvereinbarung stellte der Kläger bei der WKÖ-Präsidenten einen Antrag, gemäß Artikel IV der Europäischen Konvention über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961 das VIAC als zuständige Schiedsstelle zu bestimmen. Frankreich und die Ukraine unterzeichneten die

⁸⁹ VIAC, Selected Arbitral Awards, Vol 1 (2015), Case 27, S 194-197.

genannte Konvention von 1961. Der WKÖ-Präsident unterrichtete den Beklagten über seine Absicht, die Parteien an das VIAC zu verweisen und bat um Stellungnahme. Der Beklagte stimmte in seiner Antwort über die Überweisung des Streits an das VIAC zu. Folglich bestimmte der WKÖ-Präsident das VIAC als zuständige Schiedsinstanz für den Streitfall.⁹⁰

Beispiel Nr 4

Fall Nr 123 (Urteil vom 2. September 2016), Auszug

Das ICAC bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer (in der Folge kurz - ICAC) als Teil des Schiedsgerichts, nachstehend als Schiedsgericht bezeichnet, prüfte den Fall über die Forderung einer ukrainischen Gesellschaft (Kläger) gegen ein indisches Unternehmen (Beklagter) auf Rückforderung der Hauptschuld.

Motive, auf denen die Entscheidung gründet

Die Rechtsgrundlage für die Prüfung des Rechtsstreits vor dem ICAC ist die im Liefervertrag vom 23. Dezember 2015 enthaltene Schiedsklausel, nach der: „Streitigkeiten, die von den Parteien nicht durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden, werden dem internationalen Handelsschiedsgericht entsprechen den Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit vorgelegt. Dieser Vertrag unterliegt dem internationalen Recht.“

Das Schiedsgericht stellt fest, dass die Parteien bei der Schiedsklausel den Namen des Schiedsgerichts unvollständig vorschrieben, wonach der Streitfall vor einem „internationalen Schiedsgericht“ zu verhandeln ist. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die ukrainische Gesellschaft mit der Klage an das internationale Handelsgericht für Schiedsfälle bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer wandte und der Beklagte dessen Zuständigkeit nicht in Frage stellte, kam das Schiedsgericht zu dem Schluss, dass die Parteien bei Vertragsabschluss und der Schiedsklausel als Schiedsinstanz, um die Streitigkeiten zu prüfen, das ICAC bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer meinten. Das Schiedsgericht verwies darauf, dass die in der Schiedsklausel des Vertrags vorgesehene Ungenauigkeit beim Namen des Schiedsgerichts die Parteien nicht daran hindere, den Willen der Parteien bei der Wahl des ICAC festzulegen. Aufgrund der Bestimmungen der Art 1, 7, 16 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ sowie Art 1, 2, 3 der ICAC-Regeln, ist das Schiedsgericht der Auffassung, dass es für die Prüfung und Beilegung eines Streitfalls zuständig sei, wie es sich aus dem Vertrag ergibt.⁹¹

Beispiel Nr 5

Fall Nr 98 (Urteil vom 14. Mai 2014), Auszug

Das ICAC bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer (in der Folge kurz - ICAC) als Teil eines Einzelschiedsrichters, nachstehend als Schiedsgericht bezeichnet, prüfte in einer Sitzung den Fall über die Klage einer aserbaidischen Gesellschaft gegen ein ukrainisches Wirtschaftsunternehmen mit einer Strafe in Höhe von USD 1.130.233,09.

Motive, auf denen die Entscheidung gründet

Der am 3. Juni 2010 geschlossene Vertrag enthält eine Schiedsklausel, nach der die Parteien im Fall von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten in Angelegenheiten, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem

⁹⁰ VIAC, Selected Arbitral Awards, Vol 1 (2015), Case 51, S 336-340.

⁹¹ ICAC (2016), Case Nr 123 [URL: <https://icac.org.ua/wp-content/uploads/Case-No.-123.pdf> Download am 09.06.2019].

Vertrag ergeben, alle Maßnahmen zur Lösung durch Verhandlungen untereinander treffen. Wenn die Parteien bei der Prüfung einer Streitigkeit keine Einigung erzielen, wird die Entscheidung an das Schiedsgericht bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer überwiesen. Das Gericht besteht aus einem Schiedsrichter, die Verfahrenssprache ist Russisch und das anwendbare Recht ist das materielle Recht der Ukraine. Die Schiedsklausel nannte den Namen des Schiedsgerichts, das für die Prüfung des Rechtsstreits zuständig ist, falsch, da darauf hingewiesen wird, dass der Rechtsstreit dem Schiedsgericht bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer vorgelegt wird. Gemäß Art 14 des ukrainischen Gesetzes „Über die Industrie- und Handelskammer der Ukraine“ ist das Internationale Schiedsgericht für Handelsgerichte bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer tätig. In Übereinstimmung mit der Verordnung über das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer (Anhang 1 zum ukrainischen Gesetz „Über die Industrie- und Handelskammer der Ukraine“), sowie gemäß Art 1 der ICAC-Schiedsregeln ist der offizielle Name des Schiedsgerichts bei der UIHK „Internationales Handelsschiedsgericht bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer“. Das Schiedsgericht ist der Auffassung, dass die in der Schiedsklausel des Vertrags enthaltene Ungenauigkeit der Schreibweise des Gerichtsnamens keinen Einfluss auf dessen Inhalt hat und von den Parteien (im gegenseitigen Einverständnis) zu der Schiedsstelle gewählt ist, die zur Prüfung von Streitigkeiten befugt ist. Das Schiedsgericht berücksichtigt, dass der Kläger die Klage beim ICAC einreichte, und der Beklagte bestätigte bei der Klage, dass das ICAC für die Prüfung der Streitigkeit zuständig ist.⁹²

D. Zustellungen

Die Formvorschriften zu den Zustellungen sind in Art 12 WR und Art 11 IR geregelt und unten nebeneinandergestellt, nämlich:

- Art 12 (1) WR v. Art 11 (1) IR:

Eine Schiedsklage ist in elektronischer Form und samt Beilagen in Papierform in so vielen Exemplaren einzubringen, dass jeder Schiedsrichter, jede Partei und das Sekretariat je ein Exemplar erhalten (WR).

Alle Dokumente, die sich auf die Einleitung eines Verfahrens und auf ein Schiedsverfahren beziehen, müssen von den Parteien beim ICAC-Sekretariat oder zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts in mindestens 3 Exemplaren eingereicht werden (mit einer entsprechend höheren Anzahl von Kopien bei mehreren an dem Streitfall beteiligten Antragstellern, Befragten oder Dritten). Das ICAC-Sekretariat hat das Recht, den Parteien die Übermittlung dieser Dokumente in elektronischer Form vorzuschlagen (IR).

- Art 12 (2) WR v. Art 11 (2) IR:

Nach Fallübergabe an das Schiedsgericht sind alle Schriftstücke und Beilagen an jede Partei und an jeden Schiedsrichter in der vom Schiedsgericht vorgesehenen Weise zu

⁹² ICAC (2014), Case Nr 98 [URL: <https://icac.org.ua/wp-content/uploads/Case-No.-98.pdf> Download am 09.06.2019].

übermitteln. Das Sekretariat erhält den gesamten Schriftverkehr zwischen Schiedsgericht und Parteien in elektronischer Form (WR).

Alle Dokumente, die von einer Partei beim ICAC-Sekretariat oder während der mündlichen Verhandlung des Falls beim Schiedsgericht eingereicht werden, müssen auch an die anderen Parteien übermittelt werden. Den Parteien sollen auch Sachverständigengutachten und andere Beweismittel vorgelegt werden, auf die sich eine Schiedsentscheidung stützen kann (IR).

- Art 12 (3) WR v. Art 11 (4) IR:

Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie in Papierform mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein, Brief mit Empfangsbescheinigung, Kurierdienst oder in elektronischer Form oder durch jede andere Form der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Übermittlung sicherstellt, versendet werden (WR).

Die Schiedsklage, die Klagebeantwortung, die von den Parteien zusätzlich eingereichten Unterlagen, die Vorladung, der Schiedsspruch, das Urteil und die Bestimmungen werden den Parteien durch Einschreiben mit Rückschein, per Kurier oder einem Bevollmächtigten persönlich gegen eine Empfangsbestätigung übermittelt. Zusätzlich zum Papierformat können diese Dokumente auch per E-Mail an die Parteien versandt werden. Andere Dokumente und Mitteilungen können auf dem normalen Postweg, per FAX, Telegramm, E-Mail oder auf andere Weise versendet werden, die den Versand bestätigen, oder persönlich gegen eine Empfangsbestätigung überreicht werden (IR).

- Art 12 (4,5) WR v. Art 11 (3,5) IR:

Zustellungen sind an die jeweils zuletzt nachweislich bekannt gegebene Adresse des Adressaten, für den sie bestimmt sind, zu richten. Sobald eine Partei einen Vertreter bestellt hat, gelten Zustellungen an die zuletzt nachweislich bekannt gegebene Adresse dieses Vertreters als an die vertretene Partei vorgenommen. Zustellungen gelten als an dem Tag vorgenommen, an dem das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten tatsächlich zugegangen ist; oder bei ordnungsgemäßem Versand vom Empfang auszugehen ist (WR).

Das ICAC-Sekretariat stellt die rechtzeitige Übermittlung aller Dokumente an die Parteien sicher. Das ICAC-Sekretariat führt die Korrespondenz zu dem Fall und sendet die Dokumente an die Adresse der Partei oder auf Wunsch an die Adresse eines Vertreters. Dokumente, die an einen Vertreter der Partei gesendet und ausgehändigt werden, gelten als an die Partei selbst gesandt und ausgehändigt. Die Parteien sind verpflichtet, das ICAC-Sekretariat unverzüglich über Änderungen der zuvor angegebenen Adresse zu informieren. Jede schriftliche Nachricht oder Mitteilung gilt als eingegangen, wenn sie einer Partei (oder deren Bevollmächtigten) persönlich oder an ihren Geschäftssitz an ihrem ständigen Wohnsitz (Sitz)

oder an ihre Postanschrift zugestellt wird. Wenn diese nicht durch eine angemessene Anfrage festgestellt werden kann, gilt eine schriftliche Nachricht oder Mitteilung als von der Partei empfangen, wenn sie an den letzten bekannten Ort des Unternehmens, das Domizil oder die Postanschrift per Einschreiben oder auf andere Weise gesendet wird, die eine bestätigte Zustellung dieser Nachricht ermöglicht. Eine Nachricht gilt solange als erhalten, außer die Person war beim Empfang der Nachricht nicht anwesend oder lehnte den Empfang ab. Die Nachricht gilt am Tag der Zustellung als bei der Partei eingegangen (IR).

Die Zustellung an den „*letzten bekannten Sitz eines Unternehmens*“ und deren Auswirkungen auf das Schiedsverfahren wird unten in dem Beispiel Nr 6 illustriert.

Beispiel Nr 6

Fall Nr 77 (Urteil vom 27. November 2012), Auszug

1. Die Klageforderung basiert auf einem von den Parteien geschlossenen Liefervertrag. In dem Vertrag hatten die Parteien vorgesehen, dass das materielle Recht der Ukraine gilt und die Normen der Wiener Konvention über internationale Kaufs- und Verkaufsverträge für Waren von 1980 keine Anwendung findet.

2. Der Beklagte missbrauchte das Vertrauen des Klägers und verstieß gegen die Verpflichtungen aus dem Liefervertrag, indem er die für die Zollabfertigung bei der Warensendung erhaltenen Beträge nicht für den vorgesehenen Zweck ausgab, was zu einer verzögerten Zollabfertigung der gelieferten Waren führte, wodurch die Haltbarkeitsdauer eines Teils der gelieferten Waren ablief, weshalb sie nicht vom Kläger zurückgenommen werden konnte. In diesem Zusammenhang beantragte der Kläger in der Schiedsklage, den Wert der verdorbenen Ware wegen des Verschuldens des Beklagten und die Summe für die nichterledigte Zollabfertigung der Ware vom Beklagten einzufordern.

3. Obwohl dem Beklagten eine Benachrichtigung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, den Termin und Ort der Verhandlung zugestellt wurde, aber die Bestimmungen zur Vertagung des Falls nicht an den Beklagten übergeben wurden, sondern an das ICAC bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer (in der Folge kurz - ICAC) von der Post in Singapur zurückkamen, wegen: „Annahmeverweigerung“ und „Nichtpostlagernd“, hielt es das Schiedsgericht für möglich, den Fall in der Sache zu prüfen, da dem Beklagten die Dokumente des Schiedsrichters an die Adresse zugestellt wurden, unter der die Gesellschaft offiziell registriert und im Vertrag genannt ist. Er verweigerte die Annahme über den Termin der Anhörung, was die Post von Singapur bestätigte. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des ukrainischen Gesetzes „Über internationale Handelsschiedsverfahren“ gilt jede schriftliche Mitteilung als eingegangen, wenn sie per Einschreiben oder auf anderem Weg, der eine Bestätigung des Versuchs zur Übergabe dieser Mitteilung vorsieht, an den letzten bekannten Sitz eines Unternehmens gesendet wird.

Das ICAC als Teil eines einzelnen Schiedsrichters, weiterhin als Schiedsgericht bezeichnet, prüfte den Fall in Bezug auf die Forderung des ukrainischen Unternehmens (Kläger) gegenüber dem singapurischen Unternehmen (Beklagte), um die Schulden in Höhe von USD 30.620,74 für die gelieferten Waren einzuziehen. Rechtsgrundlage für die Prüfung des Falls durch das ICAC ist die Schiedsklausel, die in dem am 2. August 2010 zwischen den Parteien geschlossenen Liefervertrag enthalten ist. Demnach wird jede Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ergibt, an das ICAC bei der IHK Ukraine übergeben. Die Parteien einigten sich darauf, dass bei der Prüfung und Lösung von Streitfällen die ICAC-Bestimmungen bei der UIHK angewandt werden. Das

für den Vertrag geltende Recht ist das materielle Recht der Ukraine. Die Sprache der Schiedsgerichtsbarkeit ist Russisch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins. Für die vertraglichen Verpflichtungen gelten nicht die Bestimmungen der Wiener Konvention über internationale Kaufs- und Verkaufsverträge für Waren von 1980.

Bei der Sitzung des Schiedsgerichts bat die Klägersvertretung, die sich auf Art 3 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ bezog, um eine Prüfung des Falls. Sie verwies darauf, dass die Korrespondenz an die auf der offiziellen Website des Unternehmens von Singapur angegebene Adresse geschickt wurde, an der das Unternehmen auch registriert ist, aber die gesandten Dokumente mit dem Vermerk „Nichtpostlagernd“ zurückkamen. Das Schiedsgericht hielt es für möglich, den Fall zu prüfen, da die Korrespondenz des Beklagten durch das Schiedsgericht an die Adresse gesandt wurde, bei der das Unternehmen offiziell eingetragen ist und wie sie im Vertrag angegeben ist. Der Beklagte erhielt die Dokumente unter dieser Adresse, aber weigerte sich, die Vorladung anzunehmen, was durch die Post in Singapur bestätigt wurde. Gemäß Art 3 Abs 1 des ukrainischen Gesetzes „Über internationale Handelsschiedsverfahren“ gilt jede schriftliche Mitteilung als eingegangen, wenn sie per Einschreiben oder auf anderem Weg, der eine Bestätigung des Versuchs zur Übergabe dieser Mitteilung vorsieht, an den letzten bekannten Sitz eines Unternehmens gesendet wird.

In Anbetracht dessen zog das Schiedsgericht von der Gesellschaft in Singapur die Schulden in Höhe von USD 30.620,74 für die gelieferten Waren und die Kosten für die Schiedsgebühr zugunsten der ukrainischen Gesellschaft ein.⁹³

2.5.3. Abweichende Bestimmungen des Schiedsverfahrens

Die Schiedsverfahren des VIAC und des ICAC können auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnitten werden. Der Verfahrensablauf beider Schiedsinstitutionen kann von den Parteien und vom Schiedsgericht frei bestimmt werden. Dies betrifft vor allem folgende Bereiche, die für die Parteien von praktischer Bedeutung sind

A. Schiedsort

*„Unter Schiedsort versteht die Lehre gemeinhin die rechtliche Verbindung der Schiedsparteien mit den Schiedsrichtern einerseits und die Beziehung zu einem Rechtsforum und einem nationalen Schiedsgesetz des betroffenen Staates andererseits“.*⁹⁴

- Art 25 WR: (1) die Parteien können den Schiedsort frei bestimmen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder vereinbaren, ist der Schiedsort Wien. (2) Das Schiedsgericht kann an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort beraten oder Verfahrenshandlungen vornehmen, ohne dass dies eine Änderung des Schiedsorts zur Folge hat.

⁹³ ICAC (2012), Case Nr 77 [URL: <https://icac.org.ua/wp-content/uploads/Case-No.-77.pdf> Download am 09.06.2019].

⁹⁴ Hausmaninger in Fasching/Konecny IV/2³, § 595 ZPO Rz 1 mwN.

- Art 39 IR: der Schiedsort ist Kiew, Ukraine. Die Parteien können sich auf Anhörungen außerhalb des ICAC-Standorts einigen.

B. Verfahrenssprache

Die Sprache eines Schiedsverfahrens ist direkt mit der Möglichkeit einer Schiedspartei verbunden, ihren Standpunkt zu vertreten und mit entsprechenden Beweismitteln zu untermauern. Die Frage, in welcher Sprache das Verfahren durchzuführen ist, ist insbesondere in internationalen Schiedsverfahren von großer praktischer Relevanz, kommen doch Schiedsparteien, Schiedsrichter, Parteienvertreter und Zeugen in diesen Verfahren regelmäßig aus unterschiedlichen Sprachkreisen. Die Sprachwahl ist diesfalls auch ein gewichtiger Kostenfaktor, da der Aufwand für die Übersetzung von Beweisstücken und die Beiziehung von Dolmetschern von der jeweiligen Partei zu tragen ist.⁹⁵

- Art 26 WR: mangels Parteienvereinbarung hat das Schiedsgericht unverzüglich nach Übergabe der Unterlagen zum Fall die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der Sprache des Vertrages, zu bestimmen.

- Art 40 IR: den Parteien steht es frei, sich auf die Sprache oder die Sprachen zu einigen, die im Schiedsverfahren verwendet werden sollen. Bei Nichteinhaltung des Vertrages bestimmt der Generalsekretär des ICAC nach Eingang der Klage die Sprache oder die Sprachen, die in der Phase der Fallvorbereitung verwendet werden sollen. Dabei werden die Vertragssprache, die Sprache der Parteienkorrespondenz, der Standort der Parteien und andere Umstände berücksichtigt. Über das Thema der Sprache des Schiedsverfahrens entscheidet schließlich das Schiedsgericht.

C. Anwendbares Recht, Billigkeit

Spätestens bei Beendigung des Schiedsverfahrens (Erlassung des Schiedsspruches) stellt sich die Frage der Bestimmung der auf die Sache anwendbaren materiellen Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln (zum anwendbaren Verfahrensrecht; zu dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht), die vor allem bei internationalen Schiedsverfahren aufgrund der potenziell zur Anwendung gelangenden unterschiedlichsten Rechtsregeln von besonderer Relevanz ist. Die Frage ist insofern von großer praktischer Bedeutung, als sie letztlich streitentscheidend ist und die Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften (Rechtsregeln) zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Die Schiedsparteien haben daher ein berechtigtes Interesse an einer vorhersehbaren Rechtsbestimmung.⁹⁶

⁹⁵ Hausmaninger in *Fasching/Konecny* IV/2³, § 596 ZPO Rz 1-2 mwN.

⁹⁶ Hausmaninger in *Fasching/Konecny* IV/2³, § 603 ZPO Rz 2.

- Art 27 WR: (1) Das Schiedsgericht hat den Rechtsstreit nach den Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln zu entscheiden, die von den Parteien vereinbart worden sind. Die Vereinbarung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln nicht bestimmt, hat das Schiedsgericht jene Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln anzuwenden, die es für angemessen erachtet.

Art 41 IR: (1) Durch das Schiedsgericht werden Streitigkeiten gemäß den von den Parteien als maßgeblich für den Streitgegenstand gewählten Rechtsordnungen beigelegt. Gleichzeitig sollte jeder Hinweis auf das Gesetz oder das Staatssystem so ausgelegt werden, dass er direkt auf das Sachliche Recht dieses Staates verweist und nicht auf dessen Kollisionsnormen.

(2) Sollte ein solcher Hinweis durch die Parteien fehlen, wendet die das Schiedsgericht das Recht an, das in Übereinstimmung mit den Kollisionsnormen festgelegt ist, die es für erforderlich hält.

(4) In allen Fällen entscheidet das Schiedsgericht gemäß den Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der Handelsbräuche, die auf den Vertrag zutreffen.

Anmerkung: mit der Wahl des materiellen Rechts entscheiden die Parteien nicht über das anwendbare Verfahrens- oder Schiedsrecht. Dieses ist grundsätzlich das Recht des Schiedsortes.⁹⁷

Entscheidungen auf der Grundlage von Billigkeit (*ex aequo et bono*) sind nur mit besonderer Zustimmung der Parteien zulässig. In diesem Sinne normieren die Regeln beider Organisationen (Art 27 (3) WR und Art 41 (3) IR) durch Art 28 ModG: „Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono* oder als *amiable compositeur*) zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.“

Anmerkung: laut dem Kommentar von Rechtsanwalt Hon.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Christian Hausmaninger, LL.M. (Harvard), Wien attorney at law (New York), „existiert tatsächlich keine nationale oder rechtsübergreifende einheitliche Definition des Begriffes Billigkeit. Terminologie und Verständnis des Begriffes variieren von Rechtsordnung zu Rechtsordnung. Während sich im deutschsprachigen Rechtskreis der Begriff der Billigkeit eingebürgert hat, sprechen andere europäische Rechtsordnungen in diesem Zusammenhang von amiable compositeur bzw ex aequo et bono und der angloamerikanische Rechtskreis von equity bzw honourable engagement. Im Kern bedeutet Billigkeit das im Einzelfall Angemessene.

⁹⁷ International Bar Association, IBA-Richtlinien zur Gestaltung internationaler Schiedsklauseln (2010), Abschnitt II.44.

Billigkeit ergänzt das geschriebene Recht, um Härten zu vermeiden bzw um sie zu mildern. Es handelt sich um Einzelfallentscheidung, um Situationsrecht. Billigkeit ist die feinjustierte und zielgenauere Gerechtigkeit (individualisierende oder konkrete Gerechtigkeit im Einzelfall). Billigkeit (ius aequum) steht seit jeher ergänzend neben dem Recht (ius strictum). Der Begriff geht zurück auf Aristoteles, der ihn (Epikie) im 14. Kapitel seiner Nikomachischen Ethik als Sonderrechtsform unterscheidet, als das „bessere Recht“, welches das gesetzliche Recht korrigiert.“⁹⁸

D. Anforderungen an die Schiedsrichter, Bildung des Schiedsgerichts

Beide Organisationen geben Schiedsrechtspraktikern die Möglichkeit sich zu präsentieren. Auf den Webseiten des VIAC und des ICAC sind jeweils zwei Listen dargestellt: die Liste der Praktiker nach Nationalität und die Liste der Praktiker nach Sprachen. Derzeitig kann man bei der VIAC-Webseite insgesamt 518 Schiedspraktiker und bei der ICAC-Webseite insgesamt 125 Schiedspraktiker finden.

Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der Anforderungen an die Schiedsrichter:

Das österreichische Schiedsgesetz stellt keine besonderen Bedingungen für Schiedsrichter auf. Jede Person, ob Österreicher oder Nicht-Österreicher, kann als Schiedsrichter beantragt werden. Es steht den Parteien jedoch frei, bestimmte Qualifikationen von Schiedsrichtern zu vereinbaren, die in einem Fall innerhalb des Rahmens ihrer Schiedsvereinbarung ernannt werden. Solche Bedingungen können spezifische berufliche Qualifikationen sein (Rechtsanwalt, Universitätsprofessor, Techniker usw), Staatsangehörigkeit (zB, dass ein einzelner Schiedsrichter oder ein Vorsitzende eines Schiedsgerichts eine andere Staatsangehörigkeit als die der Parteien hat), Sprachkenntnisse usw. *Es gibt grundsätzlich keine Einschränkungen, wer als Schiedsrichter fungieren darf. Jedoch kann kein Richter als Schiedsrichter fungieren.*⁹⁹

Gemäß Art 16 (1) WR sind die Parteien in der Bestimmung der Personen, die sie als Schiedsrichter benennen wollen, frei. Schiedsrichter kann jede geschäftsfähige Person sein, soweit die Parteien keine besonderen zusätzlichen Qualifikationserfordernisse vereinbart haben. Die Schiedsrichter stehen mit den Parteien in einem Vertragsverhältnis und haben ihre Leistungen den Parteien zu erbringen.

Die Haltung der ukrainischen Regelung zur Bestimmung von Schiedsverfahren wirkt auf den ersten Blick ebenfalls liberal. Das LICA legt keine besonderen Einschränkungen für

⁹⁸ Hausmaninger in Fasching/Konecny IV/2³, § 603 ZPO Rz 56-57 mwN.

⁹⁹ Hausmaninger / Herzer, Arbitration in Austria in Wegen / Wilske, Getting the Deal through – Arbitration (2011) Abschnitt 15.

die Freiheit der Parteien fest, einen Schiedsrichter zu wählen. Laut Art 11 (1) und 11 (5) LICA können die Parteien die von den Schiedsrichtern geforderten Qualifikationen und deren Staatsangehörigkeit vereinbaren. Gemäß LICA gibt es keine Anforderungen, dass ein Schiedsrichter Mitglied des lokalen Stabs sein muss. Aber in Beachtung von Art 6 IR soll das Präsidium der UIHK auf Vorschlag von ICAC-Präsidium eine Empfehlungsliste der ICAC-Schiedsrichter auf die Dauer von 5 Jahren genehmigen. Diese Schiedsrichter können Staatsangehörige der Ukraine, Staatsangehörige anderer Staaten oder Personen von keiner Staatsbürgerschaft sein; sie sollen über das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet der Streitbeilegung im Zusammenhang mit der Kompetenz des ICAC verfügen und höchsten moralisch-ethischen Anforderungen genügen. Die Empfehlungsliste von Schiedsrichtern soll den vollen Namen des Schiedsrichters, seiner Staatsbürgerschaft, der Bildung, des akademischen Grads und des Titels, der Position und des Ortes von Beschäftigung, Spezialisierung, Sprachen, sowie weitere Informationen zur Entscheidung des ICAC-Präsidiums enthalten.

Anmerkung: die Liste von Schiedsrechtspraktikern des VIAC trägt lediglich empfehlender Charakter, man kann keine direkten Hinweise auf diese Liste in WR finden.

Obwohl die ICAC-Regeln die Ernennung von Schiedsrichtern, die nicht in einer von der UIHK empfohlenen Liste der Schiedsrichtern enthalten sind, durch die Parteien nicht ausdrücklich untersagen, wird die Liste in der Praxis als abgeschlossen betrachtet (dh, das ICAC fordert die Parteien auf, Schiedsrichter aus dieser Liste zu bestellen und in der Praxis würde die Ernennung von Schiedsrichtern, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, von den Parteien nicht bestätigt).¹⁰⁰ Diese Tatsache steht nicht im Einklang mit der internationalen Praxis. Dies kann im Beispiel Nr 7 veranschaulicht werden.

Beispiel Nr 7

Fall Nr 108 (Urteil vom 15. April 2015), Auszug

1. Der Beklagte benannte einen Schiedsrichter in dem Fall, wobei dieser nicht auf der Empfehlungsliste für Schiedsrichter des ICAC bei der ukrainischen Industrie- und Handelskammer (in der Folge kurz - ICAC) stand. In diesem Zusammenhang erklärte das ICAC Beklagten, dass die Ernennung des Schiedsrichters in diesem Fall nicht akzeptiert werden kann, da diese Person kein Schiedsrichter der ICAC war und nicht auf deren Empfehlungsliste aufgenommen wird. Gleichzeitig schlug das ICAC dem Beklagten vor, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung einen anderen Schiedsrichter aus der Empfehlungsliste der ICAC-Schiedsrichter aufgeführten Personen anzugeben. Der Beklagte stimmte dem Angebot des ICAC nicht zu und meldete keinen Namen für den einzusetzenden Schiedsrichter. In diesem Zusammenhang ernannte der Präsident der ukrainischen Industrie- und

¹⁰⁰ *Slipachuk / Perepelynska / Droug*, Ukraine, Executive Summary in European Lawyer Reference Series (2012), S 824 [URL: www.arbitration.kiev.ua/Uploads/kucher/ukraine19jun_0.pdf Download am 06.06.2019].

Handelskammer unter Berufung auf Art 6 Abs 1 und Art 11 Abs 3 des ukrainischen Gesetzes „Über internationale Handelsschiedsverfahren“ idF vom 12. November 2014 einen Schiedsrichter in dem Fall aus der Empfehlungsliste des ICAC.

Der Beklagte stellte einen Antrag auf Feststellung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, in dem er ausführte, dass eine solche Haltung des ICAC und das Verfahren für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nicht der Weltpraxis entspricht, sowie nicht Abschnitt III des ukrainischen Gesetzes „Über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ und den Art 20, 26, 27 und 29 der Verordnung des ICAC, in der keine klare Verpflichtung angegeben wird, einen Schiedsrichter ausschließlich aus den Schiedsrichtern zu wählen, die auf der Empfehlungsliste des Schiedsgerichts stehen. Nach seiner Auffassung erfolgte die Prüfung des Rechtsstreits daher ohne angemessene Zuständigkeit, die im Einvernehmen der Parteien festgelegt war und gegen das Verfahren zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts verstößt, wie es durch die Bestimmungen der geltenden ukrainischen Gesetzgebung und den Regeln des ICAC festgelegt wird. Der Beklagte reichte außerdem einen Antrag auf Streichung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Präsidenten der ukrainischen Industrie- und Handelskammer für den Beklagten bestellten Schiedsrichter ein.

2. Mit Entscheidung vom 16. Februar 2015 verschob das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung auf den 5. März 2015. Der Beklagte stellte fest, dass diese Entscheidung des Schiedsgerichts nicht der Anforderung von Art 34 Abs 1 der ICAC-Schiedsregeln entspricht, da der Generalsekretär des ICAC den Parteien 30 Tage vor Beginn der Sitzung den Zeitpunkt und Ort der Sitzung vorlegt. In diesem Zusammenhang verwies das Schiedsgericht darauf, dass Art 34 Abs 1 der ICAC-Schiedsregeln zur ersten Bestimmung des Datums für die Verhandlung des Falls Anwendung findet, die durch den Generalsekretär festgelegt wird. Nach Abs 2 desselben Artikels wird der Zeitpunkt im Fall der Notwendigkeit weiterer mündlicher Verhandlungen durch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls festgelegt. Daher wird die durch den ICAC-Generalsekretär festgelegte Frist für die erste Mitteilung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts an die Verfahrensbeteiligten nicht verlängert.

3. Gegenstand der Forderung ist die Einziehung von aufgelaufenen Zinsen aus der Inanspruchnahme eines Darlehens durch den Beklagten. Bei der Prüfung der Gültigkeit dieses Anspruchs berücksichtigte das Schiedsgericht, dass die Frist für die Zahlung von Zinsen gemäß den Bestimmungen des Art 1000 Bürgerlichen Gesetzbuchs des Fürstentums Lichtenstein vertraglich festgelegt wurde. Sofern die Vertragsparteien keine Zahlungsfrist für die Zinsen vorgesehen hatten, sind die Zinsen bei Rückzahlung des Darlehens zu zahlen, oder, wenn der Vertrag über mehrere Jahre abgeschlossen war, jährlich. Wenn die Parteien den Zinssatz für die Inanspruchnahme des Darlehens nicht angegeben haben oder die Zinszahlung gesetzlich vorgeschrieben ist, ohne dass sie anderweitig festgelegt wurde, gilt ein Zinssatz von 5 Prozent pro Jahr. Zinsen aus der Inanspruchnahme eines Bankkredits sind gemäß Art 999 des Bürgerlichen Gesetzbuchs des Fürstentums Lichtenstein in der gleichen Währung zu zahlen wie das Darlehen.

4. Das Schiedsgericht prüfte nicht die Einwände des Beschwerdegegners, ob die Ansprüche begründet waren. Sie sind durch die Rechtsnormen der Ukraine, sowie durch die gerichtliche Praxis der Ukraine gerechtfertigt. Gleichzeitig sahen die Parteien in der Schiedsklausel des Darlehensvertrags die Anwendung des materiellen Rechts des Fürstentums Lichtenstein vor. Das ICAC prüfte im Rahmen einer Jury, nachfolgend als Schiedsgericht bezeichnet, bei der Verhandlung der Rechtsangelegenheit mit dem Unternehmen (aus dem Fürstentum Lichtenstein) gegenüber der ukrainischen Gesellschaft die Rückforderung der Zinsrückständen wegen der Nutzung des Darlehens in Höhe von EUR 79.229,75. In diesem Fall berücksichtigte das Schiedsgericht auch die Tatsache, dass der Beklagte einen Antrag auf Anfechtung der Schiedsrichter eingereicht hatte. Nach Überprüfung dieser Erklärung lehnte das ICAC-Präsidium den Antrag ab.

In Anbetracht dessen zog das Schiedsgericht von dem ukrainischen Unternehmen EUR 79.229,75 Schulden auf Zinsen für die Nutzung des Kredits und die Kosten der Schiedsgebühr zugunsten des Unternehmens (aus dem Fürstentum Lichtenstein) ein.¹⁰¹

Betreffend die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit haben die beiden Schiedsorganisationen die gleichen Normen mit geringfügigen Abweichungen, die in Art 16 (2-4) WR und in Art 32 IR bestimmt sind, und zwar:

a) Art 16 (2) WR: Die Schiedsrichter haben ihr Amt von den Parteien unabhängig und unparteilich nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt wird, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art 32 (1) IR: Während des gesamten Schiedsverfahrens müssen die Schiedsrichter unparteiisch und unabhängig sein und ihre Aufgaben ehrlich und in gutem Glauben erfüllen. Sie sind keine Vertreter der Parteien. Ein Schiedsrichter ist nicht berechtigt, eine der Parteien in Bezug auf den Streitfall zwischen den Parteien oder in Bezug auf das Ergebnis des Schiedsverfahrens zu beraten und darf keine öffentlichen Äußerungen zum Verlauf des Falls abgeben.

b) Art 16 WR: (3) Beabsichtigt eine Person ein Schiedsrichteramt zu übernehmen, hat sie vor ihrer Bestellung eine Erklärung über (i) ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, (ii) ihre Verfügbarkeit, (iii) ihre Befähigung, (iv) die Annahme des Amtes sowie (v) die Unterwerfung unter die Wiener Regeln zu unterfertigen und dem Generalsekretär zu übermitteln. (4) Ein Schiedsrichter hat schriftlich alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit, Unabhängigkeit oder Verfügbarkeit wecken können oder der Parteienvereinbarung widersprechen. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Offenlegung derartiger Umstände bleibt während des Schiedsverfahrens aufrecht.

Art 32 (2) IR: Die Person, die vorgeschlagen wird, als Schiedsrichter ernannt zu werden, muss das ICAC beim Ausfüllen des Antrags über alle Umstände unterrichten, die einen berechtigten Zweifel an dessen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Prüfung eines bestimmten Streitfalls aufkommen lässt. Der Schiedsrichter muss das ICAC und die Parteien unverzüglich über einen solchen Umstand in Kenntnis setzen, sollte dies später im Verlauf des Schiedsverfahrens bekannt werden.

Betreffend die faire Behandlung sehen das VIAC und das ICAC ähnliche Normen vor:

Art 28 (1) WR: Das Schiedsgericht hat das Verfahren unter Beachtung der WR und der Vereinbarungen der Parteien effizient und kostenschonend, im Übrigen jedoch nach seinem

¹⁰¹ ICAC (2015), Case Nr 108 [URL: <https://icac.org.ua/wp-content/uploads/Case-No.-108.pdf> Download am 09.06.2019].

freien Ermessen durchzuführen. Die Parteien sind fair zu behandeln. Den Parteien ist in jedem Stadium des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

Art 36 (1) IR: Ein Schiedsverfahren wird auf Grundlage der Verfügbarkeit, des Wettbewerbs und der Gleichheit der Parteien durchgeführt. Den Parteien wird eine gleichberechtigte Haltung eingeräumt und jeder Partei wird die Gelegenheit eingeräumt, ihre Position darzulegen.

Hinsichtlich antidiskriminierender Anforderungen gibt es nur eine Klausel in IR, und zwar in Art 31 (6): Niemandem darf wegen seiner Staatsangehörigkeit das Recht abgesprochen werden, als Schiedsrichter zu fungieren, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Anmerkung: es gibt keinen entsprechenden Artikel in WR. Das versteht sich der Grundsatz von selbst.

In Bezug auf das Verhalten der Schiedsrichter bzw einer der Parteien gibt es folgende unterschiedliche Aussichten bei den WR und IR, nämlich:

Gemäß Art 16 (6) WR kann das Verhalten einzelner oder aller Schiedsrichter vom Generalsekretär bei der Bestimmung der Schiedsrichterhonorare berücksichtigt werden.

Anmerkung: es gibt keinen entsprechenden Artikel in IR.

Laut Art 36 (4) IR: Falls das Schiedsgremium zu dem Schluss kommt, dass eine Partei während des Schiedsverfahrens in böser Absicht gehandelt, gegen die Bestimmungen der IR verstoßen oder Verfahrensrechte missachtet hat, kann das Schiedsgericht dieses Verhalten bei der Verteilung der Schiedsgerichtskosten berücksichtigen.

Anmerkung: es gibt keinen entsprechenden Artikel in WR.

Die Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichts sind bei VIAC und ICAC inhaltsgleich und sind in Art 17 WR und in Art 30-31 IR wie folgt reglementiert:

a) Art 17 WR: (1) den Parteien steht es frei zu vereinbaren, ob das Schiedsverfahren von einem Einzelschiedsrichter oder einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsrichtersenat zu führen ist. Den Parteien steht es weiters frei, den Bestellungsmodus für die Schiedsrichter zu vereinbaren. Bei Fehlen einer Vereinbarung kommen die in Abs 2 bis 6 festgelegten Regeln zur Anwendung. (2) Liegt eine Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter nicht vor, bestimmt das Präsidium, ob der Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter oder einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsrichtersenat zu entscheiden ist. Hierbei berücksichtigt das Präsidium insbesondere die Schwierigkeit des Falles, die Höhe des Streitwertes und das Interesse der Parteien an einer raschen und kostengünstigen Entscheidung.

Art 30 (1) IR: den Parteien steht es frei, eine ungerade Anzahl von Schiedsrichtern festzulegen, einschließlich eines einzelnen Schiedsrichters. Wenn die Parteien keine

Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter getroffen haben, werden drei Schiedsrichter ernannt, sofern das ICAC-Präsidium oder der ICAC-Vorsitzende unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls, der Forderungshöhe und anderer Umstände nicht entscheidet, dass die Streitigkeit durch einen einzelnen Schiedsrichter gelöst werden kann.

b) Art 17 (3) WR: Ist der Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden, werden die Parteien vom Generalsekretär aufgefordert, binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung gemeinsam einen Einzelschiedsrichter zu benennen und dessen Namen samt Anschrift und Kontaktdaten bekannt zu geben. Wird eine solche Benennung nicht fristgerecht vorgenommen, wird der Einzelschiedsrichter vom Präsidium bestellt.

Art 31 (1, Abs 2) IR: Wenn ein Schiedsgericht mit einem einzelnen Schiedsrichter einen Schiedsrichter benennt, wird dieser durch den Präsidenten der UIHK gemäß Art 11, Abs 3 des LICA ernannt.

c) Art 17 WR: (4) Ist der Rechtsstreit von einem Schiedsrichterssenat zu entscheiden, benennt jede Partei (der Kläger in der Schiedsklage und der Beklagte in der Klagebeantwortung) einen Schiedsrichter. Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, wird diese vom Generalsekretär aufgefordert, binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung einen Schiedsrichter zu benennen und dessen Namen samt Anschrift und Kontaktdaten bekannt zu geben. Wenn die Partei innerhalb dieser Frist keinen Schiedsrichter benennt, wird dieser vom Präsidium bestellt. (5) Ist der Rechtsstreit von einem Schiedsrichterssenat zu entscheiden, werden die Co-Schiedsrichter vom Generalsekretär aufgefordert, binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung gemeinsam einen Vorsitzenden zu benennen und dessen Namen samt Anschrift und Kontaktdaten bekannt zu geben. Wird eine solche Benennung nicht fristgerecht vorgenommen, wird der Vorsitzende vom Präsidium bestellt.

Art 31 IR (1, Abs 1): Die Parteien können nach eigenem Ermessen das Verfahren zur Bestellung eines Schiedsrichters oder von Schiedsrichtern nach Maßgabe dieser Bestimmung vereinbaren. Sollte eine solche Vereinbarung fehlen, gilt: in einem Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter und zwei auf diese Weise bestellte Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter - den Vorsitzenden des Schiedsgerichts für diesen Fall. Sollte eine Partei innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des ICAC keinen Schiedsrichter ernennen oder zwei Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung nicht einen dritten Schiedsrichter vereinbaren, werden die Schiedsrichter gemäß Art 11 Abs 3 LICA vom Präsidenten der UIHK ernannt.

Hinsichtlich der Ablehnung von Schiedsrichtern ist beim VIAC und beim ICAC die ähnliche Regulierung mit etwas Abweichungen, insbesondere in Art 20 Abs 4 WR und Art 33 Abs 4 IR festgestellt, und zwar:

a) Art 20 (1) WR: Ein Schiedsrichter kann nach seiner Bestellung nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt hat oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung oder ihrer Mitwirkung daran bekannt geworden sind.

Art 33 IR (1): Jede Partei kann gegen Schiedsrichter einen Ablehnungsantrag einlegen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an dessen Unabhängigkeit und / oder Unparteilichkeit aufkommen lassen, oder wenn er nicht die im Einvernehmen der Parteien erforderlichen Qualifikationen besitzt. Eine Partei kann den Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder an dessen Ernennung sie teilnahm, nur aus Gründen ablehnen, die ihr nach dessen Ernennung bekannt wurden. Eine Ablehnungsklage der Partei setzt die Vollmacht eines Schiedsrichters nicht aus.

b) Art 20 (2) WR: Ein Ablehnungsantrag einer Partei gegen einen bestellten Schiedsrichter ist innerhalb von 15 Tagen, nachdem die Partei vom Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat, beim Sekretariat unter Angabe des Ablehnungsgrundes sowie etwaiger beigeschlossener Bescheinigungsmittel einzureichen.

Art 33 (2) IR: Das schriftliche begründete Schreiben der Partei zur Ablehnung des Schiedsrichters muss in der gemäß Art 11 Abs 1 erforderlichen Anzahl von Kopien erfolgen und spätestens 15 Tage nachdem die Partei über die Ernennung des Schiedsrichters erfuhr. Der Antrag auf Ablehnung muss beim ICAC eingereicht werden, nachdem sich die Partei mit den Umständen vertraut machte, die als Grundlage für die Ablehnung dienen kann, spätestens jedoch bis zum Ende der Anhörung. Wenn innerhalb der angegebenen Frist keine Ablehnung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Partei auf ihr Recht verzichtet, in Zukunft eine solche Ablehnung zu erklären. Das ICAC-Sekretariat ist verpflichtet, dem Schiedsrichter und der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, zu dem Ablehnungsantrag Stellung zu beziehen.

c) Art 20 (3) WR: Tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, entscheidet das Präsidium über die Ablehnung. Der Generalsekretär hat vor der Entscheidung des Präsidiums die Stellungnahme des abgelehnten Schiedsrichters und der anderen Partei(en) einzuholen. Das Präsidium kann auch andere Personen zur Stellungnahme auffordern. Alle Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln.

Art 33 (3) IR: Sollte der abgelehnte Schiedsrichter die Beteiligung an dem Verfahren nicht ablehnen oder die andere Partei nicht mit dem Widerspruch des Schiedsrichters einverstanden sein, entscheidet das ICAC-Präsidium über die Streitigkeit des Schiedsrichters. Das ICAC-Präsidium kann aus eigener Initiative über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheiden, wenn im ersten Teil dieses Artikels Gründe angegeben sind. Bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Schiedsrichters ist das ICAC-Präsidium nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

d) Art 20 (4) WR: Während ein Ablehnungsantrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das Schiedsverfahren fortsetzen. Ein Schiedsspruch darf jedoch erst nach der Entscheidung des Präsidiums über den Ablehnungsantrag gefällt werden.

Art 33 (4) IR: Sollte dem Antrag einer Partei auf Ausschluss eines Schiedsrichters nicht durch das ICAC-Präsidium entsprochen werden, kann die Partei, die die Ablehnung angeregt hat, innerhalb 30 Tage nach Erhalt der Nachricht über die Entscheidung zur Ablehnung der Anfechtung durch den Präsidenten der UIHK Beschwerde zur Entscheidung der Anfechtung einlegen. Während des Ersuchens der Partei auf eine Lösung kann das Schiedsforum einschließlich des angefochtenen Schiedsrichters, das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch fällen.

Anmerkung: Letzter Satz des Art 33 (4) IR stellt etwas unfaire Bestimmungen für die Partei, die einen Ablehnungsantrag gegen Schiedsrichter eingelegt hat, im Vergleich zu letztem Satz des Art 20 (4) WR, der fairer für oben genannte Partei ist. Die Regelung der WR, wonach ein Schiedsspruch erst nach der Entscheidung des Präsidiums über den Ablehnungsantrag gefällt werden kann, ist für das Prozess ökonomischer und fairer als die der IR, die eine Fällung des Schiedsspruches ohne weiteres erlauben.

E. Einbeziehung Dritter

„Da an Transaktionen nicht selten mehrere Parteien beteiligt sind, gibt es auch eine erhebliche Zahl von Schiedsverfahren, an denen mehrere Personen beteiligt sind („multi-party arbitration“) und/oder die Streitigkeiten aus verschiedenen Vertragsverhältnissen zum Gegenstand haben („multi-contract arbitration“).“¹⁰²

Betreffend die Einbeziehung Dritter haben die beiden Schiedsorganisationen abweichende Normen. Nach den WR ist die Einbeziehung Dritter in sehr flexibler Art und Weise möglich im Vergleich zu den Bestimmungen der IR. Die Normen sind in Art 14 WR und in Art 22 IR wie folgt dargestellt:

- Art 14 WR:

¹⁰² Oberhammer / Koller in VIAC Handbuch (2019) Art 14 Rz 1.

(1) Über die Einbeziehung einer Drittperson in ein Schiedsverfahren sowie über die Art ihrer Teilnahme entscheidet auf Antrag einer Partei oder einer Drittperson das Schiedsgericht nach Anhörung aller Parteien und der einzubeziehenden Drittperson sowie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

(2): Der Antrag auf Einbeziehung hat folgende Angaben zu enthalten:

- den vollständigen Namen der Drittperson samt ihrer Anschrift und ihren Kontaktdaten;
- die Gründe, auf die sich der Antrag auf Einbeziehung stützt; sowie
- die Art der Teilnahme der Drittperson.

(3) Wird die Einbeziehung einer Drittperson mit Schiedsklage beantragt,

(3.1) ist dieser Antrag beim Sekretariat einzureichen. Die Bestimmungen der Art 7 sind sinngemäß anzuwenden. Der Generalsekretär übermittelt diese Schiedsklage der Drittperson, die in das Schiedsverfahren einbezogen werden soll, sowie den anderen Parteien zur Stellungnahme;

(3.2) kann die Drittperson an der Bildung des Schiedsgerichts gemäß Art 18 mitwirken, wenn noch kein Schiedsrichter bestellt ist;

(3.3) hat das Schiedsgericht die Schiedsklage über die Einbeziehung einer Drittperson dem Sekretariat zur Behandlung in einem gesonderten Verfahren zurückzustellen, wenn es die Einbeziehung der Drittperson, die mit Schiedsklage beantragt wurde, gemäß Abs 1 ablehnt. In diesem Fall kann das Präsidium bereits vorgenommene Bestätigungen der Benennung oder Bestellungen von Schiedsrichtern widerrufen und die Neubildung des Schiedsgerichts oder der Schiedsgerichte im Sinne der Art 17 anordnen, wenn die Drittperson an der Konstituierung des Schiedsgerichts im Sinne von Abs 3 Z 3.2 mitgewirkt hat.

- Art 22 IR:

(1) Die Einbeziehung eines Dritten zu einem Schiedsverfahren, sowie die Beteiligung eines Dritten an einem Schiedsverfahren ist zulässig, sofern alle Parteien und Dritte an die Schiedsvereinbarung gebunden sind; oder alle Parteien und Dritte sich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt eines Antrags zur Beteiligung eines Dritten an einem Schiedsverfahren einverstanden erklären, wenn der ICAC-Generalsekretär oder das Schiedsgremium unter Berücksichtigung von besonderen Umständen keinen längeren Zeitraum festlegt.

(2) Der Antrag auf die Einbeziehung eines Dritten oder der Antrag auf die Beteiligung eines Dritten an einem Schiedsverfahren muss vor Ablauf der Frist für eine Antwort auf die Klage eingereicht werden. Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann diese Frist durch den ICAC-Generalsekretär verlängert werden, und, nachdem das Schiedsforum festgelegt ist, durch dessen Vorsitzenden oder einen einzelnen Schiedsrichter.

F. Vertraulichkeit

*Das Schiedsgesetz in Österreich sieht keine ausdrückliche Vertraulichkeit von Schiedsverfahren vor. In der Regel definieren jedoch die Parteien die Vertraulichkeit in Bezug auf die Schiedsrichter, den Streitfall und das Verfahren durch die Schiedsvereinbarung. Vollstreckungs- und Nichtigkeitsverfahren sind nicht vertraulich.*¹⁰³ Es gibt keinen entsprechenden Artikel in WR, lediglich besteht einziger Absatz in ZPO AT, und zwar in Art 616 (2) in Bezug auf die Aufhebungsklage: auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigtes Interesse daran dargetan wird.

*„Mangels einer entsprechenden Bestimmung bezüglich der Vertraulichkeitspflicht stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Verpflichtung nicht regelmäßig als konkludente Nebenverpflichtung der Schiedsvereinbarung im Wege ergänzender Vertragsauslegung abzuleiten ist. Die Frage wird international intensiv diskutiert und ist äußerst umstritten. In der Praxis empfiehlt sich, eine entsprechende Bestimmung als fakultativen Bestandteil der Schiedsvereinbarung ausdrücklich aufzunehmen.“*¹⁰⁴

Bei der IR ist dem Thema der Vertraulichkeit Art 68 gewidmet: (1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbarten, ist die Prüfung von Fällen und anderen damit zusammenhängenden Tätigkeiten des ICAC vertraulich. (2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbarten, müssen das Schiedsgericht und die Parteien die Vertraulichkeit aller Dokumente, die von einer Partei oder Person stammen, die nicht Teil des Schiedsgerichts ist, und nicht öffentlich zugänglich sind, sicherstellen. (3) Die durch das Schiedsgericht ernannten Schiedsrichter, Berichterstatter, Sachverständigen, das ICAC und dessen Angestellten, sowie die ukrainische Industrie- und Handelskammer und dessen Angestellten, sind verpflichtet, keine Informationen zu veröffentlichen, die ihnen über die Fälle bekannt wurden, die im ICAC verhandelt wurden und dem berechtigten Interesse der Parteien oder des ICAC schaden könnten. (4) Der ICAC-Vorsitzende legt das Verfahren für den Zugriff auf die Dokumente und Informationen fest, die sich auf die Aktivitäten des ICAC beziehen.

Darüber hinaus ist in Art 41 WR und in Art 71 IR das Thema der Veröffentlichung der Schiedssprüche und Beschlüsse, das mit dem Thema der Vertraulichkeit eng verbunden ist, reglementiert, nämlich:

WR: Das Präsidium und der Generalsekretär sind berechtigt, Zusammenfassungen oder Auszüge aus Schiedssprüchen in juristischen Fachzeitschriften oder in eigenen Publikationen in anonymisierter Form zu veröffentlichen, wenn nicht eine Partei der Veröffentlichung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs widerspricht.

¹⁰³ Hausmaninger / Herzer, *Arbitration in Austria in Wegen / Wilske, Getting the Deal Through – Arbitration* (2011), Abschnitt 26.

¹⁰⁴ Hausmaninger in *Fasching/Konecny IV/2*³, § 581 ZPO Rz 264 mwN.

IR: das ICAC-Präsidium kann über die Veröffentlichung von Schiedssprüchen und Beschlüssen in der Form bestimmen, in der keine Beteiligten an den Schiedsverfahren ermittelt werden können, wenn keine der Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs oder Beschlusses Einwände gegen eine solche Veröffentlichung erhebt.

2.5.4. Formvorschriften zu dem Schiedsspruch

*„Ein Schiedsspruch beendet das Schiedsverfahren zur Gänze.“*¹⁰⁵ *Ein Schiedsspruch ist eine endgültige Entscheidung, die wie ein staatliches Urteil rechtskräftig ist und vollstreckt werden kann. Mit der Zustellung des Schiedsspruches an die Parteien erlangt er für sie Wirksamkeit. Auf Grund des NYÜ ist ein Schiedsspruch in den vielen Ländern der Welt anzuerkennen und vollstreckbar; ein großer Vorteil in internationalen Geschäftsbeziehungen.*¹⁰⁶

*Eine Nichtanwendung oder fehlerhafte Anwendung des NYÜ wirft grundsätzlich die Frage nach der internationalen Verantwortung eines Staates auf. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen eines Staates im Rahmen der Konvention kann unter bestimmten Umständen auch einen Verstoß gegen bilaterale oder multilaterale Verträge zum Schutz und zur Förderung von Investitionen darstellen.*¹⁰⁷

Laut Art III des NYÜ erkennt jeder Vertragsstaat Schiedssprüche als wirksam an und lässt sie nach den Verfahrensvorschriften des Hoheitsgebietes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zu, sofern die in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen, auf die das NYÜ anzuwenden ist, darf weder wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften noch wesentlich höheren Kosten unterliegen als die Anerkennung oder Vollstreckung inländischer Schiedssprüche.

Das NYÜ stellt keine Anforderungen zur Form und dem Inhalt des Schiedsspruches fest, lediglich zu seiner Beglaubigung und Übersetzung (Art IV (1 (a), 2): (1) Zur Anerkennung und Vollstreckung, die in Art III erwähnt wird, ist erforderlich, dass die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, zugleich mit ihrem Antrag vorlegt: a) die gehörig beglaubigte (legalisierte) Urschrift des Schiedsspruches oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist. (2) Ist der

¹⁰⁵ *Schifferl / Wong* in VIAC Handbuch (2019), Art 34 Rz 5.

¹⁰⁶ VIAC (2019), Was ist ein Schiedsverfahren? Abs 6 [URL: www.viac.eu/de/schiedsverfahren/allgemeines Download am 09.06.2019].

¹⁰⁷ ICCA's Guide to the NYC (2011), Kapitel II Abschnitt III.3 Abs 1-2.

Schiedsspruch oder die Vereinbarung nicht in einer amtlichen Sprache des Landes abgefasst, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, so hat die Partei, die seine Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, eine Übersetzung der erwähnten Urkunden in dieser Sprache beizubringen. Die Übersetzung muss von einem amtlichen oder beeidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt sein.

Die Bestimmungen betreffend die Form und den Inhalt des Schiedsspruchs kann man in Art 31 des ModG finden.

a) Art 31 (1) ModG: Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterzeichnen. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für jede fehlende Unterschrift angegeben wird.

Die entsprechenden Bestimmungen der WR und IR lauten:

Art 35 (1) WR: Jeder Schiedsspruch und jede andere Entscheidung eines Schiedsrichtersensats bedarf der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende allein. (2) Soweit es sich um Verfahrensfragen handelt, kann der Vorsitzende, wenn er von den Co-Schiedsrichtern dazu ermächtigt wurde, allein entscheiden.

Art 36 WR: (1, Satz 1) Schiedssprüche sind schriftlich auszufertigen. (3) Schiedssprüche sind auf allen Ausfertigungen von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass ein Schiedsrichter die Unterschrift verweigert oder dass der Unterzeichnung durch ihn ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann. Wird der Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit gefällt, muss dies auf Wunsch des überstimmten Schiedsrichters im Schiedsspruch angeführt werden. (4) Schiedssprüche werden auf allen Ausfertigungen mit der Unterschrift des Generalsekretärs und dem Stempel des VIAC versehen. Damit wird bestätigt, dass es sich um einen Schiedsspruch des VIAC handelt und dieser von dem (den) gemäß den Wiener Regeln bestellten Schiedsrichter(n) erlassen und unterschrieben wurde.

Art 60 IR: (2) Ein Schiedsspruch wird von einem einzelnen Richter oder von einem Schiedsforum durch die Mehrheit gefällt. Sollte ein Schiedsrichter mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, hat er das Recht, seine besondere Stellungnahme schriftlich darzulegen, die dem Schiedsspruch beigefügt wird. (4) Der Schiedsspruch wird schriftlich festgehalten und vom Schiedsgericht unterzeichnet. (5) Sollte ein Schiedsrichter den Schiedsspruch nicht unterzeichnen können, bestätigt der ICAC-Vorsitzende diesen Umstand mit einem Hinweis, warum die Unterschrift des entsprechenden Schiedsrichters fehlt. In diesem

Fall wird das Datum des Schiedsspruches unter Berücksichtigung des Datums der Bestätigung dieses Umstands fixiert. (6) Im Schiedsspruch wird unter anderem folgendes angegeben: Name des ICAC; Fallnummer; Schiedsort; Datum der Entscheidung; Schiedsgremium und Verfahren zu dessen Gründung; Namen der Streitparteien und anderer Personen, die an dem Schiedsverfahren teilnahmen; Begründung der Zuständigkeit des ICAC; Streitgegenstand und Zusammenfassung der Umstände des Falls; Motive, auf denen die Entscheidung beruht; Abschluss der Befriedigung oder Ablehnung von Ansprüchen; Höhe der Schiedsgebühr und Kosten des Falls, sowie die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien; Unterschriften der Schiedsrichter. (7) Vor der Unterzeichnung eines Schiedsspruchs legt das Schiedsgericht seinen Entwurf dem ICAC-Generalsekretär vor, der, ohne die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts bei der Entscheidung über einen Schiedsspruch zu beeinträchtigen, das Schiedsgericht auf mögliche Unstimmigkeiten im Entwurf des Schiedsverfahrens auf die Anforderungen dieser Verordnung aufmerksam machen kann, einschließlich in Verbindung mit der Form des Schiedsspruchs, oder Schreib- und Druckfehlern. Die Empfehlungen des ICAC-Generalsekretärs müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt geprüft werden. Sollten solche Unstimmigkeiten nicht korrigiert werden, hat der ICAC-Generalsekretär das Recht, das ICAC-Präsidium darüber zu informieren.

b) Art 31 (2) ModG: Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des Art 30.

Die entsprechenden Bestimmungen der WR und IR lauten:

WR 36: (1, Satz 2): Sie (Schiedssprüche) sind zu begründen, sofern nicht alle Parteien entweder schriftlich oder in einer mündlichen Verhandlung auf eine Begründung verzichtet haben.

Anmerkung: „Dies gilt auch für Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut, wobei sich in diesem Fall die Begründung auf die Erwähnung des von den Parteien abgeschlossenen Vergleichs beschränken wird.“¹⁰⁸ „Erfolgt eine Begründung des Schiedsspruchs, gibt es aber keine allgemein gültige Regel, wie detailliert und fundiert die Begründung des Schiedsspruchs sein muss. Um dem Eindruck einer nur oberflächlichen Begründung vorzubeugen, empfiehlt es sich in der Praxis für das Schiedsgericht, in Begründung und rechtlicher Analyse des Schiedsspruchs ausführlich auf die Argumente der Parteien, insbesondere der unterlegenen Partei, einzugehen.“¹⁰⁹

IR: Wie bereits oben in Art 60 (6) genannt, werden im Schiedsspruch ua die Motive, auf denen die Entscheidung beruht, angegeben.

¹⁰⁸ Zeiler, Schiedsverfahren², § 606 Rz 24 mwN.

¹⁰⁹ Hauser in VIAC Handbuch (2019), Art 36 Rz 6.

c) Art 31 (3) ModG: Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach Art 20 (1) bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben; der Schiedsspruch gilt an diesem Ort erlassen.

Die entsprechenden Bestimmungen der WR und IR lauten:

Art 36 (2) WR: Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Schiedsort anzugeben.

Art 60 (8) IR: Der Schiedsspruch gilt am Schiedsort als zu dem im Schiedsspruch angegebenen Datum, unter Berücksichtigung des Datums der letzten Unterschrift eines Schiedsrichters, der Mitglied des Schiedsgerichts ist.

d) Art 31 (4) ModG: Nach Erlassen des Schiedsspruches ist jeder Partei eine von den Schiedsrichtern nach Abs 1 unterzeichnete Ausfertigung zu übersenden.

Die entsprechenden Bestimmungen der WR und IR lauten:

Art 36 (5) WR: Der Schiedsspruch wird den Parteien vom Generalsekretär in Papierform (Art 12 Abs 3) zugestellt; für die Wirksamkeit und den Zeitpunkt der Zustellung gelten Art 12 Abs 4 - 5. Über Antrag einer Partei kann der Wortlaut des Schiedsspruchs den Parteien zusätzlich in elektronischer Form gesendet werden. Eine Ausfertigung des Schiedsspruchs wird beim Sekretariat hinterlegt, wo auch die Nachweise über die Zustellung verwahrt werden.

Art 36 IR: (1) Das ICAC-Sekretariat schickt den Parteien den Schiedsspruch zu, nachdem dieses unterzeichnet wurde. (2) Der ICAC-Generalsekretär kann auf Anweisung des Schiedsforums den Parteien die Richtung des Schiedsspruchs unter voller Deckung der im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit entstandenen Kosten vorschreiben, wenn diese Kosten nicht zuvor von den Parteien oder einer von ihnen bezahlt wurde.

Darüber hinaus enthält das MODG auch die Vorschriften betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, und zwar:

Art 35 ModG: (1) Ein Schiedsspruch ist unabhängig davon, in welchem Land er erlassen worden ist, als bindend anzuerkennen und auf schriftlichen Antrag an das zuständige Gericht zu vollstrecken, vorbehaltlich dieses Artikels und des Art 36. (2) Die Partei, die sich auf einen Schiedsspruch beruft oder dessen Vollstreckung beantragt, hat die gehörig beglaubigte (legalisierte) Urschrift des Schiedsspruches oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist, sowie die Urschrift der Schiedsvereinbarung im Sinn des Art 7 oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist, vorzuliegen. Ist der Schiedsspruch oder die Vereinbarung nicht in einer amtlichen Sprache dieses Staates

abgefasst, so hat die Partei eine gehörig beglaubigte Übersetzung des Schiedsspruches und der Vereinbarung in diese Sprache vorzulegen.

(Anmerkung beim ModG: Die in diesem Absatz enthaltenen Voraussetzungen sind als Höchstanforderungen zu verstehen. Deshalb widerspricht es der durch dieses Modellgesetz angestrebten Rechtsvereinheitlichung nicht, wenn ein Staat weniger strenge Voraussetzungen beibehält.)

Die entsprechenden Bestimmungen der WR und IR lauten:

Art 36 WR: (6) Der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter) oder im Falle deren Verhinderung der Generalsekretär hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs auf sämtlichen Ausfertigungen zu bestätigen. (7) Durch die Vereinbarung der Wiener Regeln haben sich die Parteien verpflichtet, den Schiedsspruch zu erfüllen.

Art 66 IR: (1) Der Schiedsspruch ist ab dem Datum seiner Verkündung endgültig und verbindlich. (2) Der Schiedsspruch wird von den Parteien freiwillig in der Entscheidung genannten Fristen erfüllt. Sollte keine Frist für die Erfüllung in der Entscheidung genannt sein, unterliegt dessen Erfüllung unverzüglich. (3) Sollte die Vollstreckung nicht freiwillig erfolgen, wird die Entscheidung gemäß den Verfahrensvorschriften und internationalen Verträgen des Landes umgesetzt, in dem die Vollstreckung beantragt wurde.

Anmerkung: Art 66 (3) IR widerspiegelt etwa Art III NYÜ (Satz 1): „Jeder Vertragsstaat erkennt Schiedssprüche als wirksam an und lässt sie nach den Verfahrensvorschriften des Hoheitsgebietes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zu“.

Hinsichtlich der Frist, innerhalb der ein Schiedsspruch zu erlassen hat, gibt es wesentliche Abweichung zwischen den beiden Schiedsregeln, nämlich:

Sobald nach Überzeugung des Schiedsgerichts die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, Vorbringen zu erstatten und Beweise anzubieten, hat das Schiedsgericht das Verfahren hinsichtlich der im Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten für geschlossen zu erklären und den Generalsekretär und die Parteien über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erlassung des Schiedsspruchs zu informieren (Art 32 WR). *Obwohl die WR keine bestimmte Frist festlegen, innerhalb der ein Schiedsspruch zu erlassen ist (außer die Parteien vereinbaren ein beschleunigtes Verfahren gemäß Art 45), werden die Schiedssprüche in der Praxis größtenteils innerhalb eines Jahres nach Einleitung der Schiedsklage ausgefertigt.*¹¹⁰

Laut Art 38 IR (1) dürfen die Fristen des Schiedsverfahrens nicht länger als 6 Monate ab dem Tag der Bildung des Schiedsgerichts sein. (2) Wenn nötig, kann das ICAC-Präsidium auf begründete Anfrage des Schiedsgerichts oder einer der Parteien diese Frist verlängern.

¹¹⁰ Fremuth-Wolf/Dobosz, Vienna International Arbitral Centre in Arbitration World International Series (6th edition), S 349.

Ergebnisse und Schlussfolgerungen

A. De lege lata

Die Voraussagbarkeit und die Gewissheit - die Werte, nach denen die internationale Geschäftsgemeinschaft sehr strebt [„...predictability and certainty – qualities much desired by the international business community“].¹¹¹

In Übereinstimmung mit diesem bereits in der Einleitung zu meiner Master-Thesis angeführten Zitat des internationalen Schiedsrichters Neil Kaplan, galt es als Leitfaden dieser Master-Arbeit zu ermitteln, ob die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Österreich und der Ukraine diesen Werten tatsächlich entspricht. Ziel dieser Arbeit war es herauszufinden, wie modern und harmonisch die Regelungen Österreichs und der Ukraine in den oben genannten Bereichen sind und ob die Vorschriften beider Staaten modernen internationalen Standards entsprechen.

Zusammenfassend können folgende **gemeinsame Merkmale** beider Staaten sowie ihrer Regelungen hinsichtlich des recherchierten Rechtsbereichs festgehalten werden:

1) Österreich und die Ukraine sind Vertragsstaaten multilateraler Handels- und Investitionsübereinkommen, einschließlich Schiedskonventionen (NYÜ, EuÜ, ICSID Convention, MIGA Convention, Energy Charter Treaty), die anerkannte und wirksame Instrumente im Bereich grenzüberschreitender Handelskonflikte und Investitionsstreitigkeiten sind.

2) Die beiden Länder verabschieden laufend Novellierungen ihrer Schiedsgesetze, um jeweils auf dem Stand des modernen Schiedsrechtes zu bleiben. Die letzten Schiedsreformgesetze folgen eng dem ModG, um die zunehmenden internationalen Harmonisierungstrends zu beachten. Obwohl das ModG nur den Charakter einer unverbindlichen Empfehlung hatte, übernahmen Österreich und die Ukraine ebenso wie viele andere Staaten seine Bestimmungen. Auch dadurch ergibt sich ein gewisser Gleichklang der nationalen Schiedsordnungen.

3) Österreichische und ukrainische Wirtschaftskammern bieten mit dem VIAC und dem ICAC eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit als Dienstleistung für die Beilegung von Konflikten aus dem internationalen Wirtschaftsverkehr an. Die beiden Schiedsorte haben jeweils eine ausgezeichnete geografische Lage (Wien liegt direkt im Herzen Europas und Kiew liegt im Zentrum zwischen Europa und Asien) um diese Anforderungen zu erfüllen. Die

¹¹¹ Kaplan, Introduction in ICCA's Guide to the NYC (2011), S XI.

Flugverbindungen sind sehr gut, die Preise für Hotels und Restaurants liegen weit unter denen anderer europäischer Großstädte.

4) Das VIAC und das ICAC sind aktiv daran beteiligt, um Schiedsgerichtsverfahren und das Schiedsklima in Österreich und der Ukraine laufend zu verbessern und stehen für hohe internationale Standards in der Schiedsgerichtsbarkeit.

5) Außer institutionellen Schiedsverfahren unterstützen die beiden Schiedsinstitutionen auch Ad-Hoc-Verfahren gemäß den UNCITRAL-Schiedsregeln.

6) Die Schiedsregeln beider Schiedsorganisationen bieten ein harmonisches Gleichgewicht zwischen der Autonomie des Willens der Parteien einerseits und einer wirksamen Streitbeilegung andererseits mit zwingenden Regeln. Die klaren Bestimmungen der VIAC- und ICAC-Schiedsordnungen entsprechen den internationalen Standards und zielen darauf ab, Schiedsverfahren effizienter, kostengünstiger und für alle Parteien bequemer zu gestalten und damit den Standard im grenzüberschreitenden Wettbewerb zu fördern. Die Schiedsverfahren sind klar, so dass die Parteien auf externe Anwälte verzichten bzw Streitigkeiten ohne rechtliche Vertretung beilegen können, was erheblich die Kosten spart. Die beiden Schiedsordnungen umfassen folgende in diesem Rechtsbereich von den Parteien geschätzte Normen und Werte:

6.1) Der Verfahrensablauf kann von den Parteien und vom Schiedsgericht im Anwendungsbereich beider Schiedsinstitutionen frei bestimmt werden.

6.2) Beide Regelwerke sehen relativ kostengünstige Schiedsverfahren vor (die Kostentabellen erlauben den Beteiligten bereits im Vorhinein eine relativ genaue Einschätzung der Kosten). Anträge auf Sicherheitsmaßnahmen verursachen keinen zusätzlichen Kostenaufwand.

6.3) In Bezug auf die Form der Schiedsvereinbarung gilt der Abschluss einer solchen Vereinbarung durch den Austausch ua elektronischer Nachrichten.

6.4) Die beiden Schiedsinstitutionen empfehlen jeweils eine Standardform der Schiedsklauseln, die einfach und klar sind.

6.5) Den Parteien steht es in Übereinstimmung mit anderen modernen Schiedsordnungen frei zu vereinbaren, ob das Schiedsverfahren von einem Einzelschiedsrichter oder einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsrichtersenaat zu führen ist. In einem Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter (so zu sagen hat jede Partei „eigenen“ Schiedsrichter) und zwei auf diese Weise bestellte Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter - den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

6.6) Die Schiedsrichter müssen während des gesamten Schiedsverfahrens unparteiisch und unabhängig sein und ihre Aufgaben ehrlich und in gutem Glauben erfüllen.

6.7) Jede Partei kann gegen Schiedsrichter einen Ablehnungsantrag einlegen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an dessen Unabhängigkeit und / oder Unparteilichkeit aufkommen lassen, oder wenn er nicht die im Einvernehmen der Parteien erforderlichen Qualifikationen besitzt bzw die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.

6.8) Faire Behandlung der Parteien.

6.9) Effizienz und Schnelligkeit der Verfahren.

Trotz aller Gemeinsamkeiten bestehen zwischen beiden Ländern und ihren Regelungen aber auch **wesentliche Unterschiede**:

1) Österreich ist ein neutrales Land mit einer langen Tradition in Bezug auf die Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Durchführung von Schiedsverfahren wurde bereits im Jahr 1895 gesetzlich geregelt. In der Ukraine begann der Entwicklungsprozess des Schiedsrechts erst 1991 mit der Unabhängigkeit der Ukraine, obwohl die Ukraine bereits vorab alle wesentlichen internationalen Instrumente dieses Bereichs einführte und einer der Unterzeichnerstaaten (unabhängig von der Sowjetunion) des NYÜ und des EuÜ war. Das ukrainische Schiedsrecht ist daher vergleichsweise sehr jung.

2) Das österreichische Schiedsrecht regelt sowohl inländische als auch ausländische Schiedsverfahren. Im Gegensatz zu Österreich sieht das ukrainische Recht getrennte Rechtsregeln für innerstaatliche und internationale Schiedsverfahren vor.

3) Seit 1. Jänner 2018 darf das VIAC nicht nur ausländische, sondern auch rein nationale Schiedsverfahren administrieren. Das ICAC beschäftigt sich demgegenüber ausschließlich mit den Streitigkeiten über Außenhandelsverträge.

4) Das VIAC administriert neben Schiedsverfahren auch Verfahren nach anderen alternativen Streitbeilegungsmethoden. Das ICAC ist nur für die Administration des Schiedsverfahrens zuständig.

5) Betreffend die Kostenentscheidung am Ende des Schiedsverfahrens: Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, dann entscheidet gemäß WR das Schiedsgericht über die Kostentragung nach freiem Ermessen, während gemäß IR die Schiedsgebühr von der Partei getragen wird, gegen die das Urteil gefällt wurde, außer in Fällen, in denen andere Regeln gelten.

6) Hinsichtlich der Anforderungen an die Schiedsrichter:

Das österreichische Schiedsgesetz stellt keine besonderen Bedingungen für Schiedsrichter auf. Gemäß WR steht es den Parteien frei, bestimmte Qualifikationen von Schiedsrichtern zu vereinbaren. Das VIAC präsentiert auf seiner Webseite die Liste von Schiedsrechtspraktikern, die lediglich empfehlender Charakter trägt.

Die Haltung der ukrainischen Regelung zur Bestimmung von Schiedsverfahren wirkt auf den ersten Blick ebenfalls liberal. Das Schiedsgesetz legt keine besonderen Einschränkungen für die Freiheit der Parteien fest, einen Schiedsrichter zu wählen. Aber in Beachtung der IR soll das Präsidium der UIHK auf Vorschlag von ICAC-Präsidium eine Empfehlungsliste der ICAC-Schiedsrichter auf die Dauer von 5 Jahren genehmigen, die in der Praxis keine empfehlenswerte Liste, sondern als abgeschlossene betrachtet wird.

7) In Bezug auf das Verhalten der Schiedsrichter bzw einer der Parteien gibt es folgende unterschiedliche Ansichten bei den WR und IR, nämlich:

Gemäß den WR kann das Verhalten einzelner oder aller Schiedsrichter vom Generalsekretär bei der Bestimmung der Schiedsrichterhonorare berücksichtigt werden.

Anmerkung: es gibt keinen entsprechenden Artikel in IR.

Gemäß den IR: Falls der Schiedssenat zu dem Schluss kommt, dass eine Partei während des Schiedsverfahrens in böser Absicht gehandelt, gegen die Bestimmungen der IR verstoßen oder Verfahrensrechte missachtet hat, kann das Schiedsgericht dieses Verhalten bei der Verteilung der Schiedsgerichtskosten berücksichtigen. *Anmerkung: es gibt keinen entsprechenden Artikel in WR.*

8) Betreffend die Einbeziehung Dritter haben die beiden Schiedsorganisationen ebenso abweichende Normen. Nach den WR ist die Einbeziehung Dritter in sehr flexibler Art und Weise möglich im Vergleich zu den Bestimmungen der IR.

9) Das Schiedsgesetz in Österreich sieht keine ausdrückliche Vertraulichkeit von Schiedsverfahren vor. Es gibt keinen entsprechenden Artikel in WR in Bezug auf Vertraulichkeit. Im Gegensatz zu den WR ist diesem Thema in der IR ausreichend gewidmet.

10) Hinsichtlich der Frist, innerhalb der ein Schiedsspruch zu erlassen hat, gibt es keinen entsprechenden Artikel in den WR, der eine bestimmte Frist festlegt, es sei denn die Parteien vereinbaren ein beschleunigtes Verfahren gemäß Art 45 (in diesem Fall haben die Schiedsrichter sechs Monate ab Fallübergabe einen Endschiedsspruch zu erlassen). Laut IR dürfen die Fristen des Schiedsverfahrens nicht länger als 6 Monate ab dem Tag der Bildung des Schiedsgerichts sein.

B. De lege ferenda

Unter Berücksichtigung der Statistik hinsichtlich der Anzahl der geprüften Fälle ist die ICC in Paris die größte Streitbeilegungsorganisation der Welt. Dies liegt nicht zuletzt an der Häufigkeit der Verwendung von Standardverträgen und Verträgen, die Streitbeilegungsverfahren gemäß der ICC-Schiedsgerichtsordnung festlegen.

Österreich und Ukraine haben diesbezüglich noch Aufholbedarf. Um die Attraktivität als internationale Schiedsorte zu wahren und den Weltruf als renommierte internationale Schiedsinstitutionen zu verdienen, müssen die Schiedsordnungen des VIAC und des ICAC mit wechselnden Trends im Bereich der Handelsschiedsgerichtsbarkeit Schritt halten, sich weiterentwickeln und laufend angepasst werden.

Nur wenn Vertragsparteien davon überzeugt werden können, dass die oben genannten Schiedsordnungen für ihre Bedürfnisse entsprechend angepasst sind, werden die mit der Zeit höchstwahrscheinlich als effektive und leistungsorientierte Schiedsregeln allgemeinere Verbreitung finden. Potenziell könnte das relativ langsam aber sicher dazu führen, dass im Endeffekt Wirtschaftstreibende und/oder Rechtsberater immer häufiger neue Vertragsabschlüsse unter Hinweis auf die Schiedsordnung des VIAC bzw des ICAC vereinbaren.

Anwälte, Schiedsrichter, Wissenschaftler und andere Experten, die an der Anpassung und Aktualisierung von Schiedsregeln beteiligt sind, sollten regelmäßig im Rahmen einer Arbeitsgruppe die bewährten Verfahren zur Beilegung internationaler Streitigkeiten nachverfolgen und unverzüglich auf zahlreiche Entwicklungen in der Normsetzung auf internationaler Ebene reagieren und die neuesten Trends in diesem spannenden Rechtsbereich anzeigen. Selbstverständlich sollten alle Anpassungen unter Berücksichtigung der Umstände, dass die mit nationalem Schiedsgesetz entsprechend harmonisiert sind bzw werden müssen, durchgeführt werden.

Wiewohl die Schiedsrechte in Österreich und Ukraine mit Umsetzung des UNCITRAL Modellgesetzes einen bedeutenden Modernisierungsschub erfahren haben, gibt doch ein paar Lücken bzw Einschränkungen in den aktuellen Regelungen Österreichs und der Ukraine, die meiner Meinung nach nicht mit den Grundprinzipien der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit vereinbar sind. Aus meiner Sicht sollten diese Auslassungen so schnell wie möglich überarbeitet werden, nämlich:

1) Mangels klarer Bestimmungen betreffend die Vertraulichkeitspflicht braucht der Art 616 ZPO AT umfassende Bearbeitung, einschließlich einer entsprechenden Ergänzung der WR, da die Frage der Vertraulichkeit als einer der Hauptvorteile des Schiedsverfahrens bei der Beilegung von Streitigkeiten äußerst bedeutsam ist und auf Grund dessen deutlich normiert werden sollte.

2) Die WR sollten nicht nur im beschleunigten Verfahren, sondern auch ohne Vereinbarung der Parteien einen fixen „*Frist zum Erlass des Schiedsspruchs*“ haben, um ein klares Verständnis in Bezug auf die Frist, innerhalb der ein Schiedsspruch zu erlassen ist, zu vermitteln.

3) Das ICAC fordert die Parteien auf, Schiedsrichter aus der Empfehlungsliste zu bestellen und in der Praxis wird die Ernennung von Schiedsrichtern, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, nicht akzeptieren. Das ist eine unmittelbare, inakzeptable Einschränkung der Freiheit der Parteien, einen Schiedsrichter zu wählen. Obwohl die ICAC-Regeln die Ernennung von Schiedsrichtern, die nicht in einer von der UIHK empfohlenen Schiedsrichter-Liste enthalten sind, durch die Parteien nicht ausdrücklich untersagen, würde ich doch empfehlen, den Art.6 IR mit der folgenden Klausel zu ergänzen:

„Die in Abs 2 angegebene Empfehlungsliste ist für die Parteien nicht verbindlich“.

Abschließend lässt sich sagen, dass grundlegend sowohl das österreichische als auch das ukrainische Schiedsrecht modern und schiedsfreundlich sind. Österreich hat mit seinem neuen Schiedsrecht 2006 seine Attraktivität als internationaler Schiedsort nicht nur beibehalten, sondern seine Position als Standort für internationale Schiedsverfahren weiter gestärkt. In der Ukraine hat die Justizreform Ende 2017 viele Lücken im Bereich internationaler Schiedsgerichtsbarkeit geschlossen und generell eine gute Grundlage dafür geschaffen, dass die Ukraine zu einer freundlichen Gerichtsbarkeit und zu einem attraktiveren Schiedsort wird. Aufgrund des immer stärker werdenden Wettbewerbes zwischen den internationalen Schiedsinstitutionen sind jedoch laufend Anpassungen notwendig, hier besteht bei VIAC und ICAC in ein paar wichtigen Bereichen schon jetzt wieder Anpassungsbedarf der Schiedsregeln.

Literaturverzeichnis

- Bechte, D*,
Einführung in das Schiedsverfahrensrecht, in
Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS), Redaktion
Zivilrecht, Prof. Dr. Markus Artz (Hrsg, online), Universität
Bielefeld, Heft 4-5 (2011)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg, online),
Berlin (2019)
- De Ly, F / Sheppard, A*,
Interim Report: "Res judicata" and Arbitration,
in International Law Association (Hrsg, online), Berlin
Conference 2004, International Commercial Arbitration (2004)
- Equal Representation in Arbitration Campaign (Hrsg, online),
Verlag: Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, London (2019)
- Estrella-Faria J, A*,
in ICAC (Hrsg, online), News and Publications, Kiew (2018)
- Fremuth-Wolf, A / Dobosz, K*,
Vienna International Arbitral Centre, in
Arbitration World International Series (6th edition)
- Friedland, P / Brekoulakis, S*,
Executive Summary, in
White & Case LLP (Hrsg, online),
2018 International Arbitration Survey: The Evolution of
International Arbitration (Queen Mary University of London,
School of International Arbitration), New York (2018)
- Gerichtshof der Europäischen Union (Hrsg, online), InfoCuria -
Rechtsprechung des Gerichtshofs, Luxemburg (2018)

Zitiert / Internetquelle:

- Bechte*,
Einführung in das Schiedsverfahrensrecht in ZJS,
Heft 4-5 (2011), S
[URL: www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_4-5_467.pdf Download am 05.06.2019]
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
(2019), Investitionsschutz, Abschnitt [URL:
www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionsschutz.html Download am
06.06.2019]
- De Ly / Sheppard*,
Interim Report: "Res judicata" and Arbitration in
Berlin Conference 2004, International Commercial
Arbitration (2004), Abschnitt
[URL:
www.law.columbia.edu/sites/default/files/microsites/columbia-arbitration-day/files/ila_interim_report_on_res_judicata_2004.pdf Download am 05.06.2019]
- Equal Representation in Arbitration Campaign
(2019), Search for female arbitrators [URL:
www.arbitrationpledge.com/arbitration-search
Download am 09.06.2019]
- Estrella-Faria*
in ICAC (2018), New York Convention on the
Recognition and Enforcement of the Foreign
Arbitral Awards: a 60-Year Story of Success, Abs
[URL: www.icac.org.ua/en/novyny-ta-publikatsiyi/nyu-jorkska-konventsija-pro-vyznannya-ta-vykonannya-inozemnyh-arbitrazhnyh-rishen-60-richna-istoriya-uspihu/ Download am
05.06.2019]
- Fremuth-Wolf / Dobosz*,
Vienna International Arbitral Centre in
Arbitration World International Series (6th edition),
S
- Friedland / Brekoulakis*,
Executive Summary in White & Case LLP (2018), S
[URL:
www.whitecase.com/sites/whitecase/files/files/download/publications/qmul-international-arbitration-survey-2018-19.pdf Download am 05.06.2019]
- Gerichtshof der Europäischen Union (2018), Rs
[URL:
www.curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?sessionId=C543C5C3B3FD79F7CB7888658090E252?text=&docid=199968&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7673920 Download am 06.06.2019]

Hascher, D,
European Convention on International Commercial Arbitration of
1961, Commentary,
in ICCA (Hrsg), Yearbook Comm. Arb'n XXXVI (2011)

Hauptabteilung Statistik in Kiew [„Головне управління
статистики у м.Києві”] (Hrsg, online), Statistische Information
[„Статистична інформація”], Kiew (2018)

Hausmaninger, C,
in *Fasching / Konecny* (Hrsg),
Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen,
4. Band, 2. Teilband §§ 577-618 ZPO,
3. Auflage, Wien (2016)

Hausmaninger, C,
Die Auslegung pathologischer Schiedsvereinbarungen in
Österreich, Deutschland und der Schweiz – ein Rechtsvergleich,
in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg),
FS for Gert Delle Karth, Jan Sramek Verlag (2013)

Hausmaninger, C / Herzer, M,
Arbitration in Austria, in
Wegen / Wilske (Hrsg),
Arbitration in 55 jurisdictions worldwide, Verlag: The
International Journal of Commercial and Treaty Arbitration
“Getting the Deal through – Arbitration” (2011)

ICAC (Hrsg, online), Kiew (2012-2019)

Hascher,
European Convention on International Commercial
Arbitration of 1961, Commentary in ICCA's
Yearbook Comm. Arb'n XXXVI (2011), Abschnitt

Hauptabteilung Statistik in Kiew (2018), Statistische
Information [URL:
http://database.ukrcensus.gov.ua/dw_regions/pdf/Україна.pdf Download am 09.06.2019]

Hausmaninger
in *Fasching/Konecny* IV/2³, § Rz

Hausmaninger,
Die Auslegung pathologischer
Schiedsvereinbarungen in
Schumacher/Zimmermann (2013), S

Hausmaninger / Herzer,
Arbitration in Austria in
Wegen / Wilske, Getting the Deal through –
Arbitration (2011), Abschnitt

ICAC (2012), Case Nr 77 [URL:
<https://icac.org.ua/wp-content/uploads/Case-No.-77.pdf> Download am 09.06.2019]

ICAC (2014), Case Nr 98 [URL:
<https://icac.org.ua/wp-content/uploads/Case-No.-98.pdf> Download am 09.06.2019]

ICAC (2015), Case Nr 108 [URL:
<https://icac.org.ua/wp-content/uploads/Case-No.-108.pdf> Download am 09.06.2019].

ICAC (2016), Case Nr 123 [URL:
<https://icac.org.ua/wp-content/uploads/Case-No.-123.pdf> Download am 09.06.2019]

ICAC (2017), Report 2017, S [URL:
www.icac.org.ua/wp-content/uploads/Report-2017.pdf Download am 09.06.2019]

ICAC (2019), Five reasons to choose the ICAC,
Abschnitt [URL: www.icac.org.ua/en/pro-icac
Download am 06.06.2019]

ICAC (2019), The Rules of Assistance in
Arbitration under the UNCITRAL Arbitration
Rules, Abschnitt [URL:
www.icac.org.ua/en/arbitrazh/pravyly-shhodospriyannya-arbitrazhu-vidpovidno-do-yunsitral/
Download am 06.06.2019]

ICAC (2019), Legal Status, Abschnitt [URL:
www.icac.org.ua/en/pro-icac/pravovyj-status/
Download am 06.06.2019]

- ICAC (2019), The ICAC Präsidium [URL: www.icac.org.ua/en/pro-icac/struktura/ Download am 06.06.2019]
- ICAC (2019), The transparent and competitive ICAC arbitration fees [URL: www.icac.org.ua/en/arbitrazh/pro-zbory-ta-vytraty/ Download am 09.06.2019]
- ICAC (2019), Calculator [URL: www.icac.org.ua/en/arbitrazh/kalkulyator/ Download am 09.06.2019]
- ICAC (2019), The Rules of the ICAC are clear and transparent [URL: <https://icac.org.ua/en/arbitrazh/reglament/> Download am 09.06.2019]
- ICAC (2019), Arbitration Clause [URL: www.icac.org.ua/wp-content/uploads/Arbitration-clause.pdf Download am 09.06.2019]
- ICC Austria (Hrsg, online), Wien (2019)
- ICC Austria (2019), About us [URL: www.icc-austria.org/en/About-us/About-us.htm Download am 06.06.2019]
- ICC Ukraine (Hrsg, online), Kiew (2019)
- ICC Ukraine (2019), About us [URL: www.iccu.org/pro-iss-ukraine Download am 06.06.2019]
- ICSID (Hrsg), Cases, Washington D.C. (2010)
- ICSID (2010), Rs [URL: www.icsid.worldbank.org/en/Pages/cases/casedetail.aspx?CaseNo=ARB/07/16 Download am 06.06.2019]
- International Bar Association (Hrsg), IBA-Richtlinien zur Gestaltung internationaler Schiedsklauseln, London (2010)
- International Bar Association, IBA-Richtlinien zur Gestaltung internationaler Schiedsklauseln (2010), Abschnitt
- Kaplan, N*, Introduction, in The International Council for Commercial Arbitration (Hrsg), ICCA's Guide to the Interpretation of the 1958 New York Convention: a Handbook for Judges (2011)
- Kaplan*, Introduction in ICCA's Guide to the NYC (2011), S
- Karollus-Bruner, D / Otenhajmer, S*, Arbitration in Austria, in Lexology (Hrsg, online), Global Questions, Local Answers, Arbitration, London (2019)
- Karollus-Bruner / Otenhajmer*, Arbitration in Austria in Lexology (2019), Abschnitt [URL: www.lexology.com/gtdt/tool/workareas/report/arbitration/chapter/austria Download am 06.06.2019]
- Kiew-Info.de (Hrsg, online), Koblenz (2019)
- Kiew-Info.de (2019), Erstaunliche Fakten über Kiew, Abs [URL: www.kiew-info.de/kiew-in-zahlen.html Download am 06.06.2019]
- Konrad, C / Mensdorff-Pouilly, F*, International Arbitration 2019, Austria, in Global Legal Group (Hrsg), GLI Series, Practice Areas, London (2019)
- Konrad / Mensdorff-Pouilly*, International Arbitration 2019, Austria in Global Legal Group (2019), Abschnitt, Abs [URL: www.globallegalinsights.com/practice-areas/international-arbitration-laws-and-regulations/austria Download am 06.06.2019]

- Kostyshina, O*,
Über die neuen Regeln der Unterstützung internationaler Schiedsverfahren in der Ukraine in Rahmen von Legal High School, in ICAC (Hrsg, online), News and Publications, Kiew (2018)
- Lutterotti, J*,
EuGH: Schiedsklauseln in Intra-EU Investitionsschutzabkommen verstoßen gegen EU Recht, in Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH (Hrsg, online), Deloitte Österreich Tax & Legal News (16.05.2018)
- Magistrat der Stadt Wien, MA23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik (Hrsg, online), Wien in Zahlen, Wirtschaftsstandort 2018, Wien (2018)
- Melis, W*,
Austria in
International Handbook on Commercial Arbitration - Suppl.98, Wolters Kluwer (Hrsg) (2018)
- Melis, W*,
Preface, in
VIAC (Hrsg),
Selected Arbitral Awards, Volume 1,
Vienna, Verlag: WKÖ Service GmbH (2015)
- MIGA (Hrsg, online),
Washington DC (2010)
- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine (Hrsg, online), Botschaft der Ukraine in der Republik Österreich, Kiew (2017)
- Panorama Tours & Travel (Hrsg, online), Salzburg (2019)
- Kostyshina*,
Über die neuen Regeln der Unterstützung internationaler Schiedsverfahren in der Ukraine in Rahmen von Legal High School (2018), Abs [URL: www.icac.org.ua/ru/novyny-ta-publikatsiyi/olga-kostyshyna-rozpovila-pro-novi-pravylya-pidtrymky-mizhnarodnogo-arbitrazhu-v-ukrayini-v-ramkah-legal-high-school/] Download am 06.06.2019]
- Lutterotti*,
EuGH: Schiedsklauseln in Intra-EU Investitionsschutzabkommen verstoßen gegen EU Recht in Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH (2018), Abs [URL: www.deloittetax.at/2018/05/16/eugh-schiedsklauseln-in-intra-eu-investitionsschutzabkommen-verstosen-gegen-eu-recht/#.XPkUA_7V6xA] Download am 06.06.2019]
- Magistrat der Stadt Wien, MA23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik (2018), Wien in Zahlen, Wirtschaftsstandort 2018 [URL: www.wien.gv.at/statistik/pdf/wirtschaftsstandort-2018.pdf] Download am 06.06.2019]
- Melis*,
Austria in
International Handbook on Commercial Arbitration - Suppl.98 (2018), S
- Melis*,
Preface in
VIAC, Selected Arbitral Awards, Vol 1 (2015), S
- MIGA (2010), Commentary on the Convention Establishing the Multilateral Investment Guarantee Agency, Abschnitt, Abs [URL: www.miga.org/sites/default/files/archive/Documents/commentary_convention_november_2010.pdf] Download am 06.06.2019]
- MIGA (2010), MIGA Convention, About [URL: <https://www.miga.org/miga-convention>] Download am 06.06.2019]
- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine (2017), Außenhandel und Investitionszusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Republik Österreich [URL: <https://austria.mfa.gov.ua/de/ukraine-at/trade>] Download am 09.06.2019]
- Panorama Tours & Travel (2019), Wien in Zahlen und Fakten [URL: www.panoramatours.com/de/wien/wien-highlights/daten-fakten/] Download am 09.06.2019]

Perepelinskaja, E,
Reform des Verfahrensrechts zur Förderung internationaler
Schiedsverfahren: neue Möglichkeiten für Anwender,
in Zeitschrift „Jurist und Gesetz“ [“Юрист и закон“] (Hrsg),
Kiew, Heft 1 (29.12.2017 – 11.01.2018)

Philippe, M,
Women Pioneers in Dispute Resolution: Joining Forces to
Achieve Gender Equality, in
Barrington / Philippe
Women Pioneers in Dispute Resolution,
Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
GmbH (Hrsg), 2.Auflage (2018)

Power, J,
The Austrian Arbitration Act,
A Practitioner’s Guide to Sections 577-618 of the Austrian Code
of Civil Procedure, Vienna, Verlag: MANZ’sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH (2006)

Sanders, P,
Foreword, in
The International Council for Commercial Arbitration (Hrsg),
ICCA’s Guide to the Interpretation of the 1958 New York
Convention: a Handbook for Judges (2011)

Selivon, M,
in ICAC (Hrsg, online), News and Publications, Kiew (2018)

Slipachuk, T / Perepelynska, E / Droug, O,
Ukraine, Executive Summary,
in European Lawyer Reference Series, Thomson Reuters (Hrsg,
online), Wakefield (2012)

Stippl, C,
New Austrian Arbitration Law,
in Legal Media Group, Euromoney Institutional Investor PLC
(Hrsg, online), The Legal Media Group Guide to the World’s
Leading Experts in Commercial Arbitration, 8th ed., London
(2008)

Stolper, E-C,
Das „Achmea-Urteil“: Anfang vom Ende der Investitionsschutz-
Paralleljustiz?,
in EURACTIV – Tägliche Nachrichten aus Europa, Redaktion
(Hrsg, online), Berlin (2018)

Perepelinskaja,
Reform des Verfahrensrechts zur Förderung
internationaler Schiedsverfahren: neue
Möglichkeiten für Anwender in
Jurist und Gesetz, Heft 1 (2017 – 2018)

Philippe,
Women Pioneers in Dispute Resolution: Joining
Forces to Achieve Gender Equality in
Barrington / Philippe, 2. Auflage (2018), S Abs

Power,
Austrian Arbitration Act (2006), Section Rz / S

Sanders,
Foreword in
ICCA’s Guide to the NYC (2011), S

Selivon
in ICAC (2018), New York Convention on the
Recognition and Enforcement of the Foreign
Arbitral Awards: a 60-Year Story of Success, Abs
[URL: www.icac.org.ua/en/novyny-ta-publikatsiyi/nyu-jorkska-konventsija-pro-vyznannya-ta-vykonannya-inozemnyh-arbitrazhnyh-rishen-60-richna-istoriya-uspihu/ Download am 05.06.2019]

Slipachuk / Perepelynska / Droug,
Ukraine, Executive Summary in European Lawyer
Reference Series (2012), S
[URL:
www.arbitration.kiev.ua/Uploads/kucher/ukraine19jun_0.pdf Download am 06.06.2019]

Stippl,
New Austrian Arbitration Law in
Legal Media Group (2008), Abschnitt, Abs
[URL: www.dorda.at/sites/default/files/publ462.pdf
Download am 06.06.2019]

Stolper,
Das „Achmea-Urteil“: Anfang vom Ende der
Investitionsschutz-Paralleljustiz? in
EURACTIV – Tägliche Nachrichten aus Europa
(2018), Abs
[URL: www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/opinion/das-achmea-urteil-anfang-vom-ende-der-investitionsschutz-paralleljustiz/
Download am 06.06.2019]

- StudFiles.net (Hrsg, online),
Das Studenten Dateiarhiv, Donbas (2019)
- The Economist Newspaper, The Data Team (Hrsg, online),
London (2018)
- The Energy Charter Secretariat (Hrsg, online),
Woluwe-Saint-Lambert (2019)
- The International Council for Commercial Arbitration (Hrsg),
ICCA's Guide to the Interpretation of the 1958 New York
Convention: a Handbook for Judges (2011)
- The United Nations Information Service (UNIS) Vienna (Hrsg,
online), Wien (2019)
- The World Bank Group (Hrsg, online), Washington DC (2019)
- Ukrainian News ["Українські Новини"] (Hrsg, online), Kiew
(2018)
- UNCTAD (Hrsg, online),
Investment Policy, Geneva (1996, 2010, 2019)
- UNIAN Information Agency (Hrsg, online), Kiew (2018)
- StudFiles.net (2019),
Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in
der Ukraine, Abs [URL:
www.studfiles.net/preview/5080189/page:33/
Download am 06.06.2019]
- The Economist Newspaper (2018), Vienna overtakes
Melbourne as the world's most liveable city [URL:
[www.economist.com/graphic-
detail/2018/08/14/vienna-overtakes-melbourne-as-
the-worlds-most-liveable-city](http://www.economist.com/graphic-detail/2018/08/14/vienna-overtakes-melbourne-as-the-worlds-most-liveable-city) Download am
06.06.2019]
- The Energy Charter Secretariat (2019), The Energy
Charter Treaty, Abs [URL:
[www.energycharter.org/process/energy-charter-
treaty-1994/energy-charter-treaty/](http://www.energycharter.org/process/energy-charter-treaty-1994/energy-charter-treaty/) Download am
06.06.2019]
- ICCA's Guide to the NYC (2011), Kapitel
Abschnitt Abs
- UNIS Vienna (2019), Die Vereinten Nationen in
Wien [URL:
www.unis.unvienna.org/unis/de/unvienna.html
Download am 09.06.2019]
- The World Bank Group (2019), The World Bank in
Austria, Overview, Abs [URL:
www.worldbank.org/en/country/austria/overview
Download am 06.06.2019].
- Ukrainian News (2018), Umfrage, Abs [URL:
[www.ukranews.com/news/592298-opros-usaid-
pokazal-krytycheskyy-uroven-nedoveryya-k-
sudebnoy-reforme-na-fone-rosta-doveryya-k-sudam](http://www.ukranews.com/news/592298-opros-usaid-pokazal-krytycheskyy-uroven-nedoveryya-k-sudebnoy-reforme-na-fone-rosta-doveryya-k-sudam)
Download am 09.06.2019]
- UNCTAD (1996), Austria-Ukraine BIT 1996 [URL:
[www.investmentpolicy.unctad.org/international-
investment-agreements/treaties/bilateral-investment-
treaties/282/austria---ukraine-bit-1996-](http://www.investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/treaties/bilateral-investment-treaties/282/austria---ukraine-bit-1996-) Download
am 06.06.2018]
- UNCTAD (2010), Alpha Projektholding v. Ukraine
[URL:
[www.investmentpolicyhubold.unctad.org/ISDS/Det
ails/246](http://www.investmentpolicyhubold.unctad.org/ISDS/Details/246) Download am 06.06.2019]
- UNCTAD (2019), Investment Dispute Settlement
Navigator, About [URL:
www.investmentpolicyhubold.unctad.org/ISDS
Download am 06.06.2019]
- UNIAN (2018), Kyiv Ranks 118th in The
Economist's 2018 Global Liveability Index [URL:
[www.unian.info/kiev/10224690-kyiv-ranks-118th-
in-the-economist-s-2018-global-liveability-
index.html](http://www.unian.info/kiev/10224690-kyiv-ranks-118th-in-the-economist-s-2018-global-liveability-index.html)]

Verkhovna Rada of Ukraine (Hrsg, online),
Legislation of Ukraine, Kiew (1994)

Autor,
in VIAC (Hrsg),
Handbuch Schieds- und Mediationsordnung,
ein Leitfaden für die Praxis,
Wien, Verlag: Service GmbH der WKÖ (2019)

VIAC (Hrsg),
Selected Arbitral Awards, Volume 1,
Vienna, Verlag: WKÖ Service GmbH (2015)
VIAC (Hrsg, online), Wien (2019)

Wirtschaftskammer Wien, WKO (Hrsg, online), Wien (2018)

Zeiler, G,
Schiedsverfahren: §§ 577-618 ZPO idF des SchiedsRÄG 2013,
2.Auflage, Wien / Graz (2014)

Verkhovna Rada of Ukraine (1994),
LICA, Abschnitt [URL:
<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/4002-12?lang=en> Download am 09.06.2019]

Autor in
VIAC Handbuch (2019), Art Rz / S

VIAC, Selected Arbitral Awards, Vol 1
(2015), Case / Annotation, S

VIAC (2019), 7 Gründe sich für VIAC zu
entscheiden, Abschnitt [URL:
www.viac.eu/de/ueber-uns/7-gruende-viac
Download am 06.06.2019]

VIAC (2019), Präsidium, Abschnitt [URL:
www.viac.eu/de/?option=com_content&view=article&id=34:praesidium&catid=9:about-us Download
am 06.06.2019]

VIAC (2019), Sekretariat [URL:
www.viac.eu/de/?option=com_content&view=article&id=33:sekretariat&catid=9:about-us Download
am 09.06.2019]

VIAC (2019), Kostenrechner [URL:
www.viac.eu/index.php?option=com_content&view=article&id=30&Itemid=204&lang=de Download
am 09.06.2019]

VIAC (2019), Was ist ein Schiedsverfahren?, Abs
[URL:
www.viac.eu/de/schiedsverfahren/allgemeines
Download am 09.06.2019]

Wirtschaftskammer Wien, WKO (2018), Was ist
Schiedsgerichtsbarkeit? Abschnitt, Abs [URL:
www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/schiedsgerichtsbarkeit.html Download
am 06.06.2019]

Zeiler,
Schiedsverfahren², § Rz / S

Zusammenfassung (Deutsch)

Die vorliegende Master-Arbeit ist die rechtsvergleichende Schrift über internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in Österreich und der Ukraine. Zwischen Österreich und der Ukraine besteht eine Reihe von Handels- und Investitionszusammenarbeit. Auf Grund dessen ist das gegenständliche Thema von großer praktischer Bedeutung für Teilnehmer dieser Zusammenarbeit sowie für potenzielle Interessenten. Österreich ist ein neutrales Land mit einer langen Tradition der Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Durchführung von Schiedsverfahren wurde bereits im Jahr 1895 gesetzlich geregelt. Im Gegensatz zu Österreich begann in der Ukraine der Entwicklungsprozess des Schiedsrechts erst 1991 mit der Unabhängigkeit der Ukraine, obwohl die Ukraine bereits vorab alle wesentlichen internationalen Instrumente dieses Bereichs einführte und einer der Unterzeichnerstaaten (unabhängig von der Sowjetunion) des NYÜ und des EuÜ war. Das ukrainische Schiedsrecht ist daher vergleichsweise sehr jung.

Da die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ein sehr umfangreiches Thema ist, war das Ziel dieser Arbeit die Beantwortung folgender abgegrenzter Themenbereiche: wie modern bzw. harmonisch sind die Regelungen Österreichs und der Ukraine im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und inwiefern entsprechen diese den internationalen Standards.

Die Arbeit ist in zwei Kapitel gegliedert.

Das erste Kapitel gibt einen Überblick über die wirtschaftlichen Positionen Österreichs und der Ukraine im System des internationalen Wirtschaftsverkehrs und eine Übersicht über die jeweils anwendbaren internationalen und nationalen Rechtsakte betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit. Einerseits sind beide Länder Vertragsstaaten multilateraler Handels- und Investitionsübereinkommen, einschließlich Schiedskonventionen (NYÜ, EuÜ, ICSID, MIGA, Energy Charta Treaty). Außerdem haben die beiden Staaten ein bilaterales Investitionsschutzabkommen 1996 untereinander abgeschlossen, um günstige Geschäftsbedingungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Zusammenarbeit zu schaffen. Andererseits verwenden österreichische und ukrainische Geschäftspartner im Rahmen ihrer internationalen Wirtschaftsbeziehungen die Verträge, die Schiedsklauseln enthalten.

Im zweiten Kapitel ist eine Vergleichsanalyse zweier relativ junger internationaler Schiedsinstitutionen VIAC und ICAC durchgeführt. Es sind die wesentlichsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser beiden Organisationen in den folgenden Kernpunkten dargestellt: die Entstehung dieser Organisationen und ihre Positionierung im internationalen Markt; deren rechtliche Stellung; deren Organisationsstruktur sowie die Kosten

eines Schiedsverfahrens. Zudem werden statistisch relevante Informationen in Bezug auf die Anzahl der beigelegten Streitigkeiten, deren geografischer Ursprung, die Art der Streitigkeiten, das Geschlechterverhältnis usw zusammengefasst. Darüber hinaus sind einige bedeutsame Bestimmungen der Wiener Regeln 2018 und ICAC-Schiedsregeln 2018 gegenübergestellt. Dafür sind einige Fälle der österreichischen und ukrainischen Schiedspraxis dargelegt, um die Anwendung der Rechtsvorschriften zu illustrieren.

Als **Forschungsmethodik** ist bei dieser Arbeit primär die Vergleichsanalyse der gesetzlichen Regelungen von Österreich und der Ukraine angewendet, zudem wird auf vergleichende statistische, systematische und historische Analysen von Schiedsinstitutionen Bezug genommen sowie eine Sekundärstudie von wissenschaftlichen Arbeiten vorgenommen.

Abschließend ist festgestellt, dass grundlegend sowohl das österreichische als auch das ukrainische Schiedsrecht modern und schiedsfreundlich sind. Österreich hat mit seinem neuen Schiedsrecht 2006 seine Attraktivität als internationaler Schiedsort nicht nur beibehalten, sondern seine Position als Standort für internationale Schiedsverfahren weiter gestärkt. In der Ukraine hat die Justizreform Ende 2017 viele Lücken im Bereich internationaler Schiedsgerichtsbarkeit geschlossen und generell eine gute Grundlage dafür geschaffen, dass die Ukraine zu einer freundlichen Gerichtsbarkeit und zu einem attraktiveren Schiedsort wird. Aufgrund des immer stärker werdenden Wettbewerbes zwischen den internationalen Schiedsinstitutionen sind jedoch laufend Anpassungen notwendig, hier besteht bei VIAC und ICAC in ein paar wichtigen Bereichen schon jetzt wieder Anpassungsbedarf der Schiedsregeln.

Abstract (English)

This Master's Thesis is a comparative research paper on the international commercial arbitration in Austria and Ukraine. There is a certain level of the trade and investment cooperation between Austria and Ukraine. This topic is thus of great practical importance for participants of such cooperation and for potential stakeholders. Austria is a neutral country with a long tradition of promoting arbitration. Arbitration proceedings were regulated at the legislative level as far back as in 1895. Unlike Austria, it was only in 1991 that the arbitration law started to develop in Ukraine after gaining independence, despite the fact that Ukraine had already introduced all essential international tools in that field and was among the signatory states (independent of the Soviet Union) to the New York Convention and European Convention on International Commercial Arbitration. Hence, the Ukrainian arbitration law is comparatively very young.

Since the international arbitration is a wide-ranging topic, the objective of this paper was to address the following delimited thematic areas: how modern or harmonious are Austrian and Ukrainian regulations in the field of the international arbitration and to what extent they meet international standards.

The paper is divided into two chapters.

The first chapter gives an overview of the economic positions of Austria and Ukraine in the system of international economic transactions and an overview of applicable national and international legal acts with regard to arbitration. On the one hand, both countries are parties to multilateral trade and investment agreements, including arbitration conventions (New York Convention, European Convention on International Commercial Arbitration, International Centre for Settlement of Investment Disputes, Multilateral Investment Guarantee Agency, Energy Charta Treaty). Beyond that, both states entered into a bilateral investment protection agreement in 1996 to create favorable business conditions for a successful economic cooperation. On the other hand, Austrian and Ukrainian business partners incorporate arbitration clauses into their contracts in the context of their international economic relations.

The second chapter contains a comparative analysis of two relatively young international arbitration institutions VIAC (International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber) and ICAC (International Commercial Arbitration Court). The most essential similarities and differences between those organizations are reflected in the following core points: creation of those organizations and their positioning in the international market; their legal status; their organizational structure and costs of the arbitration proceedings.

Moreover, statistically relevant data are summarized with regard to the number of settled disputes, their geographic origin, type of disputes, gender ratio etc. Besides that, some significant provisions of the Vienna Rules 2018 and ICAC Rules 2018 have been confronted. To highlight the application of statutory provisions, some cases from the Austrian and Ukrainian arbitration practice have also been presented.

The research methodology used in this paper is primarily the comparative analysis of the statutory provisions applicable in Austria and Ukraine, reference is also made to comparable statistical, systematical and historical analyses of arbitration institutions and a secondary study of research papers has been further conducted.

Finally, it has been concluded that both Austrian and Ukrainian arbitration law are modern and arbitration friendly. With its new Arbitration Law 2006, Austria not only maintained its attractiveness as an international arbitration venue, but even strengthened its position as a place for international arbitration. The reform of the judiciary system in Ukraine at the end of 2017 bridged many gaps in the field of international arbitration and created a good basis for Ukraine to become a friendly jurisdiction and an attractive place of arbitration. Nevertheless, due to the increasing competition among international arbitration institutions, ongoing adjustments are necessary; e.g. some important areas already need adjustments in the arbitration rules for VIAC and ICAC.